

## Newsletter-01-2022

### **1. Neu: newsletter vom Anwaltsbüro Volker Gerloff**

Wie im letzten Jahr angekündigt, gibt es ab sofort mehr oder weniger regelmäßige newsletter von mir zum Thema Flüchtlingssozialrecht und gelegentlich vielleicht auch mal darüber hinaus zu sozialrechtlichen Themen.

Verbreitet gern die Nachricht weiter – Interessierte können sich gern bei mir per e-mail melden.

Ich werde hier aktuelle und/oder für die aktuelle Praxis wichtige Entscheidungen vorstellen; die Behördenpraxis kritisch begleiten; Ideen für die Durchsetzung sozialer Rechte vorstellen usw.

Anregungen, Kritik, Lob gern per e-mail an mich.

### **2. Dauerbrenner: Zwangsverpartnerung**

Alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften erhalten Regel- bzw. Grundbedarfssätze, die um 10% gekürzt sind. Aktuell:

|                        |   |                     |
|------------------------|---|---------------------|
| nach §§ 3, 3a AsylbLG: | € | 330,00 statt 367,00 |
| nach § 2 AsylbLG:      | € | 401,00 statt 449,00 |

Hintergrund: Der Gesetzgeber meint, dass Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften (vergleichbar mit Ehepaaren in Wohnungen) erzielen müssten, so dass die pauschale Kürzung von 10% gerechtfertigt sei.

Viele Gerichte gehen davon aus, dass diese Regelung verfassungskonform auszulegen sei: die Kürzung um 10% dürfe nur angewendet werden, wenn die Behörde nachweist, dass tatsächlich Einsparungen in diesem Umfang erzielt werden. Im Ergebnis werden also volle Leistungen zugesprochen (bspw.: BayLSG vom 29.04.2021 – L 8 AY 122/20). Das SG Düsseldorf geht dagegen von Verfassungswidrigkeit aus und hat die Sache dem BVerfG vorgelegt (Az. beim BVerfG: 1 BvL 3/21).

Am SG Berlin halten sich die AY-Kammern bedeckt – soweit ich weiß, gibt es hier noch kein einziges Urteil zu dieser Frage. Schade, dass vom größten Sozialgericht Deutschlands so wenige (positive) Impulse zu wichtigen Fragen im AsylbLG kommen.

Wichtig: JEDER BESCHEID von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften IST ANGREIFBAR!

### **3. BVerfG stellt Fragen zum Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf**

Hintergrund: siehe 2.

Die großen Verbände wurden vom BVerfG angeschrieben. Folgende Fragen interessieren das BVerfG:

- Wie viele Geflüchtete sind von der „Zwangsverpartnerung“ betroffen?

- Gibt es alleinstehende / alleinerziehende Leistungsbeziehende in Sammelunterkünften, die Leistungen nach SGB II / XII beziehen und trotzdem nur den Regelbedarfssatz 2 erhalten?
- Wie ist die Infrastruktur in den Unterkünften „hinsichtlich gemeinschaftlich genutzter Küchen, Sanitär- und Aufenthaltsräume sowie zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellter Festnetz- und/oder Internetanschlüsse?
- Welche Erkenntnisse gibt es über konkrete Synergie- und Einspareffekte in den Unterkünften?

Wer (vor allem zu den letzten 2 Fragen) etwas beitragen kann, sollte sich beim Flüchtlingsrat Berlin melden!

#### **4. System der Grundbedarfe nach § 3 AsylbLG vor dem BVerfG**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob das gesamte System der Grundbedarfe nach § 3 AsylbLG wegen mangelhafter Bedarfsermittlung verfassungswidrig ist (Az. beim BVerfG: 1 BvL 5/21).

Also: ALLE BESCHEIDE NACH § 3 AsylbLG SIND ANGREIFBAR!

#### **5. „Berliner System“ der Eigenanteile für Unterkunftskosten ist rechtswidrig**

Hintergrund: <https://posts.gle/RoN2KBT4WuxoQvLA7> und [https://harald-thome.de/files/pdf/redakteur/Harald\\_2021/Rechte\\_Anspr%C3%BCche\\_Eigenanteile\\_Sammelunterk%C3%BCnfte.pdf](https://harald-thome.de/files/pdf/redakteur/Harald_2021/Rechte_Anspr%C3%BCche_Eigenanteile_Sammelunterk%C3%BCnfte.pdf)

Alle „Rechnungen“ des LAF sind rechtswidrige Verwaltungsakte, da es keine Rechtsgrundlage gibt (SG Berlin vom 02.07.2021 – S 146 AY 163/20). Da es nie eine Rechtsbehelfsbelehrung gibt, gilt für den Widerspruch die Jahresfrist.

Unterzeichnete „Schuldanerkenntnisse“ sind öffentlich-rechtliche Verträge, die sich an §§ 53 ff. SGB X messen lassen müssen und gegen die vor dem SG Berlin geklagt werden kann (SG Berlin vom 05.11.2021 – S 90 AY 126/21). Aus meiner Sicht sind diese „Schuldanerkenntnisse“ eindeutig nichtig, da ein gleichlautender Verwaltungsakt nichtig oder materiell rechtswidrig wäre (§ 58 Abs. 2 SGB X).

Also: ALLE „RECHNUNGEN“ und „SCHULDANERKENNTNISSE“ SIND ANGREIFBAR!

Risiko: Das LAF droht offenbar in einzelnen Fällen mit der Verlegung in „ASOG-Unterkünfte“ (durch Entzug der Kostenübernahme für die „Verweigerer“) – in „meinen Fällen“ habe ich das aber noch nicht erlebt. Daher: Solche Fälle von Anfang an zum Anwalt / zur Anwältin geben (generell immer eine gute Idee)!

Das war's für's erste – ich brauche ja noch Stoff für die kommenden newsletter.  
Wenn Euch Themen unter den Nägeln brennen, die hier vielleicht gut passen würden:  
Her damit ☺

**Werbung:**

Ich gebe auch Seminare, u.a. zu folgenden Themen:

- AsylbLG und Lebensunterhaltssicherung nach §§ 2, 3
- AsylbLG und Leistungsminderungen, insbesondere nach § 1a
  - AsylbLG und Krankheit, Behinderung, Pflege
  - Bei Bedarf: alle sonstigen Themen zum AsylbLG
- Zugang und Ausschluss von Ausländer:innen (insb. EU-Bürger:innen) im SGB II und SGB XII

Buchungsanfragen gern per e-mail

## Newsletter-02-2022

### **1. in eigener Sache**

Auf den 1. newsletter gab es ein für mich überraschend starkes Echo – viele newsletter-Abos und positives feedback. Dafür vielen Dank ☺

Wenn es Anregungen für Themen im newsletter gibt: sehr gern per e-mail an mich. Wenn es passt, werde ich das Thema dann unterbringen. Ich bitte um Verständnis, dass ich nicht auf e-mails reagieren werde und auch keine Einzelfallfragen beantworten werde. Vielen Dank!

### **2. BVerfG zu § 1a AsylbLG (Beschluss vom 12.05.2021 – 1 BvR 2682/17)**

Bis 23.10.2015 wurden nach § 1a AsylbLG die Leistungen auf das „unabweisbar Gebotene“ abgesenkt. Gegen diese alte Fassung hatte ich Verfassungsbeschwerde erhoben. Das BVerfG hatte per Beschluss am 12.05.2021 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen – aber es wurden folgende sehr nützliche Feststellungen getroffen ([https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/29851.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/29851.pdf)):

- Rn 11: Die Grundsätze aus dem Sanktionsurteil (BVerfG vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16) sind auf § 1a AsylbLG uneingeschränkt anwendbar!
- Rn 17: Das physische und das soziokulturelle Existenzminimum sind unteilbar!
- Rn 24: Eine Praxis, wonach die soziokulturellen Bedarfe als entbehrlich gelten, ist verfassungswidrig!

Das heißt im Klartext: § 1a AsylbLG in der Fassung seit 24.10.2015 ist verfassungswidrig, denn es dürfen nur noch „Bett-Brot-Seife“ Leistungen und in Ausnahmefällen zusätzlich Bekleidung und Gebrauchs-/Verbrauchsgüter des Haushalts gewährt werden = soziokulturelle Bedarfe dürfen nicht gedeckt werden, also entspricht die aktuelle Regelung genau dem verfassungswidrigen Szenario, das in Rn 24 der BVerfG-Entscheidung beschrieben wird.

Also: ALLE BESCHEIDE NACH § 1a AsylbLG SIND ANZUGREIFEN! Gegen Fälle, die vor den Sozialgerichten verloren gehen, ist Verfassungsbeschwerde zu erheben – das BVerfG hat uns da einen Elfmeter ohne Torwart präsentiert, den wir nutzen sollten! Geeignete Fälle sehr gern zu mir oder den Anwält:innen Eures Vertrauens.

„Fun-Fact“: Nach dem Wortlaut des § 1a Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG dürfen auch keine Leistungen für Hausrat; Wohnungsinstandhaltung; Haushaltsenergie erbracht werden. Nach dem Wortlaut müssten also für „1a Betroffene“ Lager geschaffen werden, die nicht instandgehalten werden, die ohne Strom sind und die unmöbliert bleiben... Und diese irrsinnige Norm wird seit Jahren von Behörden und Gerichten ernstgenommen...

### **3. Schöne Entscheidung zu § 1a AsylbLG**

Das SG Neuruppin hat einem Eilantrag von mir stattgegeben und dabei sehr schön ausgeführt, welche Anforderungen an das Ermessen bei der Befristung nach § 14 AsylbLG zu stellen sind ([Beschluss vom 20.01.2022 – S 27 AY 2/22 ER](#)).

Jeder Bescheid nach § 1a AsylbLG muss befristet werden. Der Bescheid muss diese Befristung eindeutig erkennen lassen und darüber hinaus auch die Erwägungen darstellen,



die genau zu dieser Befristung geführt haben. Fehlt eine solche begründete Befristung ist der Bescheid schon deswegen rechtswidrig!

Ich habe noch nie einen ordentlich befristeten Bescheid gesehen...

Also: ALLE BESCHEIDE NACH § 1a AsylbLG SIND ANZUGREIFEN!

#### **4. Dauerbrenner: rechtswidriges „Berliner System“ zu Eigenanteilen an Sammelunterkünften** (vgl.: [newsletter 01-2022](#), Punkt 5)

50. Kammer des SG Berlin hat nun in einem Klageverfahren den Berliner Senat für Soziales beigeladen und um Erklärung gebeten, was das alles soll – ich bin sehr gespannt.

Bisher hatte der Sozialsenat (verantwortlich bis 10/21: Elke Breitenbach [Die Linke]; seit 11/21: Katja Kipping [Die Linke]) tapfer alle Anfragen dazu abgeblockt – ein trauriges Kapitel „linker Sozialpolitik“.

Nach wie vor gilt: Ich brauche mehr Fälle zu diesem Thema, um beim SG Berlin mehr Problembewusstsein zu schaffen. Das System ist untragbar, aus meiner Sicht auch strafrechtlich relevant und muss schlicht sofort abgeschafft werden. Das SG Berlin tut sich aber schwer...

Ich stoße hier in Berlin bei diesem Thema auf eine Mauer der Angst: Die Unterkunftsbetreiber haben Angst vor Auftragsentzug vom Land Berlin; die Sozialarbeiter:innen haben Angst um ihre Arbeitsplätze; die Betroffenen haben Angst vor Repression durch das Land Berlin (z.B. Abschiebung in Obdachlosenunterkünfte).

Daher: Wer sich nicht traut, vor Gericht zu gehen, soll bitte **BESCHWERDEN** bei der „[berliner unabhängigen Beschwerdestelle – BUBS](#)“ erheben! Wenn dort zahlreiche Beschwerden eingehen, wird sich die BUBS dem Thema annehmen und Klärung beim Senat und dem LAF einfordern.

#### **6. Niemand hat sich dafür zu rechtfertigen, dass er das Existenzminimum wirklich benötigt**

Im Flüchtlingssozialrecht kommt immer häufiger der Gedanke zum Tragen (beim Gesetzgeber, bei Behörden und bei Gerichten), die Geflüchteten sollten ihre menschenwürdigen Bedarfe konkret geltend machen – ohne Geltendmachung auch keine Leistungen.

Daher möchte ich an den besten Satz dazu erinnern, den ich Kenne: „Niemand hat sich dafür zu rechtfertigen, dass er das Existenzminimum wirklich benötigt“ ([LSG Bln-Bbg vom 25.09.2020 – L 15 SO 124/20 B ER](#), Rn 4 mit Bezug auf: BVerfG vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16; auch bereits: [LSG Bln-Bbg vom 13.06.2019 – L 15 AY 4/19 B ER](#)).

Die Bedarfe des Regelbedarfs stellen das absolute Minimum für eine menschenwürdige Existenz dar – daher ergeben sich diese Bedarfe aus dem Mensch-Sein und „Mensch ist man immer“ (Kirchhof, NZS 2015, 1, 4). Wenn also Behörden oder Gerichte damit anfangen, Antragsteller:innen mögen doch mal ihre Bedarfe konkret darlegen – fordert ein Sachverständigengutachten über die Eigenschaft „Mensch“ – wird das Menschsein bestätigt, sind auch die Bedarfe, die sich aus dem Menschsein ergeben, nachgewiesen!

### **Werbung:**

Ich gebe auch Seminare, u.a. zu folgenden Themen:

- AsylbLG und Lebensunterhaltssicherung nach §§ 2, 3
- AsylbLG und Leistungsminderungen, insbesondere nach § 1a
  - AsylbLG und Krankheit, Behinderung, Pflege
  - Bei Bedarf: alle sonstigen Themen zum AsylbLG
- Zugang und Ausschluss von Ausländer:innen (insb. EU-Bürger:innen) im SGB II und SGB XII

Buchungsanfragen gern per e-mail

## Newsletter-03-2022

Hier also mein dritter newsletter – ein herzliches Willkommen an alle Neuabonnenten und -abonnentinnen!

### **1. Umfrage zur Situation in Sammelunterkünften**

Bekanntlich erhalten alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene, die in Sammelunterkünften untergebracht sind und Leistungen nach AsylbLG erhalten nur 90% der Leistungen, die ihnen eigentlich zustehen (sog. Zwangsverpartnerung). Siehe dazu [newsletter-01-2022-Punkt 2](#)

Das SG Düsseldorf hatte letztes Jahr einen [Vorlagebeschluss](#) zum BVerfG gemacht, um zu klären, ob die Zwangsverpartnerung verfassungswidrig ist.

Das BVerfG hat nun ca. 40 Verbände, Institutionen, Bundesländer etc. um Stellungnahme zu dieser Frage gebeten, wobei es dem BVerfG vor allem darum geht, zu erfahren, wie denn die Bedingungen in solchen Sammelunterkünften wirklich sind. Die Diakonie macht dazu nun eine Umfrage – **Bitte beteiligt Euch zahlreich an dieser Umfrage, damit ein möglichst repräsentatives Bild entstehen kann!**

Mehr Infos und die Umfrage gibt es hier:  
[https://survey.lamapoll.de/Vorlageverfahren\\_Bundesverfassungsgericht\\_AsyblLG\\_2022/](https://survey.lamapoll.de/Vorlageverfahren_Bundesverfassungsgericht_AsyblLG_2022/)

### **2. EU-Bürger:innen – nicht bestandskräftige Verlustfeststellung**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat am 20.10.2021 ([L 8 SO 158/20 B ER](#)) entschieden, dass ein Bescheid der Ausländerbehörde, der den Verlust der Freizügigkeit eines EU-Bürgers oder einer EU-Bürgerin feststellt, solange ohne Bedeutung für den Zugang zu Sozialleistungen bleibt, solange gegen den Bescheid noch Widerspruch oder Klage laufen (ähnlich auch: LSG Hessen, Beschluss vom 10.7.2018 – [L 9 AS 142/18 B ER](#)). Widerspruch und Klage haben schließlich aufschiebende Wirkung, so dass der Aufenthalt der Betroffenen während des Rechtsbehelfsverfahrens weiter als legal gilt.

Leider sehen andere Gerichte das anders: Das LSG Schleswig-Holstein hatte mit Beschluss vom 8.7.2021 ([L 6 AS 92/21 B ER](#)) festgestellt, dass ein Bescheid der Ausländerbehörde sofort jeden Zugang zu Sozialleistungen sperre (bestätigt mit Beschluss vom 30.8.2021 – [L 6 AS 10003/21 B ER](#)). Diese Rechtsprechung kann freilich nicht überzeugen. Die Betroffenen halten sich weiter legal in Deutschland auf und sind nicht ausreisepflichtig! Hier eine Zugangssperre zu Sozialleistungen zu verhängen, bedeutet, Menschen durch Aushungern zur Ausreise zu zwingen – das ist eines zivilisierten Staates unwürdig! Das BSG drückt die gleiche Feststellung wie folgt aus (Urteil vom 30.8.2017 – [B 14 AS 31/16 R](#)):

Eine Personengruppe, die sich tatsächlich in Deutschland aufhält, kann bei Hilfebedürftigkeit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht schlechterdings vom Zugang zu gesetzlichen existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen werden – ungeachtet deren Ausgestaltung im Einzelnen.

### **3. EU-Bürger:innen – kein Leistungsausschluss nach 5 Jahren Aufenthalt**

§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II sagt, dass die Ausschlussgründe gegen EU-Bürger:innen entfallen, wenn Betroffene schon länger als 5 Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Es geht also nicht um ein Dauerfreizügigkeitsrecht und 5 Jahre „(materiell) rechtmäßigen Aufenthalt“ – der gewöhnliche Aufenthalt genügt.

§ 7 Abs. 1 S. 5 SGB II sagt, dass die 5-Jahres-Frist mit der ersten Meldebescheinigung beginnt. Daraus ergeben sich nun zwei Ansichten:

- 1) Nur Zeiten, für die eine Meldebescheinigung vorgelegt werden kann, fließen in die Bewertung mit ein (LSG SH, Beschluss vom 4.5.2018 – L 6 AS 59/18 B ER; LSG Hessen, Beschluss vom 16.10.2019 – L 7 AS 343/19 B ER; LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 31.5.2021, L 5 AS 457/21 B ER);
- 2) Durchgehende Meldebescheinigungen sind nicht erforderlich – es kommt auf den Nachweis des tatsächlichen Aufenthalts an (LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 20.10.2021 – L 8 SO 158/20 B ER; LSG HH, Beschluss vom 20.6.2019 – L 4 AS 34/19 B ER LSG NRW; Beschluss vom 24.4.2018 – L 7 AS 2162/17 B ER; LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 6.6.2017, L 15 SO 112/17 B ER). Das ist also noch eine offene und schwierige Rechtsfrage, die mit einem geeigneten Fall vor das BSG gebracht werden sollte.

### **4. EU-Bürger:innen – SG Berlin bleibt ein hartes Pflaster...**

Das SG Berlin ist leider seit Jahren die Speerspitze der Ansicht, dass hilfebedürftige EU-Bürger:innen Deutschland verlassen sollten. Da die betroffenen EU-Bürger:innen aber migrationsrechtlich nicht ausreisepflichtig sind, soll die (nicht vorhandene) „Ausreisepflicht“ sozialrechtlich erzwungen werden – durch den Ausschluss von existenzsichernden Leistungen, also durch Aushungern. Viele Kammern des SG Berlin widersetzen sich dabei ganz bewusst der Rechtsprechung des BSG.

Zuletzt erging wieder eine solche Entscheidung, in einem „meiner“ Verfahren: SG Berlin, Urteil vom 9.12.2021 – [S 128 AS 6614/18](#) (Berufung ist beim LSG Bln-Bbg anhängig: L 27 AS 59/22).

In dem Verfahren geht es vor allem um drei wichtige Fragen:

- Lösen mehrere Beschäftigungszeiten mit kleineren und größeren Unterbrechungen, die insgesamt mehr als 1 Jahr betragen, die dauerhafte Arbeitnehmereigenschaft (§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FreizügG/EU) aus?  
Das BSG hatte hier angedeutet, dass Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit unschädlich sein könnten, wenn zumindest innerhalb von 2 Jahren insgesamt mehr als 1 Jahr Erwerbstätigkeitszeiten erbracht wurden (das wäre in „meinem“ Fall gegeben)
- Erlischt das Freizügigkeitsrecht aus Art. 10 VO 492/2011, wenn die Kinder längere Zeit nicht zur Schule gehen?  
Hier wird zu klären sein, ob es nicht (auch) ein Versagen des Staates ist, wenn die Schulpflicht nicht durchgesetzt wird und ob dieses Versagen dann zulasten der Kinder gehen darf.
- Darf eine (migrationsrechtlich nicht erforderliche) Ausreise durch Aushungern (Entzug von Leistungen) erzwungen werden?  
Hier und in vielen anderen Fällen hatte der Leistungsentzug nur Verelendung und Wohnungslosigkeit zur Folge...

## Werbung

asr.nomos.de



# ASR

Anwalt | Anwältin  
im Sozialrecht



Deutscher **Anwalt**verein  
Arbeitsgemeinschaft  
Sozialrecht

Die ASR ist die Zeitschrift der AG Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein. Es erscheinen pro Jahr 6 Hefte mit Aufsätzen und mit Kurzbesprechungen von (auch „kleineren“) Gerichtsentscheidungen, die für die Praxis von besonderer Bedeutung sind.

### Redaktion und Schriftleitung

Prof. Dr. Torsten Schaumborg  
RAin Anne Schröder  
RA Nikolaos Penteridis  
RA Volker Gerloff

Die Lektüre lohnt nicht nur für Anwältinnen und Anwälte.

<https://www.asr.nomos.de/archiv/2021/heft-6/>

---

## Newsletter-04-2022

07.03.2022

Heute geht es um Sozialleistungen für Ukraine-Flüchtlinge:

Geflüchtete aus der Ukraine dürfen zunächst visumsfrei nach Deutschland einreisen. Nun hat die Europäische Kommission einen Beschluss nach der Richtlinie 2001/55/EG erlassen, wonach alle Geflüchteten aus der Ukraine einen Aufenthaltsstatus erhalten. In Deutschland wird dieser Beschluss dann durch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG umgesetzt werden.

### **Leistungsansprüche bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG**

Die elementarsten Leistungen für den Lebensunterhalt, Unterkunft, Gesundheit erhalten Betroffene vom örtlich zuständigen Sozialamt.

### **Hier ein Antragsmuster mit Aufnahmebogen meines Büros, falls es Probleme gibt**

**WICHTIG:** Die Sozialämter sind angehalten, Anträge auf Sozialleistungen als Asylgesuch auszulegen und somit Leistungen nach AsylbLG zu gewähren. Betroffene müssen daher mit dem Antrag beim Sozialamt ausdrücklich erklären, dass sie kein Asylgesuch abgeben wollen! Andernfalls beginnt formal das Asylverfahren, das für die Betroffenen aber keinen Sinn ergibt, da sie einen sicheren Aufenthalt haben und mit Ablauf des „Schengenstatus“ auch sicher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten werden. Und natürlich sind die Leistungen nach AsylbLG auch schlechter als die nach dem SGB XII!

Leistungen vom JobCenter nach SGB II sind leider ausgeschlossen, weil die Betroffenen nach den „Schengenregeln“ visumsfrei einreisen dürfen, was mit einem absoluten Arbeitsverbot verbunden ist. Damit gelten die Betroffenen nach § 8 Abs. 2 SGB II als nicht erwerbsfähig und sind so von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen.

Betroffene müssen also bei dem Sozialamt, am Ort ihrer Unterkunft Leistungen beantragen. Da es Berichte gibt, dass Sozialämter Geflüchtete aus der Ukraine abweisen, erscheint Unterstützung dringend erforderlich – es muss darauf bestanden werden, die Anträge zu stellen. Weigert sich ein Sozialamt, so sollte sofort Eilrechtsschutz beim zuständigen Sozialgericht gesucht werden. Wichtig ist die Dokumentation der Vorsprache beim Sozialamt oder die Antragstellung auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Diese Leistungen können vom Sozialamt beansprucht werden:

### **existenzsichernden Leistungen nach SGB XII**

Hier greift der Ausschlussstatbestand des § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII, der Leistungen für die ersten drei Monate des Aufenthalts ausschließt. Darauf berufen sich die Sozialämter, die Betroffene abweisen.

Aber es besteht ein Anspruch auf sogenannte Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII. Diese Überbrückungsleistungen müssen in Härtefällen gem. § 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII in Höhe des vollen Regelsatzes zuzüglich Kosten der Unterkunft und Heizung erbracht werden für den gesamten Zeitraum der Hilfebedürftigkeit. Dass bei den Geflüchteten aus der Ukraine ein solcher Härtefall anzuerkennen ist, dürfte nicht ernsthaft angezweifelt werden. Sollte ein Sozialamt den Härtefall verneinen: sofort Eilrechtsschutz beim Sozialgericht suchen.



## **Gesundheitsleistungen nach SGB XII**

### Hilfe bei Krankheit

Wer über keine wirksame Krankenversicherung verfügt, erhält Hilfe zur Gesundheit nach §§ 47 ff. SGB XII i.V.m. § 264 Abs. 2 SGB V über das Sozialamt. Es ist eine Gesundheitskarte zu vergeben.

### Hilfe zur Pflege

Wer pflegebedürftig ist, kann Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII beziehen. Das Sozialamt hat unverzüglich den Pflegegrad festzustellen – danach kann zwischen Pflegeleistungen durch einen Pflegedienst oder Pflegegeld (bei Pflege durch private Pflegeperson[en]) gewählt werden.

## **Teilhabeleistungen nach SGB IX**

Auch für Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung sind die Sozialämter zuständig. Menschen mit Behinderung haben zudem Zugang zu Leistungen zur Teilhabe, insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe, nach SGB IX. Hier kann vor allem die Einzelfallhilfe für die Betroffenen interessant werden, um mit der neuen Situation besser zurechtzukommen.

## **Leistungsansprüche ab Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AsylbLG**

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt ist, ist zwingend der Anwendungsbereich des AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bst. a AsylbLG) eröffnet. Damit ist der Zugang zu existenzsichernden Leistungen und Gesundheitsleistungen nach SGB XII und der Zugang zu sonstigen Leistungen nach SGB V / IX ausgeschlossen.

Hier kann auf die sehr übersichtliche und detaillierte Zusammenstellung von Claudius Voigt (GGUA) verwiesen werden:

[https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Aufenthalt\\_24.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf)

Ergänzend hier die zuständigen Behörden, bei denen die Leistungen zu beantragen sind:

- Existenzsichernde Leistungen / Gesundheitsversorgung / Pflege / Eingliederungshilfe = Sozialamt
- Leistungen der Arbeitsförderung, SGB III / Ausbildungsförderung, SGB III = Agentur für Arbeit
- BaföG (falls Zugang ausnahmsweise eröffnet) = hier hilft die BaföG-Amt-Suche <https://www.bafög-rechner.de/bafög-amt/#suche>
- Kindergeld = Familienkasse bei der Agentur für Arbeit
- Kinderzuschlag (falls Zugang ausnahmsweise eröffnet) = Familienkasse bei der Agentur für Arbeit
- Elterngeld = hier findet sich eine Liste der zuständigen Behörden: <https://www.elterngeld.net/elterngeldstellen.html#:~:text=Das%20Elterngeld%20ist%20zwar%20eine,und%20manchmal%20auch%20besondere%20Beh%C3%B6rden.>

## **Bei Bedarfsdeckung durch Erwerbstätigkeit**

Wer nicht auf Leistungen nach AsylbLG angewiesen ist, weil Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit vorhanden ist, hat ggf. auch Zugang zur Sozialversicherung.

Besteht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, so treten die Pflichtversicherungen für gesetzliche Krankenversicherung / gesetzliche Pflegeversicherung / gesetzliche Arbeitslosenversicherung / gesetzliche Rentenversicherung / gesetzliche Unfallversicherung in Kraft und die Betroffenen sind dadurch weitgehend abgesichert.

Wer nicht versicherungspflichtig beschäftigt ist, sondern beispielsweise durch Einkommen aus Selbständigkeit keine Leistungen nach AsylbLG erhält, kann ggf. nur über private Versicherungen eine Absicherung erhalten, wenn die Ansprüche nach dem AsylbLG als nicht ausreichend angesehen werden. Denn grundsätzlich ist auch der Selbständige mit einem Aufenthalt nach § 24 AufenthG im Krankheitsfall über §§ 4, 6 AsylbLG abgesichert.

### Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine in der ersten Reihe hilft! Näheres bspw. hier:

<https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:

<https://beanangel.direct/spenden/>



## Newsletter-05-2022

11.03.2022

Es sind turbulente Zeiten, daher schon wieder ein newsletter – mit ergänzenden Infos zum Thema „Geflüchtete aus der Ukraine“ und „üblichen Infos“, um auch den „normalen Wahnsinn“ nicht in Vergessenheit geraten zu lassen...

### **1. Einkommen, Vermögen, Hilfebedürftigkeit**

Es kam der Hinweis, dass es hilfreich wäre, wenn es Informationen dazu gäbe, wann eigentlich Geflüchtete aus der Ukraine hilfebedürftig sind (vielen Dank für diesen Hinweis!). Das Thema kommt auf, da viele Geflüchtete Bargeld und Wertsachen mitgebracht haben und daher Unsicherheiten entstehen, wie damit umzugehen ist.

Ich habe also die wichtigsten Infos dazu (sowohl für das SGB XII als auch für das AsylbLG) hoffentlich übersichtlich und verständlich zusammengetragen:

#### [Überblick Hilfebedürftigkeit](#)

Wenn es zu Problemen kommt, kann es sehr schnell recht kompliziert werden. Gerade formell, verfahrens- und prozessrechtlich ist im Sozialrecht viel zu beachten, um die Rechte der Hilfebedürftigen optimal zu wahren. Daher der dringende Rat: Beratet / beraten Sie Betroffene in rechtlichen Fragen nur, wenn Ihr / wenn Sie absolut sicher seid! Sonst: anwaltlichen Rat suchen oder die Sache einer Anwältin / einem Anwalt übergeben. Schafft Euch / schaffen Sie sich einen pool vertrauenswürdiger Anwältinnen und Anwälte an. Falls kein pool besteht, sprechen Sie die örtliche Rechtsanwaltskammer an – die RAK Berlin sammelt bspw. derzeit Anwaltskontakte, die zur Beratung von Geflüchteten bereit sind. Ansonsten spricht / sprechen Sie den [örtlichen Anwaltsverein](#) oder die [AG Sozialrecht im DAV](#) an (bspw. in Frankfurt/Main; Leipzig; Berlin gibt es sehr aktive Arbeitskreise von Sozialrechtsanwälten/-anwältinnen).

### **2. Der Anspruch von Flüchtlingen auf psychotherapeutische Behandlung im AsylbLG**

Da bei Geflüchteten das Thema der psychotherapeutischen Behandlung eine überdurchschnittlich große Rolle spielt, möchte ich hier auf den [Aufsatz dazu von den Richtern Greiser/Frerichs](#) aus dem Jahr 2018 hinweisen. An den Regelungen hat sich seit 2018 nichts verändert. Es gibt aber weitere Rechtsprechung/Literatur zum Thema:

- Hessisches LSG, Beschluss vom 11.07.2018 – L 4 AY 9/18 B ER
  - o AsylbLG ist verfassungskonform so auszulegen, dass der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gilt
- SG Osnabrück, Beschluss vom 04.09.2018 – S 44 AY 12/18 ER
  - o Anschluss an Hessisches LSG
  - o Hier aber Ablehnung, weil Psychotherapie nicht erforderlich sei, wenn Zweifel an Diagnose und andere Therapien als Psychotherapie nicht ausgeschlossen
- SG Heilbronn, Urteil vom 13.04.2021 – S 2 AY 3764/19
  - o Anspruch auf Psychotherapie bei PTBS, allerdings nur nach Ermessen der Behörde
  - o Eine Einschränkung der Bewilligung einer Psychotherapie auf speziell ausgebildete Traumatherapeuten/-therapeutinnen ist unzulässig

- [Psychotherapeutische Regelversorgung für Geflüchtete](#)
- [Gesundheitsversorgung im Rahmen des AsylbLG](#) u.a. auch mit Ausführungen zur Übernahme von Dolmetscherkosten

### **3. Dauerbrenner: Eigenanteile für Sammelunterkünfte in Berlin**

Ich hatte schon auf meinen Aufsatz dazu im Berliner Anwaltsblatt hingewiesen, der auf linkedin.de erschienen ist. Offenbar funktioniert der Link aber nur, wenn ein linkedin.de-account besteht. Daher hier nochmal mein Aufsatz [„EIGENANTEILE FÜR DIE UNTERBRINGUNG IN SAMMELUNTERKÜNFEN FÜR GEFLÜCHTETE – Ein „Berliner System““](#) als pdf. Ich habe mich bemüht, die komplexe Problematik möglichst einfach und verständlich darzustellen – also bitte keine Scheu vor'm Lesen, es ist kein typisches „Juralatin“ – darf auch gern verbreitet werden.

Für Hinweise aus der Praxis zu diesem Thema bin ich dankbar.

### **4. Dauerbrenner: Sozialleistungen für EU-Bürger/Bürgerinnen**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat am 25.11.2021 ([L 8 SO 207/21 B ER](#)) eine häufig auftauchende Frage entschieden: Sind Haftzeiten auf die 5-Jahresfrist des § 7 Abs. 1 S. 4 SGB II anzurechnen?

Wenn sich ein EU-Bürger / eine EU-Bürgerin bereits seit 5 Jahren in Deutschland aufhält, dann kann diese Person nicht mehr vom SGB II ausgeschlossen werden. Die JobCenter vertreten dazu meist, dass Haftzeiten die 5-Jahresfrist unterbrechen. Das ist falsch, wie das LSG Nds.-Bremen feststellt.

Außerdem erklärt das LSG, dass EU-Bürger/Bürgerinnen nie in den Anwendungsbereich des AsylbLG rutschen können, da sie keine Ausländer/Ausländerinnen im Sinne des AsylbLG seien. Das sehe ich anders, da es aber nach dem Verständnis des LSG zu Gunsten der Betroffenen ist, sei's drum...

### **5. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, UMF**

Es wurde schon oft darauf hingewiesen – aus gegebenem Anlass dennoch auch hier nochmal: UMF sind immer(!) vom Jugendamt in Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Wer UMF aufnehmen will, braucht dafür eine Erlaubnis des Jugendamtes (§ 44 SGB VIII)! Wer ohne Erlaubnis UMF aufnimmt, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder macht sich sogar strafbar (§ 105 SGB VIII).

### **6. Apropos UMF: Abgründe bei der Altersfeststellung**

Nach § 42f SGB VIII ist durch das Jugendamt festzustellen, ob tatsächlich Minderjährigkeit vorliegt. Wenn sich das Alter nicht aus Ausweisdokumenten bestimmen lässt, hat zunächst eine „[qualifizierte Inaugenscheinnahme](#)“ zu erfolgen.

Eine ärztliche Untersuchung kann nur absolute ultima ratio sein! Leider wird stets behauptet, die medizinische Feststellbarkeit eines Mindestalters sei ohne weiteres sicher möglich. Skepsis ist angebracht! Ich kann bspw. berichten, dass im DDR-Leistungssport jährlich eben solche medizinischen Altersfeststellungen durchgeführt wurden – in meiner Sportgruppe (wir waren damals alle 12 Jahre alt) kam dabei eine Spannweite von 6-18 Jahren heraus... siehe dazu auch [111. Ärztetag](#) (ganz unten im Dokument)

## Newsletter-06-2022

30.03.2022

### **1. wichtige Entscheidung für PTBS-Betroffene**

Jede:r kennt sicher die Diagnosen nach ICD 10. Allerdings gibt es bereits seit Mai 2019 den ICD 11. Bezüglich der Diagnostik einer PTBS hat sich dadurch einiges geändert. Das Hessische LSG hatte daher zu entscheiden, ob ICD 10 oder ICD 11 maßgeblich ist (entscheidender Zeitpunkt war Juni 2020). Nach dem im Wesentlichen schon 30 Jahre alten ICD 10 war eine PTBS abzulehnen – nach dem aktuellen ICD 11 war eine PTBS zu bejahen. Zu den Unterschieden füge ich eine [Anlage](#) bei.

Das Hessische LSG hat entschieden (Urteil vom 21.10.2021 – [L 1 VE 4/20](#)), dass ICD 11 zumindest im Juni 2020, wohl aber auch schon deutlich vorher, dem Stand der Wissenschaft entsprach. Allein darauf kommt es an: Was entspricht dem Stand der Wissenschaft! Seit dem 01.01.2022 ist ICD 11 „offiziell in Kraft“.

Es ist also darauf zu achten, dass bei (k)PTBS und anderen Erkrankungen ICD 11 anzuwenden ist und generell ist darauf zu achten, dass Gutachten dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

### **2. Rechtsschutz gegen wöchentliche Auszahlung von AsylbLG-Leistungen**

Das SG Hildesheim hat mit Beschluss vom 23.03.2022 ([S 42 AY 4008/22 ER](#)) klargestellt, dass eine Verfügung, der:die Betroffene soll wöchentlich beim Amt vorsprechen, um dann wochenweise seine Leistungen zu erhalten, einen eigenständig angreifbaren Verwaltungsakt darstellt. Widerspruch und Klage dagegen haben also aufschiebende Wirkung, so dass für die Dauer des Verfahrens die Leistungen weiter monatsweise ausbezahlt sind.

Das AsylbLG sagt wenig zur Frage der Leistungszeiträume – aus dem Gesetz ergeben sich aber ausreichend Anhaltspunkte, dass grundsätzlich monatsweise zu bewilligen ist, es sei denn die Leistungsvoraussetzungen beginnen erst im laufenden Monat:

- § 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG: Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht;
- § 3a AsylbLG: Darstellung monatlicher Leistungsbeträge
- § 7 Abs. 3 AsylbLG: monatsweise Anrechnung von Einkommen

Die Verfügung von wochenweisen Leistungen dürfte daher regelmäßig rechtswidrig sein – eine tragfähige Begründung, die sehr detailliert sein müsste, ist kaum denkbar.

### **3. Anwendung von § 1a AsylbLG im Eilverfahren angreifbar**

Das Sächsische LSG hat mit Beschluss vom 16.12.2021 (L 8 AY 8/21 B ER, bisher nur über juris abrufbar) seine Entscheidungspraxis bestätigt: Eine Leistungsminderung nach § 1a AsylbLG muss, wegen der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, zeitlich auf maximal 3 Monate und der Höhe nach auf eine Minderung von 30% der zustehenden Leistungen begrenzt werden. Im Übrigen ist die Anwendung von § 1a AsylbLG im Eilverfahren vorläufig auszusetzen – im Klageverfahren ist dann zu klären, ob die Norm verfassungskonform auslegbar ist oder dem BVerfG vorzulegen ist.

Außerhalb von Sachsen sind bisher folgende Entscheidungen bekannt geworden:

- SG Bayreuth vom 21.12.2021 – S 13 AY 45/21 ER: Trotz erfülltem Tatbestand im Wege der Folgenabwägung vorläufig keine Anwendung von § 1a
  - SG Stade vom 26.08.2021 – S 5 AY 5/21 ER: Verfassungswidrigkeit des § 1a ist hinreichend wahrscheinlich, daher Aussetzung der Anwendung im Eilverfahren
- Zu der Verfassungswidrigkeit von § 1a AsylbLG vgl. auch: [Newsletter-02-2022](#) unter 2.

#### **4. Rechtswidriges Drängen Geflüchteter aus der Ukraine ins AsylbLG**

Der völkerrechtswidrige und durch nichts zu rechtfertigende Krieg Russlands gegen die Ukraine dauert nun schon 5 Wochen. Es bleibt zu hoffen, dass der Krieg bald endet und zu befürchten, dass der Krieg und die Folgen noch lange währen werden... Zu den politischen und aufenthaltsrechtlichen Aspekten gibt es genug Quellen – daher hier nochmal zum sozialrechtlichen Aspekt:

Wie im [Newsletter-04-2022](#) dargestellt, haben Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (solange keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde!). Das BMI und die Bundesländer sind sich aber einig (von der Ampel bis CDU/CSU und Die Linke besteht also Einigkeit): Es sollen nur AsylbLG-Leistungen gewährt werden. Das funktioniert nur durch rechtswidriges Vorgehen – zwei Konstrukte sind bisher bekannt:

- Der Antrag auf Sozialleistungen stelle ein Asylgesuch dar, so dass § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG greift;
- Es gäbe eine Vorwirkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, so dass § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG greift.

Um zu erkennen, dass ein Sozialleistungs-Antrag kein Asylgesuch ist, muss man kein:e Expert:in sein... Das ist einfach dreister Unsinn, um die Betroffenen vom „normalen Sozialrecht“ fern zu halten.

Auch eine „Vorwirkung“ ist Unsinn. Selbst wenn bereits eine Fiktionsbescheinigung besteht, kann es keine solche „Vorwirkungen“ geben – es gilt schließlich fiktiv der Schengenstatus weiter.

Die allermeisten Sozialämter stellen sich komplett quer, so dass für die Betroffenen zunächst nicht mehr als AsylbLG-Leistungen herauszuholen sein wird. Dagegen sollten aber Rechtsmittel eingelegt werden, wenn die Betroffenen das wünschen!

NOCHMAL: Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist die Anwendung des AsylbLG unausweichlich! Aber bis dahin besteht der Anspruch auf „normale Leistungen“

#### **5. speziell für Geflüchtete aus der Ukraine: Eingliederungshilfe; Kinder- und Jugendhilfe; Pflegeleistungen**

Es gibt eine brandaktuelle und wirklich gute [Handreichung der Diakonie Deutschland](#) (erstellt vom großartigen [Roland Rosenow](#)): Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe), Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungen zur Pflege für Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind.

#### **6. Recht auf Geburtsurkunde**

Es gibt eine neue Webseite mit Arbeitshilfen zum [Recht auf eine Geburtsurkunde](#).

#### **7. Probleme beim Zugang zum Recht?!**

Beim 82. Fürsorgetag (siehe Werbung unten) werde ich auf dem Podium zum Thema „Rechtssuche und effektiver Rechtsschutz in Krisenzeiten“ sitzen.

Für Hinweise, welche Probleme aus Eurer/Ihrer Sicht am drängendsten beim „Zugang zum Recht“ sind, wäre ich dankbar: [newsletter@ra-gerloff.de](mailto:newsletter@ra-gerloff.de)

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 30 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:

<https://beanangel.direct/spenden/>

## Werbung

1.

**Virtuelle Podiumsdiskussion: „Schnelle Hilfen“ im SGB XIV – Herausforderungen für die Praxis aus juristischer und therapeutischer Sicht**  
**7. April 2022, 16.00 Uhr – 17.45 Uhr**

Wer sich mit Sozialer Entschädigung befasst, sollte diesen Termin nicht verpassen.

Details und Anmeldung hier:

<https://www.sozialgerichtstag.de/virtuelle-podiumsdiskussion-schnelle-hilfen-im-sgb-xiv-herausforderungen-fuer-die-praxis-aus-juristischer-und-therapeutischer-sicht/>

2.

**82. Deutscher Fürsorgetag in Essen – 10.-12. Mai 2022**

Das umfangreiche Programm gibt's hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/>

Zur Anmeldung hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/ticket/#preise>

Ich selbst werde auf einer kleinen Podiumsdiskussion zum Thema „Rechtssuche und effektiver Rechtsschutz in Krisenzeiten“ sprechen:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/event/4-8-fachforum-des-deutschens-sozialgerichtstages/>

---

## Newsletter-07-2022

25.04.2022

### **1. Aus der Reihe „Dit is Bärln“: Umgang mit gehörlosen Ukraine-Geflüchteten**

Ich zitiere hier aus dem Thomé newsletter 16/2022 vom 17.04.2022:

„Sozialpolitik eigener Art: AsylbLG-Sanktionen mit Katja Kipping gegen gehörlose Ukraine-Geflüchtete.

Tagesspiegel vom 13.4.: <https://t1p.de/xf2>

Dazu eine Pressemitteilung des Gehörlosenverband Berlin e.V. und Flüchtlingsrat Berlin e.V: Gebrochenes Versprechen: Berlin muss gehörlose Geflüchtete aus der Ukraine menschenwürdig aufnehmen, statt sie aus der Stadt zu vertreiben Mehr dazu: <https://t1p.de/pcxws>

**Dazu ist klar zu sagen, lieber Berliner Senat so nicht!**

Was ist geschehen: eine Gruppe von Gehörlosen ist seit Kriegsbeginn in Berlin. Über vier Wochen gab es kaum behördliche Unterstützung/Informationen. Die Gehörlosen mussten sich selbst helfen und haben das mit der Gehörlosen-Community Berlins auch getan. Sie haben sich ein soziales Umfeld und „Gehörlosenstrukturen“, Sportvereine, Schulplätze für die Kinder usw. besorgt – ihr Flucht haben sie in Berlin abgeschlossen und sind zur Ruhe gekommen.

Dann gab es am Nachmittag des 31.03.2022 die mündliche Info (für Gehörlose!), dass sie am 01.04.2022 um 8:00 Uhr mit Bussen nach Köln gebracht würden. Nur wenige sind in die Busse gestiegen. Es erschienen dann Behördenvertreter, die keine Fragen zu Köln beantworten konnten – es wurde deutlich, dass die Behörde meinte, in Köln gäbe es Gehörlosenstrukturen und die würden sich schon ehrenamtlich kümmern...

„Zur Strafe“ wegen der Weigerung, nach Köln zu gehen, wurden die Gehörlosen in Container am Stadtrand gesteckt, wo vorher die Küchen ausgebaut und/oder verschlossen wurden. Es wurden nur Sachleistungen gewährt, vor allem unzureichender und kaum genießbarer Fertig-Fraß. Viele (darunter auch Kinder) haben mittlerweile ernsthafte Magen-Darm-Beschwerden. Nach langem Hin und Her wurden einigen aus der Gruppe ein paar Euro ausgezahlt, wobei bis heute unklar ist (keine schriftlichen Bescheide), was das eigentlich sein sollte.

Seit dem 19.04.2022 gilt nun die Ansage: „Lasst Euch auf andere Städte verteilen, oder Ihr bekommt gar kein Geld mehr“.

Bemerkenswert: Verantwortlich ist hier **Katja Kipping (Sozialsenatorin, Die Linke)**, die als Oppositionelle im Bund stets aufbegehrte, wenn das menschenwürdige Existenzminimum angetastet wurde. Nun als Senatorin, streicht sie mal eben die menschenwürdige Existenzsicherung, weil Gehörlose nicht tun, was sie will (ohne schriftliche Belehrung über die vermeintlichen Mitwirkungspflichten, Rechtsfolgen etc.). << extrem armselig >>

### **2. Kehrtwende beim BSG in Sachen Ausschluss von EU-Bürger:innen vom Existenzminimum**

Bekannt ist sicher das Problem, dass EU-Bürger:innen, die sich ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten oder gar kein materielles Freizügigkeitsrecht haben, sowohl im SGB II als auch im SGB XII von Leistungen ausgeschlossen sind. Lediglich Überbrückungs- und Härtefallleistungen sollen erreichbar sein.

Bisher war die gefestigte Rechtsprechung des BSG, dass jedem Menschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, das menschenwürdige Existenzminimum



gesichert werden muss. Die Überbrückungs- und Härtefallleistungen mussten also verfassungskonform so ausgelegt werden, dass der volle Regelsatz zzgl. Kosten der Unterkunft zu gewähren ist.

Die zuständigen Senate des BSG wurden neu besetzt. Nun gibt es eine erste Entscheidung mit dieser neuen Besetzung, die besorgniserregend ist: BSG, Urteil vom 29.03.2022 – [B 4 AS 2/21 R.](#)

Nun scheint das BSG (schriftliches Urteil steht noch aus) eine Obliegenheit für bedürftige EU-Bürger:innen zu sehen, Deutschland zu verlassen. Da die Betroffenen aber rechtlich nicht ausreisepflichtig sind und auch sonst in keinem Gesetz eine Obliegenheit zur Ausreise geregelt ist, wird mit Spannung auf die schriftliche Begründung gewartet. Sobald das schriftliche Urteil vorliegt, werde ich es hier detailliert vorstellen.

### **3. Mal etwas Asylrecht: Frage der Nachgeborenen vor dem EuGH**

Folgender Sachverhalt: Eine Familie aus Russland hatte in Polen Flüchtlingsschutz. Nach anti-islamischen Übergriffen, floh die Familie weiter nach Deutschland. Die Asylanträge hier wurden als unzulässig abgelehnt. Nun wurde eine Tochter in Deutschland geboren, die hier auch Asyl beantragte. Auch dieser Asylantrag wurde als unzulässig abgelehnt.

Ich vertrete die Tochter und das Verfahren ist nun vor dem EuGH – im Dezember war ich in Luxemburg zur mündlichen Verhandlung. Deutschland und verschiedene andere Mitgliedstaaten haben in diesem Verfahren Stellungnahmen abgegeben und auch die EU-Kommission. Alle hatten verschiedene Lösungsansätze, die aber alle auf der Annahme beruhten, dass das Kindeswohl nicht besonders zu beachten sei – wenn das Kind der Familie nach Polen folgen müsse, sei das Kindeswohl schließlich gewahrt, da das Kind bei der Familie bleibt.

Ich habe als Einziger im Verfahren die Kinderrechte und das Kindeswohl herausgestellt ([Vortrag beim EuGH](#)).

Der Generalanwalt hat bereits plädiert und seine [Anträge](#) gestellt und er hat weitgehend im Sinne des Kindes plädiert ☺ Der EuGH wird noch dieses Jahr entscheiden.

### **4. Dauerbrenner: Eigenanteile für Sammelunterkünfte in Berlin**

Zur Erinnerung: [newsletter 01-2022](#), Nr. 5; [newsletter 02-2022](#), Nr. 4; [newsletter 05-2022](#), Nr. 3.

In einem meiner Verfahren wurde der Berliner Sozialsenat beigeladen, um Licht in das Dunkel zu bringen. Nach 2 Monaten und „Abstimmung mit vielen anderen Behörden“ kam nun eine [Stellungnahme zur Rechtslage](#), die mich (fast ☺) sprachlos macht. Ich habe die kaum zu glaubende Stümperei hinter dieser Stellungnahme bereits in einer [Erwiderung](#) bewertet.

Fazit: Die Begründungen für das rechtswidrige „Berliner System“ werden immer wilder, widersprüchlicher und absurder. Ich sehe das als gutes Zeichen: offenbar hat der Senat keinen Plan, wie dieser Unsinn juristisch begründet werden kann. Traurig ist, dass nicht einfach eingeräumt wird, dass man im Unrecht ist und sich bemüht, wieder auf den Pfad des Rechts zurückzukehren. Doch das scheint unter Führung von „Die Linke“ nicht möglich zu sein. Es herrscht eine Gutsherrenmentalität vor, die davon auszugehen scheint „Wir sind die Guten, also ist alles, was wir tun, gut – Kritik daran ist zwangsläufig böse“. Nur die These von dieser Haltung kann erklären, warum die Rechtsordnung nichts zählt und kraft eigener Macht eigenes „Recht“ geschaffen wird.

Ich bleibe am Thema dran und werde weiter berichten.



### **Spendenempfehlung:**



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 30 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:

<https://beanangel.direct/spenden/>

### **Werbung**

#### **82. Deutscher Fürsorgetag in Essen – 10.-12. Mai 2022**

Das umfangreiche Programm gibt's hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/>

Zur Anmeldung hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/ticket/#preise>

Ich selbst werde auf einer kleinen Podiumsdiskussion zum Thema „Rechtssuche und effektiver Rechtsschutz in Krisenzeiten“ sprechen:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/event/4-8-fachforum-des-deutschens-sozialgerichtstages/>

## Newsletter-08-2022

02.05.2022

### **1. AsylbLG: Nachzahlungsansprüche erlöschen nicht durch Ausreise oder Wegfall der Bedürftigkeit**

Immer wieder taucht das Problem auf, dass Gerichte und Behörden behaupten, Nachzahlungsansprüche (wegen früherer rechtswidriger Nicht- oder Minderleistung) würden erlöschen, wenn Betroffene nach dem streitigen Zeitraum irgendwann mal frei von Leistungen geworden sind oder aus Deutschland ausgereist sind. Dass das falsch ist, ist seit Jahren geklärt – zuletzt durch das Urteil des BSG vom 24.06.2021 ([B 7 AY 2/20 R](#)).

Im Ergebnis ist es also irrelevant, wie sich das Leben eines/einer Betroffenen entwickelt – wenn über einen bestimmten Zeitraum zu wenig AsylbLG-Leistungen gewährt wurden, kann die daraus folgende Nachzahlung in jedem Fall durchgesetzt werden.

### **2. Nicht vergessen: Nachzahlungsansprüche sind zu verzinsen!**

Viele Behörden „vergessen“ regelmäßig die Verzinsung, wenn sie Nachzahlungen erbringen müssen. Angesichts der teilweise extrem langen Verfahrenszeiten bei Gericht, können das nicht unerhebliche Summen sein:

Bei SGB-Ansprüchen gilt § 44 SGB I = 4% Zinsen ab Fälligkeit

Bei AsylbLG-Ansprüchen gilt § 291 BGB analog = 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eingang der Klage bei Gericht (vgl.: BSG, Urteil vom 25. Oktober 2018 – [B 7 AY 2/18 R](#))

### **3. Nicht vergessen: Verzögerungsschäden bei überlangen Gerichtsverfahren**

Ob in Asylverfahren oder sozialgerichtlichen Verfahren: oft dauern die Verfahren Jahre...

§ 198 GVG bietet dafür eine Entschädigung. Für jeden „Verzögerungsmonat“ können pauschal 100 EUR geltend gemacht werden. Ich habe erst jetzt wieder einem Mandanten auf diese Art 3.000 EUR verschafft, weil sein Asylverfahren zu lange gedauert hatte ☺

Man zählt die Monate zusammen, in denen das Gericht das Verfahren nicht betrieben hat. Nach der Rechtsprechung sind dann im Regelfall 12 Monate als „Vorbereitungs- und Bedenkzeit“ abzuziehen und dann verbleiben die entschädigungsfähigen „Verzögerungsmonate“.

Bsp.: April 2018 Klageerhebung – Juni 2018 Klageerwidern – Juli 2018 Akteneinsicht und Ergänzung der Klagebegründung – September 2018 Erklärung des Beklagten, dass Argumente ausgetauscht sind – Oktober 2018 bis September 2021 Untätigkeit des Gerichts (36 Monate) – Oktober 2021 bis April 2022 diverse gegenseitige Stellungnahmen und Urteil

Von den 36 Monaten, die das Verfahren nicht betrieben wurde, sind 12 Monate abzuziehen = 24. Pro Monate sind 100 EUR Entschädigung anzusetzen: 24 x 100 = 2.400 EUR.

Um die Entschädigung geltend machen zu können muss im Klageverfahren eine Verzögerungsrüge erhoben werden! Nach Abschluss des Verfahrens wird dann der Schaden geltend gemacht. Falls der Schaden nicht anerkannt wird, muss innerhalb von 6 Monaten nach Urteilsbekanntgabe geklagt werden.

#### **4. Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG und JobCenter-Zuständigkeit**

Wer im Asylverfahren erfolgreich war, aber seinen Lebensunterhalt noch nicht mit eigenem Einkommen decken kann, ist kraft Gesetzes verpflichtet, seinen Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, wo er das Asylverfahren betrieben hat.

§ 36 Abs. 2 SGB II sagt, dass für Antragsteller mit einer solchen Wohnsitzauflage nur das JobCenter des Gebietes der Wohnsitzauflage zuständig sein kann. Wer also aus dem „Asyl-Bundesland“ wegzieht, kann ein Problem bekommen, wenn er/sie am neuen Wohnort Alg-II beantragt. Dazu werden folgende Ansichten vertreten:

- 1) Die Norm geht ins Leere, da es kein JobCenter für ein ganzes Bundesland gibt – das JobCenter am neuen Wohnort kann also unmöglich an das zuständige JobCenter verweisen (§ 16 SGB I), so dass es den Antrag zu bearbeiten und Leistungen zu gewähren hat: LSG NRW vom 20.01.2017 – L 19 AS 2381/16 B ER (so auch 7./21. Senat des LSG NRW); Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 36 (Stand: 30.06.2021), Rn. 58 ff.
- 2) Das JobCenter am neuen Wohnort muss den Antrag ablehnen (und damit § 16 SGB I außer Kraft setzen und die Zuständigkeitsnorm des § 36 Abs. 2 SGB II in eine Ausschlussnorm ummünzen): LSG Bln-Bbg vom 12.01.2021 – L 14 AS 1694/20 B ER; LSG Meck-Pom vom 21.09.2020 – L 10 AS 373/18; LSG Nds.-Bremen vom 05.03.2018 – L 15 AS 32/18 B ER; LSG Bln-Bbg vom 26.06.2017 – L 31 AS 618/17 B ER; LSG Hamburg vom 08.05.2017 – L 4 AS 114/17 B ER
- 3) Wer sich außerhalb des Bereichs der Wohnsitzauflage aufhält, sei ortsabwesend im Sinne des § 7 Abs. 4a SGB II (Wortlaut müsse aus migrationspolitischen Erwägungen ignoriert werden) und deshalb von Leistungen ausgeschlossen: LSG NRW vom 27.06.2018 – L 12 AS 783/18 B ER

Wenn hier Probleme auftauchen: Immer einstweiliger Rechtsschutz UND Klage, da die Auffassungen zu 2) und 3) rein migrationspolitisch motiviert sind und juristisch unhaltbar sind. Wären die Auffassungen zu 2) und 3) richtig, käme dies einem leistungsrechtlichen Aushungern der Betroffenen zur Durchsetzung einer aufenthaltsrechtlichen Maßnahme gleich – das wäre aber eines zivilisierten Rechtsstaates unwürdig.

#### **5. Sozialrechtsweg eröffnet, wenn Unterkunftsträger Sozialleistungsträger verklagt**

Das Bayerische LSG hat festgestellt, dass der sozialrechtsweg eröffnet ist, wenn ein Unterkunftsträger (Einrichtungsträger) die Sozialleistungsbehörde verklagt (Beschluss vom 19. April 2021 – [L 1 SV 4/21 B](#)). Das SG hatte die Sache zu Unrecht an das Zivilgericht verwiesen.

#### **6. am 10.10.2022, online-Seminar „Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG“**

Für die bag arbeit werde ich am 10.10.2022 ein online-Seminar von 11-13 Uhr abhalten, in dem die dann aktuellen Updates zum Flüchtlingssozialrecht (Fokus auf AsylbLG) behandelt werden. Ich hoffe, dass das BVerfG bis dahin schon über die „Zwangsverpartnerung“ (1 BvL 3/21; [Vorlagebeschluss](#) des SG Düsseldorf) und den Grundbedarf (1 BvL 5/21; [Vorlagebeschluss](#) des LSG Nds.-Bremen) entschieden hat, damit wird die Folgen dieser Entscheidungen für die Praxis besprechen können.

### **Spendenempfehlung:**



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:

<https://beanangel.direct/spenden/>

### **Werbung**

#### **82. Deutscher Fürsorgetag in Essen – 10.-12. Mai 2022**

Das umfangreiche Programm gibt's hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/>

Zur Anmeldung hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/ticket/#preise>

Ich selbst werde am 12.05.2022 auf einer kleinen Podiumsdiskussion zum Thema „Rechtssuche und effektiver Rechtsschutz in Krisenzeiten“ sprechen:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/event/4-8-fachforum-des-deutschens-sozialgerichtstages/>

## Newsletter-09-2022

13.05.2022

### **1. Ukraine-Geflüchtete: Rechtskreiswechsel ins SGB II ab 01.06.2022**

Es wird ein § 74 SGB II eingeführt – Wortlaut ([Stand: 11.05.2022](#)):

§ 74 Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erhalten Leistungen nach diesem Buch auch Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 8 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Der Bewilligungszeitraum ist abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.

Die Voraussetzungen sind also:

- Erkennungsdienstliche (ED) Behandlung
  - o AZR-Registrierung genügt, wenn Fiktionsbescheinigung zwischen 24.02.2022 und 01.06.2022 ausgestellt wurde – ED-Behandlung ist dann bis 31.10.2022 nachzuholen, soweit § 49 AufenthG eine ED-Behandlung vorsieht
- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Es bleibt zu hoffen, dass das alles ohne Probleme funktioniert – es darf aber gezweifelt werden. In Berlin stellt die Ausländerbehörde bspw. grundsätzlich keine Fiktionsbescheinigungen aus, so dass Betroffene in Berlin bei wortgetreuer Gesetzesanwendung keine Leistungen nach SGB II erreichen können. Zudem sind die Regelungen zu ED-Behandlung nicht besonders „handlich“ und insbesondere für Jobcenter dürfte es schwierig werden, ernsthaft zu prüfen, ob jemand nun ED-behandelt werden muss oder nicht.

Sollte die Alg II Leistungsbewilligung nicht sofort funktionieren, sollen Leistungen nach AsylbLG unproblematisch weiter erbracht werden.

## **2. Rechtskreiswechsel generell**

Generell (also für alle nicht von § 24 AufenthG profitieren) gilt für den Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB II § 1 Abs. 3 AsylbLG iVm § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II.

Hier kann ich der Einfachheit halber auf die [Fachlichen Weisungen](#) der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II (Stand: 15.02.2022; 7.58 ff.) Bezug nehmen. Ob der Inhalt dieser Weisungen juristisch einwandfrei ist, ist in der Fachwelt durchaus umstritten – allerdings hat sich die BA im Wesentlichen für die günstigsten Auslegungen entschieden, so dass es hier nichts zu monieren gibt.

## **3. Vertiefung: Verzögerungsschäden bei überlangen Gerichtsverfahren**

Im [letzten newsletter](#) hatte ich unter 3. auf die Möglichkeit von Entschädigungen bei überlangen Verfahrensdauern hingewiesen. Dazu noch ein paar praktische Hinweise:

Verzögerungsrüge: Wenn ein Gerichtsverfahren droht, zu lange zu dauern, dann sollte eine Verzögerungsrüge erhoben werden. Es genügt, die formlose Erhebung mit kurzer Begründung, warum man meint, dass eine überlange Verfahrensdauer droht.

Bsp.: Ich erhebe Verzögerungsrüge gem. § 198 GVG. Da das Verfahren nun schon mehr als 1 Jahr lang nicht mehr vorangeht, ist eine überlange Verfahrensdauer zu befürchten.

Die Verzögerungsrüge sollte möglichst vor der mündlichen Verhandlung erfolgen. Unter bestimmten Umständen genügt auch eine Erhebung in der mündlichen Verhandlung – die Details sind aber doch recht komplex und dafür ist hier kein Platz.

Mit Zustellung der gerichtlichen Entscheidung beginnt dann eine 6-Monats-Frist. Innerhalb dieser Frist kann versucht werden, eine Entschädigung außergerichtlich zu erhalten. Da die Zuständigkeiten regional verschieden und recht unübersichtlich sind, sollten die Anträge im Zweifel an die Leitung des entscheidenden Gerichts gerichtet werden.

Bsp.: In dem Verfahren S 12 AY 123/19 ist eine überlange Verfahrensdauer entstanden. Eine Verzögerungsrüge wurde am 01.06.2021 erhoben. Der Verfahrensverlauf war wie folgt:

|            |                                                                 |
|------------|-----------------------------------------------------------------|
| 01.02.2019 | Klageerhebung                                                   |
| 10.03.2019 | Klageerwiderung                                                 |
| 15.03.2019 | gerichtlicher Fragenkatalog an Kläger                           |
| 01.08.2019 | Antworten auf die gerichtlichen Fragen                          |
| 01.08.2020 | Verzögerungsrüge                                                |
| 01.08.2021 | Sachstandsanfrage                                               |
| 10.08.2021 | Termin zur mündlichen Verhandlung                               |
| 10.09.2021 | mündliche Verhandlung (Entscheidung im schriftlichen Verfahren) |
| 02.05.2022 | Urteil                                                          |

Hier hat das Gericht das Verfahren in der Zeit von August 2019 bis Juli 2021 und von Oktober 2021 bis April 2022 nicht betrieben (31 Monate), so dass unter Berücksichtigung einer angemessenen Bedenkzeit des Gerichts von 12 Monaten 31 minus 12 = 19 Monate zu entschädigen sind. Daher wird um Zahlung von 19 x 100 = 1.900 EUR auf folgende Kontoverbindung ... gebeten.

Darauf erfolgt dann eine Reaktion, in welchem Umfang die Forderung anerkannt wird. Ist man mit diesem Umfang nicht einverstanden, muss innerhalb von 6 Monaten ab Urteilszustellung Klage erhoben werden. Für diese Klage fallen Gerichtskosten an!

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:

<https://beanangel.direct/spenden/>

## Werbung

**Jetzt vormerken:**

### **8. Deutscher Sozialgerichtstag**

am 3. und 4. November 2022 in Potsdam

Die Bundestagung 2022 steht unter dem Generalthema

**»Sozialstaat in der Schieflage –  
bleibt die Solidarität auf der Strecke?«**

Wie immer steht auch auf dem 8. DSGT die Arbeit in den Kommissionen am Nachmittag des ersten Veranstaltungstages im Mittelpunkt. Über aktuelle sozialrechtliche und sozialpolitische Themen und über Zukunftsfragen in Zeiten großer Herausforderungen beraten die Kommissionen SGB II, SGB III, SGB V (einschließlich Vertragsarztrecht), SGB VI, SGB VII, SGB VIII, SER/SGB IX, SGB XI, SGB XII sowie die Kommissionen Verfahrensrecht und Ethik im sozialrechtlichen Verfahren.

Der zweite Kongresstag beginnt mit den Berichten aus den Kommissionen. Den Schlusspunkt der Bundestagung 2022 setzt die traditionelle Podiumsdiskussion. Die Gesamtleitung der Bundestagung liegt bei der Präsidentin des DSGT Monika Paulat.

<https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltungen/bundestagung/>



## Newsletter-10-2022

23.05.2022

### **1. Dauerbrenner: EU-Bürger:innen und Existenzsicherung**

Am 29.03.2022 hatte der 4. Senat des BSG eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen, wonach EU-Bürger:innen, die migrationsrechtlich nicht ausreisepflichtig sind, sozialrechtlich dazu verpflichtet seien, Deutschland zu verlassen, so dass ein vollständiger Ausschluss vom Zugang zum menschenwürdigen Existenzminimum gerechtfertigt sei. Das schriftliche Urteil steht noch aus (siehe dazu [newsletter 07-2022](#) unter 2.).

Nun gibt es eine Entscheidung des 7. Senats vom 18.05.2022 (B 7/14 AS 27/21 R) zu dieser Frage und der 7. Senat scheint an der bisherigen Linie des BSG festzuhalten (von der der 4. Senat abweicht). Auch hier ist das schriftliche Urteil abzuwarten – bisher liegt nur der [Terminsbericht](#) vor.

Der 7. Senat hat die Sache an das LSG NRW zurückverweisen. Das LSG muss nun neu ermitteln, ob schon über das [EFA](#) der Zugang zum SGB XII eröffnet ist oder ob, über die Überbrückungsleistungen des § 23 Abs. 3 S. 3 ff. SGB XII das Existenzminimum zu sichern ist. Eine Ausreiseobliegenheit für nicht ausreisepflichtige EU-Bürger:innen sieht der 7. Senat also nicht. Es deutet sich also ein Dissens zwischen dem 4. und dem 7. Senat an.

Zur Frage der Anwendung des EFA hat das BSG bereits entschieden (Urteil vom 09.08.2018 – [B 14 AS 32/17 R](#), Rn 35) Leider meint das BSG bisher, dass das EFA nur anwendbar sei, wenn ein materieller Freizügigkeitsgrund vorliegt (vor allem: erfolgversprechende Arbeitssuche). Diese Ansicht widerspricht aber dem Wortlaut des EFA: Art. 1 spricht von "erlaubtem" Aufenthalt und Art. 11 Bst. b definiert "erlaubten Aufenthalt" so: "Der Aufenthalt gilt als nicht erlaubt von dem Tage an, mit dem eine gegen den Beteiligten erlassene Anordnung zum Verlassen des Landes wirksam wird, sofern nicht ihre Durchführung ausgesetzt ist.". Es kommt also nicht auf ein materielles Freizügigkeitsrecht an, sondern auf einen Bescheid der Ausländerbehörde, der fehlende mat. Freizügigkeitsrechte feststellt.

Es bleibt spannend und leider bleibt für die Betroffenen die Gefahr des Entzugs des menschenwürdigen Existenzminimums.

### **2. BSG: Entschädigungen für überlange Verfahrensdauer (§ 198 GVG) sind nicht auf Existenzsicherungsleistungen anzurechnen**

In den letzten beiden newsletters hatte ich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei überlangen Gerichtsverfahren eine Entschädigung nach § 198 GVG geltend gemacht werden kann ([08-2022](#) / [09-2022](#), jeweils 3.). Ich wurde darauf hingewiesen, dass es von Interesse ist, ob denn diese Entschädigung auf Leistungen nach SGB II/XII/AsylbLG angerechnet wird.

Das BSG hat zum SGB II bereits entschieden, dass eine Anrechnung ausscheidet (Urteil vom 11.11.2021 – [B 14 AS 15/20 R](#)). Nach § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II sind öffentlich-rechtliche Zahlungen, die einem bestimmten Zweck dienen und dieser Zweck nicht identisch mit den Alg II Leistungen ist, nicht als Einkommen anzurechnen. Die Entschädigung nach § 198 GVG ist aber eine Zahlung für immaterielle Schäden und das Alg II deckt solche Bedarfe nicht.

Für das SGB XII muss gem. § 83 Abs. 2 SGB XII das gleiche gelten (vgl.: Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 83 SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 20) und für das AsylbLG ergibt sich das gleiche aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 AsylbLG (vgl.: Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 7 AsylbLG (Stand: 01.02.2020), Rn. 43).

### **3. Keine überzogenen Anforderungen an PKH-Formulare + Nachweise!**

Es ist ein ständiges Ärgernis, dass einige Richter:innen enorme Energien freisetzen, um auch den letzten Cent in Prozesskostenhilfe-Erklärungen zu überprüfen, um dann (oft) die eigentliche Sache Monate/Jahre liegen zu lassen... Daher hier einmal ganz Grundsätzlich: Wenn es in der Sache um Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG geht, müssen die Abschnitte E-J des PKH-Formulars nicht ausgefüllt werden (OVG NRW vom 16.04.2012 – [18 E 871/11](#)). Warum auch – es wäre reine Förmerei!?

Das BVerfG hatte bereits am 11.02.1999 ([2 BvR 229/98](#), Rn 14) dazu entschieden:

Wer [...] Prozesskostenhilfe beantragt und dabei dem gemäß § 397 a StPO i. V. m. § 117 Abs. 2 ZPO zu verwendenden Vordruck einen Bescheid des Sozialamts über ihm gewährte Leistungen zum Lebensunterhalt beifügt, ist davon befreit, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im einzelnen darzulegen und nachzuweisen (vgl. § 2 Abs. 2 der Prozeßkostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994, BGBl I S. 3001).

Daran hat sich (auch nach Neufassung des § 2 Abs. 2 PKH-VordruckVO) nichts geändert. In einer neueren Entscheidung vom 20.02.2020 betont das BVerfG ([1 BvR 1975/18](#)), dass Lücken im PKH-Formular nicht zur PKH-Ablehnung führen dürfen, wenn sich die Angaben ohne weiteres aus beigefügten Nachweisen ergeben.

Ich werde in meiner Praxis ab sofort darauf achten, auch wenn Stress mit einigen Gerichten vorprogrammiert scheint, die stets jedes Feld im PKH-Formular ausgefüllt haben möchten, selbst wenn es in der Hauptsache um § 1a AsylbLG geht (also allen Beteiligten klar sein muss: da ist kein Geld!).

### **4. nochmal: EU-Bürger:innen und Existenzsicherung**

Die GGUA-Flüchtlingshilfe hat eine gute [Rechtsprechungsübersicht](#) zum Thema!

### **5. Auflehnung und Widerstand in der Sozialen Arbeit**

Es braucht mehr Auflehnung und Widerstand in der Sozialen Arbeit. Daher der Hinweis auf eine entsprechende [Broschüre](#) zum Thema vom Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Berlin. Ich erinnere hier nur daran, dass das Land Berlin die Sozialarbeiter:innen dazu eingespannt hat und einspannt, Unterschriften unter rechtswidrige „Schuldanerkenntnisse“ von Geflüchteten in Sammelunterkünften für die Behörden zu beschaffen (Details: [Artikel im Anwaltsblatt](#), ins. S. 3). Sozialarbeiter:innen sind keine Gehilfen für die Behörden!

### **6. Aufruf zu Klagen gegen das AsylbLG**

Es ist mal wieder Zeit: Das AsylbLG gehört abgeschafft! Solange es aber noch besteht, muss möglichst massenhaft dagegen geklagt werden, um etwas zu bewegen (neben politischen Aktionen natürlich). Gerade in Berlin wird viel zu wenig geklagt, so dass am SG Berlin gar kein Problembewusstsein entstehen kann. Daher nochmal:

- Alle(!) Bescheide nach § 3 AsylbLG sind angreifbar (anhängiges Verfahren beim BVerfG: 1 BvL 5/21)
- Alle(!) Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar (BVerfG-Kammerbeschluss vom 12.05.2021 – 1 BvR 2682/17, Rn. 24, indirekt aber deutlich: § 1a AsylbLG ist in der aktuellen Fassung verfassungswidrig)
- Alle(!) Bescheid von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften sind angreifbar (anhängiges Verfahren zur „Zwangsverpartnerung“ beim BVerfG: 1 BvL 3/21)

Ein Abwarten, bis das BVerfG entscheidet, wird den Betroffenen sehr wahrscheinlich nichts bringen. Das BVerfG lässt Nachzahlungsansprüche für die Vergangenheit meist nur für diejenigen zu, die ihren Bescheiden widersprochen und geklagt haben! Die Ansprüche der Betroffenen können also nur durch Klagen gewahrt werden.

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:

<https://beanangel.direct/spenden/>

## Werbung

**Jetzt vormerken:**

### **8. Deutscher Sozialgerichtstag**

am 3. und 4. November 2022 in Potsdam

Die Bundestagung 2022 steht unter dem Generalthema

**»Sozialstaat in der Schieflage –  
bleibt die Solidarität auf der Strecke?«**

Wie immer steht auch auf dem 8. DSGT die Arbeit in den Kommissionen am Nachmittag des ersten Veranstaltungstages im Mittelpunkt. Über aktuelle sozialrechtliche und sozialpolitische Themen und über Zukunftsfragen in Zeiten großer Herausforderungen beraten die Kommissionen SGB II, SGB III, SGB V (einschließlich Vertragsarztrecht), SGB VI, SGB VII, SGB VIII, SER/SGB IX, SGB XI, SGB XII sowie die Kommissionen Verfahrensrecht und Ethik im sozialrechtlichen Verfahren.

Der zweite Kongresstag beginnt mit den Berichten aus den Kommissionen. Den Schlusspunkt der Bundestagung 2022 setzt die traditionelle Podiumsdiskussion. Die Gesamtleitung der Bundestagung liegt bei der Präsidentin des DSGT Monika Paulat.

<https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltungen/bundestagung/>

---

## Newsletter-11-2022

04.07.2022

Nach etwas längerer Pause wieder ein newsletter. Die Arbeit, ein Büroausflug, der Deutsche Anwaltstag, Privatleben usw. haben mich in Beschlag genommen...

### **1. Dauerbrenner: Abzocke von Geflüchteten ohne Rechtsgrundlage in Berlin**

Heft 6/2022 Asylmagazin hat die Gebühren für Sammelunterkünfte im Fokus und es gibt auch einen Aufsatz von mir zum rechtswidrigen Berliner System. Lektüre und Weitersagen ist erwünscht ☺ Auch im Heft 3/2022 info also findet sich ein Beitrag von mir zum Thema illegale Abzocke in Berlin durch eine Linke Senatsverwaltung. Auch hier ist natürlich die Lektüre und Weitersagen erwünscht. Rückmeldungen sind ebenfalls sehr willkommen.

Schließlich gibt es aktuell ein Widerspruchsverfahren bei der Berliner Senatsverwaltung für Soziales (Katja Kipping, Die Linke) wegen Verstoßes gegen das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Hintergrund: Es wurden IFG-Anfragen zu Weisungen, Rundschreiben etc. (zum „Berliner System“) gestartet. Bekannt ist, dass es Weisungen vom Senat an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheit (LAF) und bekannt ist, dass es Absprachen zwischen Senat-LAF-Bezirksämter-JobCenter-Unterkunftsbetreiber geben muss. Daher besteht ein Interesse, Licht in das undurchsichtige Dickicht zu bringen. Die Senatsverwaltung hat die Anfragen (zu spät) sinngemäß so beantwortet: „Wir machen das schon, alles ist supi, entspannt Euch.“. Intransparenz scheint bei der Partei „Die Linke“ eine hohe Priorität zu haben (wenn man selbst am Ruder sitzt).

### **2. Passbeschaffungskosten**

Grundsätzlich ist alles klar, wenn es um die Übernahme von Passbeschaffungskosten geht:

- Leistungen nach § 3 AsylbLG: grundsätzlich Anspruch nach § 6 Abs. 1 AsylbLG auf Übernahme angemessener erforderlicher Passbeschaffungskosten (BSG vom 12.9.2018 – [B 4 AS 33/17 R](#), Rn. 30);
- Leistungen nach § 2 AsylbLG: grundsätzlich keine Kostenübernahme (BSG, Urteil vom 29.5.2019 – [B 8 SO 8/17 R](#));
- Leistungen nach SGB II: grundsätzlich keine Kostenübernahme (BSG, Urteil vom 12.9.2018 – [B 4 AS 33/17 R](#)).

Das SG Köln hat nun entschieden, dass in besonderen Einzelfällen auch nach SGB II Passbeschaffungskosten zu übernehmen sein können (Urteil vom 17.5.2022 – [S 15 AS 4356/19](#)). Konkret ging es um einen ausländischen Ausweis (kein Reisepass!) für ein ausländisches Kind. Das JobCenter hatte diesen Ausweis als Leistungsvoraussetzung verlangt. Wenn aber ein Dokument eine Leistungsvoraussetzung ist, dann müssen auch die notwendigen Beschaffungskosten nach § 21 Abs. 6 SGB II übernommen werden.

### **3. Für Klagen gegen § 1a AsylbLG muss immer PKH bewilligt werden**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat das Offensichtliche nochmal ausdrücklich festgestellt: Wegen der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifel an § 1a AsylbLG darf PKH in keinem Fall abgelehnt werden (Beschluss vom 19.5.2022 – [L 8 AY 38/19](#)).

**ALLE 1a-BESCHEIDE SIND ANZUGREIFEN!**

### **4. Kindergeld bei unbekanntem Aufenthaltsort der Eltern**

Das SG Freiburg hat nochmal für Afghanistan festgestellt, dass der Versuch der Kontaktaufnahme zu Eltern in Afghanistan zu gefährlich und damit unzumutbar ist – Kindergeld ist also zu gewähren (Urteil vom 24.5.2022 – [S 9 KG 3744/20](#)).

Andere Entscheidungen zum Thema:

Bei der Gelegenheit erinnere ich auch an eine ältere positive Entscheidung:

Das SG Kassel hatte durch Urteil vom 20.8.2020 ([S 11 KG 1/20](#)) entschieden, dass die Obhut des Jugendamtes für einen unbekannten Aufenthaltsort der Eltern bzw. eine erfolglose Suche spricht und dass die Inanspruchnahme des DRK zur Suche der Eltern weder erforderlich noch sinnvoll ist (so auch: SG Marburg, Urteil vom 4.11.2021 – [S 2 KG 2/20](#)).

### **5. Umstellung von § 3 auf § 2 Leistungen hat taggenau zu erfolgen**

Offenbar gibt es hier immer noch Schwierigkeiten, obwohl die Sache geklärt ist: Die Behörde hat von amtswegen taggenau nach 18 Monaten Aufenthaltsdauer Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren (falls sie keinen Rechtsmissbrauch im Sinne der Norm darlegen und beweisen kann).

Als ich mal wieder mit dem Problem konfrontiert wurde, fiel mir auf, dass es gar nicht so einfach ist, dazu eine Gerichtsentscheidung zu finden (Selbstverständlichkeiten werden eben selten ausdrücklich festgestellt). Daher hier für alle Fälle: LSG NRW, Urteil vom 8.6.2020 – [L 20 AY 40/19](#), Rn. 33: taggenaue Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG von amtswegen!

Anders: 212. Kammer des SG Berlin, wo ernsthaft vertreten wird, dass die Betroffenen zunächst beweisen müssten, dass ihr Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG sei, bevor § 2 AsylbLG zur Anwendung kommen dürfe (glücklicherweise eine wunderliche Sondermeinung...).

### **6. Entgleisung am Thüringischen LSG**

Nach je 4 Jahren Verfahrenszeit sollten am Thüringischen LSG zwei Verhandlungen zum § 1a Nr. 2 AsylbLG alte Fassung stattfinden. Mich erreichte 2 Tage vor den Verhandlungen die Ablehnung der PKH-Anträge (Beschlüsse vom 8.6.2022 – [L 8 AY 721/18](#) und [722/18](#)). Aus meiner Sicht ist die PKH-Ablehnung hier unververtretbar, das würde hier aber den Rahmen sprengen. Der 8. LSG-Senat musste aber noch zwei draufsetzen:

Der Kläger war im Streitzeitraum sorgeberechtigt für seine in Berlin lebende mdj. Tochter. Er nahm seine Umgangspflicht sehr ernst und erhielt dafür auch regelmäßig Verlassensserlaubnisse (bei bestehender „Residenzpflicht“). Selbst die Kindsmutter, die mit dem Kläger nichts mehr zu tun haben wollte, unterstützte den Umgang. Daher lag ein Duldungsgrund aus familiären Gründen vor, so dass es auf eine vermeintliche Nichtmitwirkung bei der Abschiebung nicht ankommen konnte. Dem setzt das LSG entgegen:

„Angesichts der massiven wiederholten Straffälligkeit des Klägers wegen Verstößen gegen das BtMG und des mit den begangenen Straftaten verbundenen hohen Risikos insbesondere für Kinder und Jugendliche vermag der Senat im Hinblick auf das Kindeswohl schon kaum überhaupt noch Vorteile eines Kontakts zur Tochter zu erkennen.“

Abgesehen davon, dass die letzte Verurteilung des Klägers über 5 Jahre zurücklag: Seit wann hängt das Kindeswohl ausschließlich vom Strafregister des Vaters ab? Hier lässt der LSG-Senat seiner Abneigung gegen den Kläger freien Lauf – das darf professionellen Richter:innen nicht passieren!

Und in der Akte findet sich in einem der Verfahren ein Vermerk, dass einmal ein Vermögen von 295 EUR beim Kläger aufgefunden wurde – im anderen Verfahren wurde nie Vermögen festgestellt.

Daraus macht der 8. LSG-Senat in beiden Verfahren:

„Im Übrigen könnten angesichts des wiederholten Auffindens von Barbeträgen beim Kläger schon Zweifel an der Hilfebedürftigkeit im Umfang des von der Beklagten durch die angefochtenen Bescheide abgedeckten Bedarfs bestehen.“

Solche Entgleisungen dürfen nicht hingenommen werden. Ich werde ggf. weiter berichten.

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Werbung

**Jetzt anmelden:**

**Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG**

**10.10.2022 – online von 11-13 Uhr**

**Anmeldung:** <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylblg-2/>

**Jetzt vormerken:**

**8. Deutscher Sozialgerichtstag**

am 3. und 4. November 2022 in Potsdam

Die Bundestagung 2022 steht unter dem Generalthema

**»Sozialstaat in der Schieflage –  
bleibt die Solidarität auf der Strecke?«**

Wie immer steht auch auf dem 8. DSGT die Arbeit in den Kommissionen am Nachmittag des ersten Veranstaltungstages im Mittelpunkt. Über aktuelle sozialrechtliche und sozialpolitische Themen und über Zukunftsfragen in Zeiten großer Herausforderungen beraten die Kommissionen SGB II, SGB III, SGB V (einschließlich Vertragsarztrecht), SGB VI, SGB VII, SGB VIII, SER/SGB IX, SGB XI, SGB XII sowie die Kommissionen Verfahrensrecht und Ethik im sozialrechtlichen Verfahren.

Der zweite Kongresstag beginnt mit den Berichten aus den Kommissionen. Den Schlusspunkt der Bundestagung 2022 setzt die traditionelle Podiumsdiskussion. Die Gesamtleitung der Bundestagung liegt bei der Präsidentin des DSGT Monika Paulat.

<https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltungen/bundestagung/>



## Newsletter-12-2022

01.08.2022

### **1. BREAKING NEWS: EuGH hat entschieden**

Das VG Cottbus hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es europarechtswidrig ist, wenn der Asylantrag eines in Deutschland geborenen Kindes als unzulässig abgelehnt wird. Folgendes lag zu zugrunde: Tschetschenische Familie mit Flüchtlingsstatus in Polen kommt nach Deutschland – Asylanträge werden hier als unzulässig abgelehnt – Kind wird in Deutschland geboren – Asylantrag des Kindes wird auch als unzulässig abgelehnt, da es mit der Familie nach Polen könne/müsse.

Es haben Deutschland, verschiedene andere Mitgliedstaaten und die EU-Kommission im Verfahren Stellung genommen. Alle waren sich einig: In solchen Konstellationen muss das Kind grundsätzlich der Familie folgen. Nur ich habe mit Kinderrechten argumentiert, woraus folgen müsse, dass der Asylantrag des Kindes in seinem Geburtsland bearbeitet werden müsse.

Der Generalanwalt beim EuGH hatte weitgehend zu unseren Gunsten [plädiert](#).

Nun hat der EuGH heute, am 01.08.2022 [entschieden](#): a) Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO ist nicht analog anwendbar: das nachgeborene Kind kann also nicht darauf verwiesen werden, es müsse sich mit seiner Familie nach Polen abschieben lassen; b) grundsätzlich würde Art. 9 Dublin-III-VO passen, wobei dafür ein schriftlich geäußelter Wunsch der Eltern vorliegen müsste, dass das Kind nach Polen soll; ein solcher Wunsch liegt freilich nicht vor; c) es verbleibt eine Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO: Deutschland muss den Asylantrag des Kindes bearbeiten, da das Kind erstmals in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat.

Wir haben also gewonnen ☺ [\*\*Asylanträge von nachgeborenen Kindern müssen vom BAMF inhaltlich beschieden werden.\*\*](#) Wenn das Kind danach einen Schutzstatus erhält, kann das zum Aufenthaltsrecht für die ganze Familie führen.

### **2. BVerfG-Verfahren zur „Zwangsverpartnerung“**

Zur Erinnerung: Das SG Düsseldorf hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob es verfassungswidrig ist, wenn die Leistungen für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften pauschal um 10% gekürzt werden, weil sie gemeinsam wirtschaften würden und so Einsparungen erzielen würden. Das BVerfG hatte diverse Verbände, die Bundesländer etc. um Stellungnahmen gebeten. Zumindest drei Stellungnahmen sind jetzt veröffentlicht:

- [Diakonie](#), Hauptautor hier ist Roland Rosenow
- [BAGFW](#)
  - o Ergebnisse einer [Umfrage](#) zum Thema
- [Pro Asyl](#), hier durfte ich die Stellungnahme verfassen

Für Hinweise auf Veröffentlichungen weiterer Stellungnahmen, wäre ich dankbar.

### **3. BayLSG zu § 1a AsylbLG**

Wenn für die geforderte Passbeschaffung die Einschaltung eines Vertrauensanwaltes im Herkunftsland erforderlich ist, darf über die Anwendung von § 1a AsylbLG erst nachgedacht werden, wenn auch eine Kostenübernahmeerklärung für die entsprechenden Anwaltskosten vorliegt – eine Beantragung dieser Kostenübernahme durch den/die Betroffene ist nicht nötig (BayLSG vom 04.05.2022 – [L 8 AY 35/22 B ER](#)).

Generell gilt also: Wenn die Ausländerbehörde Mitwirkungen verlangt, die Kosten verursachen, dann muss auch von amtswegen für die Kostenübernahme gesorgt werden. Sonst kann eine Mitwirkungsverletzung kaum vorwerfbar sein.



#### **4. Behandlungskosten nach § 4 AsylbLG – Kenntnisgrundsatz**

Im AsylbLG gilt der Kenntnisgrundsatz (§ 6b AsylbLG). Das heißt, Leistungen müssen nicht ausdrücklich beantragt werden (wie bspw. im SGB II) – die Behörde muss leisten, sobald sie Kenntnis von ungedeckten Bedarfen hat.

Für Gesundheits-/Behandlungskosten gilt, dass die Behörde vor dem Behandlungsbeginn (soweit möglich) in Kenntnis zu setzen ist. Nachträgliche Kostenübernahmen scheiden in der Regel aus.

Hier wurde dem Sozialamt der Heil- und Kostenplan vor Behandlungsbeginn von der Arztpraxis übersandt. Erst nach der Behandlung wandte sich die Betroffene wegen der Kostenübernahme ans Sozialamt. Das SG Schleswig bestätigt, dass die Kenntnis vor der Behandlung – egal, wie sie zustande kam – ausreicht. Das Sozialamt hat die Behandlungskosten zu übernehmen (SG Schleswig vom 16.06.2022 – [S 15 AY 113/19](#)).

#### **5. Taggenaue Leistungsumstellung von § 3 AsylbLG auf § 2 AsylbLG**

Ich hatte das Thema auch schon hier im [newsletter-11-2022](#) (Pkt. 5) angesprochen. Nun bestätigt auch das SG Hannover die Selbstverständlichkeit, dass von amtswegen nach taggenauem Ablauf der 18-Monats-Frist aus § 2 Abs. 1 AsylbLG die Leistungen umzustellen sind (SG Hannover vom 23.05.2022 – [S 53 AY 48/18](#)).

#### **6. Leseempfehlung: ASR 3/2022, 102 ff.**

Dana Schneider, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europäische Gesundheitspolitik und Sozialrecht, bespricht hier kritisch in einem Aufsatz die Entscheidungen des BSG vom 24.06.2021 – B 7 AY 1-5/20 R unter dem Titel „Der Fünffachschlag des BSG – Neues zu den Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG“. Der letzte Satz lautet: „Die Frage nach dem verbleibenden Anwendungsbereich für die Sanktion aus § 2 Abs. 1 AsylbLG drängt sich auf.“

#### **7. Rente: Kindererziehungszeiten für Ausländer:innen**

Wer Kinder erzieht erhält dafür grundsätzlich Berücksichtigungszeiten für die gesetzliche Rente (§§ 56 f. SGB VI). Die unscheinbare Voraussetzung, dass der gewöhnliche Aufenthalt während der Kindererziehung in Deutschland gewesen sein muss (§ 56 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 3 SGB VI), wird Ausländer:innen mit (damals) befristeten Aufenthaltstiteln oft zum Verhängnis.

Es gilt noch immer eine alte BSG-Rechtsprechung, wonach ein gewöhnlicher Aufenthalt für Ausländer:innen nur dann vorliege, wenn der Aufenthalt „zukunftsoffen“ sei (BSG vom 27.01.1994 – [5 RJ 16/93](#); vom 18.02.1998 – [B 5 RJ 12/97 R](#)). Dem folgen offenbar bis heute die Gerichte und erklären, dass ein befristeter Aufenthaltstitel in der Regel nicht ausreicht, um einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen (zuletzt: BayLSG vom 30.09.2021 – [L 13 R 223/21](#)).

Ich denke, diese Rechtsprechung ist längst überholt und nicht (mehr) tragbar – aus folgenden Gründen:

- BVerfG vom 06.07.2004 – [1 BvL 4/97](#): Der Ausschluss von Kindergeld wegen befristeter Aufenthaltserlaubnis ist verfassungswidrig, da die Aufenthaltserlaubnis nicht geeignet ist, die Dauerhaftigkeit eines Aufenthalts zu bestimmen – damit erteilte das BVerfG der damals vorherrschenden BSG-Ansicht eine Abfuhr;
- § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I: „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ – der Gesetzeswortlaut verlangt also keine „Zukunftsoffenheit“, sondern nur ein Verweilen, das nicht nur vorübergehend ist.

Ich denke, hier besteht noch ein Überbleibsel aus einer längst überholten Zeit. Das sollte korrigiert werden. Wenn es also Fälle dazu gibt, gern zu mir ☺

### **Spendenempfehlung:**



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

### **Werbung**

**Jetzt anmelden:**

**Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG**

**10.10.2022 – online von 11-13 Uhr**

**Anmeldung:** <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylblg-2/>

**Herbsttagung AG Sozialrecht im DAV**

**27. bis 29.10.2022 in Wien**

Geeignet für Rechtsanwält:innen; Rechtsreferendar:innen; Jura-Studis

Für Studis und Neu-Anwält:innen nur 99 EUR Teilnahmebeitrag

Programm: <https://dav-sozialrecht.de/files/downloads/Veranstaltungen/programm-ag-sozialrecht-herbsttagung-2022.pdf>

Anmeldung: <https://www.anwaltakademie-event.de/2053>

## Newsletter-13-2022

12.08.2022

### **1. BSG hat zu „Zwangsverpartnerung“ verhandelt**

Das BSG hat am 11.08.2022 über die "Zwangsverpartnerung" im AsylbLG verhandelt und einen Vergleich vorgeschlagen. Danach wurde die Verhandlung vertagt, damit die Parteien über den Vergleich nachdenken können. Es ist also noch nicht vorbei.

In dem [Terminsbericht](#) des BSG wird zumindest ausdrücklich erklärt, dass das BSG „ernstliche verfassungsrechtliche Bedenken“ gegen die gesetzliche Regelung hat.

In dem Fall liegt die Besonderheit darin, dass es den Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Aufenthaltsverlängerung gibt. Es müsste also eigentlich Leistungen nach § 2 AsylbLG geben, da die 18 Monate Aufenthaltszeit längst erfüllt sind, aber der eventuelle Rechtsmissbrauch könnte diese Leistungen blocken, so dass nur Leistungen nach § 3 AsylbLG zu leisten wären. Das ist wohl der Grund für den Vergleichsvorschlag, dass einerseits nur Leistungen nach § 3 AsylbLG geleistet werden sollen, dafür aber nach Regelsatz 1 (also ohne die Zwangsverpartnerungs-Kürzung).

Das Thema bleibt also weiter spannend. Beim BVerfG steht eine Entscheidung dazu an und auch das BSG wird sich in anderen Fällen nochmal mit dem Thema befassen.

Hier noch einmal die Stellungnahme von Pro Asyl an das BVerfG zum Thema, die ich verfassen durfte:

<https://proasyl.de/wp-content/uploads/220225-Stellungnahme-BVerfG-1BvL-3.21-PRO-ASYL.pdf>

Nochmal und immer wieder: ALLE Bescheide von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften müssen mit Widerspruch und Klage angegriffen werden! Nur wer klagt, erhält sich die Chance auf die Nachzahlung. Bisher gibt es viel zu wenige Klagen dagegen und das Kalkül des Gesetzgebers, dass man ein offensichtlich verfassungswidriges Gesetz schafft, das auf keinen Fall Bestand haben wird, dass man damit aber über ein paar Jahre Einsparungen erzielen wird, geht leider (mal wieder) auf. Hier würde ich mir mehr Widerstand und Kampfeswillen bei den Betroffenen, den Sozialarbeiter:innen, den Verbänden etc. wünschen.

### **2. „Corona-Einmalzahlung für den Monat Juli 2022**

In [§ 17 AsylbLG](#) ist eindeutig geregelt, dass auch im AsylbLG für Erwachsene im Juli 2022 je 200 EUR auszuzahlen waren. Es gab/gibt wohl einige Behörden, die behaupten, AsylbLG-Empfänger:innen hätten keinen Anspruch auf die 200 EUR und so blieb die Auszahlung aus.

Falls Euch/Ihnen solche Fälle unterkommen: Hier muss Klage auf Auszahlung der 200 EUR erhoben werden, wenn die Behörde auf einen Hinweis auf § 17 AsylbLG nicht reagiert.

### **3. Mindeststandards für Notunterkünfte**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat [Mindeststandards für Notunterkünfte](#) von Wohnungslosen gefordert. Es ist beschämend, dass so etwas 2022 noch gefordert werden muss. Folgende Eckpunkte müssen bei der Erarbeitung solcher Mindeststandards beachtet werden:

- Gewährleistung von Privatsphäre, ggf. Familienleben
- Gewaltschutz
- Gesundheitsschutz, Hygiene
- Schutz vor Diskriminierung

#### **4. Ausschluss vom Kindergeld verfassungswidrig**

Das BVerfG hat am 03.08.2022 mehrere Kindergeldsachen entschieden ([2 BvL 9/14](#), [2 BvL 10/14](#), [2 BvL 13/14](#), [2 BvL 14/14](#)).

Drittstaater:innen mit humanitären Aufenthaltstiteln (§§ 23 Abs. 1, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG), die nicht erwerbstätig sind, dürfen nicht vom Kindergeld ausgeschlossen werden.

Seit 2014 hängen die Verfahren beim BVerfG – eines meiner Verfahren dazu ruht beim FG Cottbus seit 2015. Bei aller Freude über die Entscheidung muss kritisiert werden, dass solche langen Verfahrenszeiten schwer zu akzeptieren sind. Kindergeldrecht ist (zumindest in den Fällen, die hier entschieden wurden) Steuerrecht! Das heißt, es gibt hier keine Überprüfungsanträge oder ähnliches, wie wir das aus dem Sozialrecht kennen – wer nicht geklagt hat, kann auch keine Nachzahlungen bekommen.

Da sich das Gesetz bereits zum 01.03.2020 geändert hat und damit die besagte Diskriminierung beendet wurde, sind aktuelle Fälle von der BVerfG-Entscheidung nicht betroffen.

#### **5. nochmal EuGH: Ein Antrag eines Minderjährigen auf internationalen Schutz darf nicht mit der Begründung als unzulässig abgelehnt werden, dass seinen Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist**

Wie im letzten [newsletter-12-2022](#), unter 1., berichtet, hat der EuGH in „meinem“ Fall positiv entschieden (Urteil vom 01.08.2022 – [C-720/20](#)).

Für folgende Konstellationen können daher nun Wiederaufnahmeanträge nach § 51 VwVfG gestellt werden:

- Kind wurde in Deutschland geboren + Asylantrag wurde als unzulässig abgelehnt, weil Familie Schutzstatus in anderem EU-Staat hat;
- Asylanträge der Familie waren bereits als unzulässig abgelehnt, als Kind geboren wurde.

Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der:die Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Wiederaufnahmeanträge bis zum 01.11.2022 sind also ohne weiteres möglich (3 Monate nach EuGH-Urteil). Anträge nach dem 01.11.2022 müssten darlegen, wann genau der:die Betroffene Kenntnis vom EuGH-Urteil erlangt hat (Hinweis einer Beratungsstelle, einer Anwältin etc.).

Das BAMF muss dann wieder ins Asylverfahren einsteigen und nun endlich den Asylantrag des Kindes inhaltlich prüfen und bescheiden.

#### **6. Widersprüche im Bescheid gehen zu Lasten der Behörde**

In Berlin ist es leider trauriger Alltag, dass Bescheide im AsylbLG-Bereich wirr und widersprüchlich sind.

Beispiel: Im selben Bescheid wird Verfügt, dass a) Leistungen vom 13.07.2022 bis 28.08.2022, b) Leistungen ab 01.07.2022 und c) Leistungen bei unveränderter Sachlage weiter bewilligt seien...

Solche Widersprüche gehen immer zu Lasten der Behörde (SG Bremen, Beschluss vom 23.04.2021 – [S 39 AY 44/21 ER](#)).

Nun muss sich diese Erkenntnis nur noch beim SG Berlin durchsetzen, wo nach wie vor der Grundsatz gilt, von der Behörde verursachte Unklarheiten gehen immer zu Lasten der Betroffenen...

#### **7. SG Bremen: Sanktionsgrundsätze des BVerfG sind bei § 1a AsylbLG anzuwenden**

Bei Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG sind die verfassungsrechtlichen [Vorgaben](#) aus dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 ([1 BvL 7/16](#)) zu beachten (SG Bremen, Beschluss vom 23.04.2021 – [S 39 AY 44/21 ER](#)).

### Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

### Werbung

**Jetzt anmelden:**

**Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG**

**10.10.2022 – online von 11-13 Uhr**

**Anmeldung:** <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylblg-2/>

**Jetzt Euren**

**Sozialrechtsanwält:innen / Rechtsreferendar:innen  
sagen:**

**AG Sozialrecht Herbsttagung vom 27. bis 29.10.2022 in Wien**

**27. bis 29. Oktober 2022**

**Austria Trend Hotel Savoyen**

**Wien**

**Programm:**

<https://dav-sozialrecht.de/files/downloads/Veranstaltungen/programm-ag-sozialrecht-herbsttagung-2022.pdf>

**Anmeldung:**

<https://www.anwaltakademie-event.de/tms/frontend/index.cfm?&kickout=0&tempData=true&selSiteID=registration&l=2053>

## Newsletter-14-2022

19.08.2022

### **1. „Ehrenerklärung“ und § 1a AsylbLG**

Einige Botschaften verlangen sogenannte Ehren- oder Freiwilligkeitserklärungen, damit ein Pass ausgestellt werden kann. Im Migrationsrecht ist es anerkannt, dass Ausländer:innen vom Staat zur Lüge gegenüber ihrer Botschaft verpflichtet werden dürfen (§ 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Im Sozialrecht hat das BSG bereits festgestellt, dass niemand zur Lüge verpflichtet werden darf, denn das „entspräche einem dem GG fremden totalitären Staatsverständnis“ (BSG, Urteil vom 30.10.2013 – [B 7 AY 7/12 R](#), Rn. 28).

Mit der Einführung von § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG (Pflicht zum Lügen wird gesetzlich normiert) rochen viele Behörden Morgenluft und meinten, nun sei die schrecklich anti-totalitäre Rechtsprechung des BSG endlich hinfällig.

Aber das Sozialrecht bleibt anti-autoritär und die Weigerung, eine Freiwilligkeitserklärung zu unterschreiben darf nie eine sozialrechtliche Sanktion begründen. So jetzt erneut das Hessische LSG (Beschluss vom 23.06.2022 – [L 4 AY 13/22 B ER](#)); Leitsatz bei juris: Eine Beschränkung der Leistungen nach dem AsylbLG kann nicht darauf gestützt werden, dass sich ein Leistungsberechtigter, der die Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen will, weigert, bei der für ihn zuständigen Botschaft eine Erklärung zu unterschreiben, er wolle freiwillig in sein Heimatland zurückkehren (sog. „Ehrenerklärung“) – Anschluss an BSG, Urteil vom 30.10.2013 – [B 7 AY 7/12 R](#), Rn. 25 ff., Fortführung Senatsurteil vom 22.07.2020 – [L 4 AY 8/17](#).

### **2. Anwendung von § 1a AsylbLG: gar nicht so einfach...**

Viele Behörden wenden § 1a AsylbLG exzessiv an, scheitern aber regelmäßig daran, die Norm korrekt umzusetzen – wer sich wehrt, erreicht in der Regel die Aufhebung der Leistungskürzung.

Das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 02.06.2022 – [L 7 AY 82/20](#)) hat nun mal wieder festgestellt, dass die Anwendung von § 1a AsylbLG die Aufhebung eines Dauerverwaltungsaktes nach § 3 AsylbLG verlangt. Wird der §-3-Bescheid nicht aufgehoben, ist die Anwendung des § 1a AsylbLG schon deshalb rechtswidrig.

Beispiel 1: A bezieht Leistungen nach § 3 AsylbLG – der Leistungsbescheid bewilligt Leistungen ab 01.01.2022 bis auf weiteres – nun kommt ein neuer Bescheid: Leistungen nach § 1a AsylbLG ab 01.08.2022, ohne Aufhebung des alten Bescheides = §-1a-Bescheid ist rechtswidrig.

Beispiel 2: wie Bspr. 1, der §-3-Leistungsbescheid bewilligt aber Leistungen vom 01.07.2022 bis 31.10.2022 = §-1a-Bescheid ist mangels Aufhebung des alten Bescheides für die Zeit 01.08.2022 bis 31.10.2022 rechtswidrig; ab 01.11.2022 finden sich gewiss andere Rechtswidrigkeitsgründe.

### **3. Immer wieder: Kenntnisgrundsatz!**

Sowohl für Leistungen nach § 3 AsylbLG (§ 6b AsylbLG) als auch für Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (§ 18 SGB XII) gilt der Kenntnisgrundsatz (anders als im SGB II, wo der Antragsgrundsatz gilt). Das heißt, die Behörde hat Bedarfe zu prüfen und Leistungen zu erbringen, sobald sie Kenntnis von Bedarfen erlangt – die Leistungen sind dann ab Kenntnis der Behörde zu erbringen.

Das Sächsische LSG hat das erneut festgestellt (Urteil vom 18.05.2022 – [L 8 AY 4/21](#)): Wenn die Behörde durch einen Krankenhausbericht Kenntnis davon erlangt, dass der Leistungsberechtigte Pflegebedarfe haben könnte, muss ein Verfahren zur Feststellung des Pflegegrades durchgeführt



werden, um dann die entsprechenden Leistungen ab Kenntnis der Behörde zu erbringen. Der betroffene Leistungsberechtigte war schon sprachlich nicht in der Lage, einen Antrag auf Pflegeleistungen zu stellen, aber das ist eben auch gar nicht nötig

In Berlin wird der Kenntnisgrundsatz systematisch ignoriert und es wird auf Anträge bestanden und leider halten auch einige SG-Kammern in Berlin wenig vom Kenntnisgrundsatz. So wurde bspw. für einen gehörlosen psychisch kranken Mandanten mit diversen Pflegebedarfen keine Bedarfserhebung durchgeführt, weil er keinen genug fundierten Antrag gestellt habe (Krankenhausbericht + Geltendmachung des Pflegebedarfs) – Behörde/Gericht wiesen das Ansinnen, dass die Behörde hier von amtswegen agieren müsste, empört zurück. Im AsylbLG-Bereich aktiv zu sein, bedeutet ständiger Kampf...

#### **4. BayLSG zu § 1a AsylbLG**

Das Bayerische LSG hat sich zur Anwendung von § 1a AsylbLG geäußert (Beschluss vom 11.05.2022 – [L 8 AY 27/22 B ER](#)):

Eine Verlängerung der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG über 6 Monate hinaus soll möglich sein (dagegen bspw.: Sächsisches LSG, Beschluss vom 16.12.2021 – L 8 AY 8/21 B ER: maximale Anwendungsdauer 3 Monate).

Weiterer Leitsatz bei juris: § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass ergänzend die weiteren in §§ 3, 3a und 6 AsylbLG vorgesehenen Leistungen zu gewähren sind, allerdings nicht pauschaliert, sondern nur wenn dies nach der Bedarfssituation des Antragstellers geboten ist.

Das bedeutet im Klartext, dass die Betroffenen auf Bett-Brot-Seife-Leistungen gekürzt werden dürfen und sie Leistungen für weitere Bedarfe bei der Behörde geltend machen müssen. Dabei geht es um folgende weitere Bedarfe:

- Bereits nach § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG möglich:
  - o Kleidung / Gesundheitspflege / Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts
- Nur durch verfassungskonforme Auslegung möglich:
  - o Hausrat / Wohnungsinstandhaltung / Haushaltsenergie
  - o Verkehr / Nachrichtenübermittlung / Freizeit, Unterhaltung, Kultur / Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen / andere Waren und Dienstleistungen
  - o Unerlässliche Leistungen nach § 6 AsylbLG
    - zum Lebensunterhalt / zur Gesundheit / zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern / zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht

In der Praxis haben die Betroffenen keine Ahnung und würden im Traum nicht darauf kommen, dass sie diese Leistungen geltend machen können. Daher muss gefordert werden, dass in den 1a-Bescheiden ein Hinweis enthalten sein muss, welche weiteren Leistungen bei Bedarf geltend gemacht werden können. Eigentlich gilt natürlich auch hier der Kenntnisgrundsatz – das BayLSG sagt leider nicht, wie denn die Betroffenen konkret ihre Bedarfe geltend machen sollen.

#### **5. Noch mehr Engagement notwendig**

Die oben erwähnten Gerichtsentscheidungen zeigen a) dass es immer wieder notwendig ist, Selbstverständlichkeiten gerichtlich (durch 2 Instanzen) zu erkämpfen, also die Behörden vielfach nicht bereit sind, sich an geltendes Recht zu halten und b) dass es sich lohnt, sich zu wehren.

Daher nochmal der Aufruf: Wir alle müssen noch mehr Engagement zeigen, rechtswidrige Praktiken nicht hinzunehmen und immer wieder dagegen anzukämpfen – Betroffene müssen ermutigt werden, sich zu wehren!

### **Spendenempfehlung:**



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

### **Werbung**

**Jetzt anmelden:**

**Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG**

**10.10.2022 – online von 11-13 Uhr**

**Anmeldung: <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylblg-2/>**

**Jetzt Euren**

**Sozialrechtsanwält:innen / Rechtsreferendar:innen**

**AG Sozialrecht Herbsttagung vom 27. bis 29.10.2022 in Wien**

**27. bis 29. Oktober 2022**

**Austria Trend Hotel Savoyen**

**Wien**

**sagen:**

**Programm:**

<https://dav-sozialrecht.de/files/downloads/Veranstaltungen/programm-ag-sozialrecht-herbsttagung-2022.pdf>

**Anmeldung:**

<https://www.anwaltakademie-event.de/tms/frontend/index.cfm?&kickout=0&tempData=true&selSiteID=registration&l=2053>

## Newsletter-15-2022

01.09.2022

Heute steht der newsletter ganz im Zeichen der Umfrage – es würde mich freuen, wenn viele daran teilnehmen.

Es sind meine ersten Umfragen, die ich erstellt habe, daher bitte ich um Nachsicht, falls es an der Professionalität mangelt... Ich nutze hier eine kostenfreie Probeversion, was bedeutet, dass maximal 50 Teilnehmende möglich sind. Ich fürchte allerdings, dass das „dicke“ ausreichen wird. Falls ich mich irre, sehen wir weiter... Die Umfragen sind bis zum 14.09.2022 aktiv.

### **1. Umfrage: Fragen des BVerfG zum Grundbedarf nach § 3 AsylbLG**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hatte am 26.01.2021 einen Vorlagebeschluss zum BVerfG gemacht ([L 8 AY 21/19](#)) und gefragt, ob der Grundbedarf nach § 3 AsylbLG verfassungsgemäß ist.

Der Grundbedarf ist grundsätzlich so konzipiert, dass der Gesetzgeber den Regelsatz als Ausgangspunkt genommen hat und dann aus den Regelsatz-Beträgen einzelne Positionen herausgerechnet hat, die für AsylbLG-Betroffene nicht anfallen oder als Sachleistungen erbracht würden oder über § 6 AsylbLG erbracht würden.

Das BVerfG hat nun diverse Verbände um Stellungnahme gebeten und von besonderem Interesse ist für das BVerfG, wie denn eigentlich die Bedarfe von Geflüchteten mit AsylbLG-Bezug sind und welche Bedarfe tatsächlich in welcher Weise wie anfallen und gedeckt werden. Daher diese Umfrage, um Euer/Ihr Wissen über die Praxis vor Ort abzuschöpfen.

Hier geht's zur Umfrage: <https://survey.lamapoll.de/Grundbedarfe-3-AsylbLG-vor-dem-BVerfG>

### **2. Umfrage: Sozialarbeitende und Anwälte:innen gemeinsam für die Rechte von Geflüchteten**

In der Praxis der Anwendung des AsylbLG liegt vieles im Argen. Die Anzahl von Widersprüchen, Klagen und Eilverfahren ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen – das Problembewusstsein ist also gewachsen! Das ist eine gute Entwicklung – dennoch ist da noch viel mehr Potenzial.

Mich treibt schon länger die Frage um, ob Sozialarbeitende und Anwälte:innen hier wirklich optimal zusammenwirken und wenn nicht, was die Ursachen dafür sind. Es zeigen sich hier regional sehr große Unterschiede – in manchen Regionen gibt es kaum AsylbLG-Verfahren vor den Gerichten in anderen Regionen explodieren die Zahlen. Da nicht anzunehmen ist, dass die Geflüchteten in verschiedenen Regionen verschieden klagefreudig sind, liegt der Schluss nahe, dass es an Unterstützungs-Strukturen vor Ort liegen könnte.

Mal sehen, was ich mit dem Ergebnis der Umfrage anstelle – vielleicht kann es Auftakt für einen Dialog zwischen Sozialer Arbeit und Anwaltschaft sein?!

Hier zur Umfrage: <https://survey.lamapoll.de/Sozialarbeitende-und-RAs-Zusammenarbeit-oder-Konkurrenz>

### Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

### Werbung

**Jetzt anmelden:**

**Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG**

**10.10.2022 – online von 11-13 Uhr**

**Anmeldung:** <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylblg-2/>

**Jetzt Euren**

**Sozialrechtsanwält:innen / Rechtsreferendar:innen  
sagen:**

**AG Sozialrecht Herbsttagung vom 27. bis 29.10.2022 in Wien**

**27. bis 29. Oktober 2022**

**Austria Trend Hotel Savoyen**

**Wien**

**Programm:**

<https://dav-sozialrecht.de/files/downloads/Veranstaltungen/programm-ag-sozialrecht-herbsttagung-2022.pdf>

**Anmeldung:**

<https://www.anwaltakademie-event.de/tms/frontend/index.cfm?&kickout=0&tempData=true&selSiteID=registration&l=2053>

## Newsletter-16-2022

07.10.2022

### **1. Für Kurzentschlossene: Update zum AsylbLG, Montag 10.10.2022, online 11-13 Uhr**

Online-Seminar: [Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG](#)

Veranstalter: bag arbeit

Referent: RA Volker Gerloff ☺

### **2. Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG (Werbung)**



Das Manuskript für „mein“ Lehrbuch zum AsylbLG für die Soziale Arbeit ist beim Nomos-Verlag und demnächst wird die korrigierte Fassung zu mir zur endgültigen Freigabe zurückkommen. Das Buch wird noch 2022 erscheinen.

Vorbestellungen hier: [Nomos](#)

Inhalt:

- Einleitung
- Allgemeines
- Grundbedarfe
- Analogleistungen
- Anspruchseinschränkungen
- Bildung und Teilhabe
- Medizinische Versorgung
- Sonstige Bedarfe
- Anrechnung von Einkommen, Vermögen / Nachranggrundsatz
- Sicherheitsleistung
- AsylbLG und Ausbildung
- Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
- Verfahrensregeln
- Rechtsschutz

### **3. BVerfG: PKH-Anforderungen dürfen nicht überzogen werden – BAMF-Fahrtkostenzuschuss zum Integrationskurs darf AsylbLG-Leistungen nicht mindern**

Ich habe eine Verfassungsbeschwerde gewonnen.

Ausgangslage: Die Mandantin hatte einen Fahrtkostenzuschuss vom BAMF für die Fahrt zum Integrationskurs von ca. 50 EUR monatlich erhalten. Das Sozialamt hatte darauf den Geldbetrag für die EVS-Abteilung 7 (Verkehr) gestrichen, weil der Bedarf insoweit anderweitig gedeckt gewesen sei. Ich dachte mir, das ist mal ein wirklich einfacher Fall, denn § 7 Abs. 2 Nr. 7 AsylbLG verbietet ausdrücklich die Anrechnung des Fahrtkostenzuschuss auf die Leistungen. Doch ich hatte nicht mit der 27. Kammer des SG Chemnitz (Beschluss vom 30.3.2020 – [S 27 AY 7/20 ER](#)) gerechnet. Das SG Chemnitz hatte den Eilantrag tatsächlich abgelehnt. Als Begründung wurde knapp erklärt, dass die Behörde Recht habe, wobei keine Norm benannt wurde, worauf sich diese Rechtsansicht stützen soll. Zudem wurde PKH abgelehnt, was im Klartext heißt: Das Gericht war der Meinung, der Eilantrag konnte unter keinen Umständen Erfolg haben, weil das Handeln der Behörde zwingend gewesen sei. Gegen die PKH-Ablehnung hatte ich Verfassungsbeschwerde erhoben.

Mit Beschluss vom 30.05.2022 ([1 BvR 1012/20](#)) wurde der Verfassungsbeschwerde mit recht deutlichen Worten stattgegeben: „Das Sozialgericht hat seinen Entscheidungsspielraum erkennbar



überschritten, indem es bei der Prüfung des Prozesskostenhilfeantrags die sich hier aufdrängende hinreichende Erfolgsaussicht des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens verneint hat. Es hat damit den Weg zum Sozialgericht unverhältnismäßig erschwert und die Beschwerdeführerin in ihrer grundrechtlich verbürgten Rechtsschutzgleichheit verletzt.“.

Es zeigt sich einmal mehr: Man darf sich nicht jede Unverschämtheit bieten lassen!

An die Sachsen und Sächsinen: Offenbar machte der verfassungswidrige Beschluss des SG Chemnitz in Sachsen die Runde, denn er tauchte (unzureichend anonymisiert) in AsylbLG-Akten in Sachsen auf. Falls bei Euch / bei Ihnen dieser Beschluss in einer Akte auftauchte und/oder ein Sozialamt ebenfalls einen Fahrtkostenzuschuss zur Leistungsminderung missbraucht hat, wäre ich für Hinweise dankbar.

#### **4. Urteil aus den Niederlanden: menschenunwürdige Flüchtlingsunterkünfte**

In Den Haag urteilte ein Gericht, dass dortige Flüchtlingsunterkünfte nicht den europäischen Standards entsprechen würden. Unter anderem [LTO](#) hat darüber berichtet.

Falls ich das Urteil in die Finger bekomme, berichte ich noch detaillierter darüber. Knackpunkt scheinen nach den Presseberichten folgende Punkte gewesen zu sein: Kein ausreichender Zugang zu Trinkwasser; keine ausreichende medizinische Versorgung; kein ausreichendes Essensangebot; inadäquate Unterbringung von Kindern, Schwangeren, Kranken, Menschen mit Behinderung.

Mir fallen durchaus auch in Deutschland Unterkünfte ein, wo die benannten Mängel herrschen. Daher bemühe ich mich, an das Urteil heranzukommen, und die dortige Konkretisierung der europarechtlichen Vorgaben auch für Verfahren vor deutschen Gerichten nutzbar zu machen.

Wer das Urteil bereits haben sollte: Bitte an mich weiterleiten – Danke!

#### **5. Arbeitshilfe Eilantrag, wenn Ausländerbehörden Anträge auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht annehmen oder in Asylanträge umdeuten**

Der Flüchtlingsrat RLP hat dazu eine [Arbeitshilfe](#) erstellt, auf die ich hier hinweisen möchte.

#### **6. Dauerbrenner: Illegale Abzocke von Geflüchteten in Berlin**

Der Arbeitskreis Sozialrecht im Berliner Anwaltverein hatte die Berliner Sozialsenatorin, Frau Katka Kipping (Die Linke), zu einer Gesprächsrunde eingeladen und die Senatorin hatte dankenswerter Weise zugesagt. Am 19.09.2022 fand die Veranstaltung schließlich statt, die ich moderieren durfte.

Es ging dabei natürlich auch um die illegale Abzocke von Geflüchteten, die wucherische Gebühren für die Nutzung von Sammelunterkünften zahlen sollen, wenn sie eigenes Einkommen haben, wobei es in Berlin keine Rechtsgrundlage für solche Gebühren gibt (zum Hintergrund: Asylmagazin, Heft 6/2022, Wucherpreise für Sammelunterkünfte in Berlin?, S. 189 ff.).

Die Senatorin machte leider sehr deutlich, dass es mit ihr keine Änderung des Systems geben wird. Eine tragfähige Erklärung dafür, warum Gebühren ohne eine Rechtsgrundlage erhoben werden, konnte sie nicht geben. Die Erklärung, dass eine Legalisierung des Systems politisch wegen der Beteiligung mehrere Senatsverwaltungen nicht einfach sei, war eher unbefriedigend.

Unklar blieb auch, warum nach wie vor „Rechnungen“ ohne Begründung und ohne Rechtsbehelfsbelehrung an die Betroffenen versandt werden, obwohl das SG Berlin bereits geurteilt hat, dass diese „Rechnungen“ (rechtswidrige) Verwaltungsakte sind oder warum Betroffene nach wie vor gedrängt werden „Schuldanerkenntnisse“ zu unterschreiben. Die Senatorin konnte oder wollte nicht erklären, warum an dieser rechtswidrigen Praxis festgehalten wird.

Durch die fehlenden Rechtsbehelfsbelehrungen wird vor allem der Zugang zum Recht für die Betroffenen erschwert, da sie schlicht nicht wissen, dass sie Widerspruch und Klage erheben können. Es bleibt also leider ein mühseliger K(r)ampf gegen dieses System vorzugehen...

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Werbung

**Jetzt anmelden:**

**Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG**

**10.10.2022 – online von 11-13 Uhr**

**Anmeldung:** <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylblg-2/>

**Jetzt Euren**

**Sozialrechtsanwält:innen / Rechtsreferendar:innen  
sagen:**

**AG Sozialrecht Herbsttagung vom 27. bis 29.10.2022 in Wien**

**27. bis 29. Oktober 2022**

**Austria Trend Hotel Savoyen**

**Wien**

**Programm:**

<https://dav-sozialrecht.de/files/downloads/Veranstaltungen/programm-ag-sozialrecht-herbsttagung-2022.pdf>

**Anmeldung:**

<https://www.anwaltakademie-event.de/tms/frontend/index.cfm?&kickout=0&tempData=true&selSiteID=registration&l=2053>

## Newsletter-17-2022

07.11.2022

### **1. Info: Ich bin jetzt Vorstandsmitglied des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. (DSGT)**

Vom 3.-4.11.2022 fand in Potsdam der 8. Sozialgerichtstag statt. Am Ende gab es Vorstandswahlen und unter anderem ich bin neu in den Vorstand gewählt worden.

Warum ist das hier eine Meldung wert: Der DSGT ist ein wichtiger Verband, weil er alle Beteiligten des Sozialgerichtsverfahrens vereint (Gerichte, Anwaltschaft, Begutachtende, Profs, Behörden, Verbände etc.). Positionen und Stellungnahmen des DSGT sind gerade wegen dieser Breite der Blickwinkel auf ein jeweiliges Thema sehr ernst zu nehmen.

Neue DSGT-Präsidentin ist Dr. Miriam Meßling (BSG), Vizepräsident:innen sind: Dr. Christine Fuchsloch (LSG Schleswig-Holstein) und Michael Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)

weitere Vorstände: Dr. Joachim Dimmek (Arzt) Robert Nazarek (DGB) Dr. Oliver Schur (LSG Nds-Bremen) Dr. Christian Mecke (BSG) Prof. Claudia Böwering-Möllenkamp (Ärztin) Prof. Wiebke Brose (Uni Jena) Thomas Neumann (Rentenberater) Prof. Torsten Schaumberg (Hochschule Nordhausen) Jens-Oliver Siebold (Rechtsanwalt).

Etwas Werbung: Der DSGT ist umso stärker, je mehr Mitglieder er hat – werden Sie / werdet also [Mitglied](#) und stärkt diesen Verein, der sich für die Stärkung des Schutzes Sozialer Rechte einsetzt!

### **2. AsylbLG: Behörde am tatsächlichen Aufenthaltsort ist zuständig, wenn es keine (sinnvolle) Wohnsitzauflage gibt**

Der Betroffene hatte hier ursprünglich eine Wohnsitzauflage für eine Sammelunterkunft, die aber nicht mehr als Unterkunft genutzt wird. Daher wurde er in eine neue Sammelunterkunft im Landkreis Verden verbracht und es wurde entsprechend eine neue Wohnsitzauflage verfügt. Gegen diese neue Wohnsitzauflage hat der Betroffene geklagt und die Klage hat aufschiebende Wirkung. Daher wirkt die neue Wohnsitzauflage noch nicht und es gilt die alte Wohnsitzauflage, die jedoch keinen Sinn mehr ergibt, da die entsprechende Unterkunft schlicht nicht mehr besteht. Der Betroffene hält sich dauerhaft bei seiner schwangeren Freundin in Bremen auf.

§ 10a AsylbLG sagt, dass bei einer bestehenden Wohnsitzauflage die Behörde am Ort der Wohnsitzauflage zuständig ist. Nur wenn keine Wohnsitzauflage (oder Zuweisung) besteht, ist die Behörde zuständig, in deren Ortsbereich jemand tatsächlich aufhält. Die neue Wohnsitzauflage wirkt hier noch nicht und muss daher unbeachtet bleiben. Die wirksame alte Wohnsitzauflage würde den Landkreis Verden für die AsylbLG-Leistungen zuständig machen. Das SG Bremen hat jedoch entschieden, dass eine nicht mehr umsetzbare Wohnsitzauflage keine Zuständig begründen kann, so dass hier Bremen als Ort des tatsächlichen Aufenthalts zuständig geworden ist (Beschluss vom 10.3.2022 – [S 38 AY 40/22 ER](#)).

### **3. Leseempfehlung: Steuerfinanzierte Sozialleistungen für Unionsbürger: Wer prüft das Aufenthaltsrecht?, ZESAR 2022, 407 ff.**

Prof. Dr. Constanze Janda geht in diesem Aufsatz der Frage nach, ob Sozialleistungsbehörden und Sozialgerichte überhaupt das Bestehen eines Freizügigkeitsrechts prüfen dürfen. Die Antwort ist nicht simpel – im Ergebnis dürfen sich aber Sozialleistungsbehörden und Sozialgerichte nicht zum Richter über das Bleiben-Dürfen erheben – dafür ist allein die Ausländerbehörde zuständig. „Das Recht auf soziale Unterstützung [...] gründet in der Menschenwürde und ist nicht lediglich Ausdruck von Gnade und Barmherzigkeit.“

#### **4. Neue Leistungssätze nach § 3a AsylbLG ab 1.1.2023**

Die neuen Leistungssätze für die Grundbedarfe sehen ab 1.1.2023 sehr wahrscheinlich so aus:

| Bedarfsstufe | Notwendiger persönlicher Bedarf in EUR | Notwendiger Bedarf in EUR | Grundbedarfsatz gesamt in EUR |
|--------------|----------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|
| 1            | 182                                    | 228                       | 410                           |
| 2            | 164                                    | 205                       | 369                           |
| 3            | 146                                    | 182                       | 328                           |
| 4            | 124                                    | 240                       | 364                           |
| 5            | 122                                    | 182                       | 304                           |
| 6            | 117                                    | 161                       | 278                           |

#### **5. Leistungen nach SGB XII (statt AsylbLG) für nicht ukrainische Ukraine-Geflüchtete (Drittstaater)**

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG besagt, dass Geflüchtete aus der Ukraine unter das AsylbLG fallen, wenn ihnen bereits vor dem 1.6.2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde oder sie eine entsprechende Fiktionsbescheinigung vor dem 1.6.2022 erhalten haben.

Das Hessische LSG (Beschluss vom 2.11.2022 – [L 4 SO 124/22 B ER](#)) stellt nun klar, dass damit Geflüchtete aus der Ukraine, die erst nach dem 1.6.2022 einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben und damit auch erst nach dem 1.6.2022 die Fiktionsbescheinigung erhalten haben, nicht unter das AsylbLG fallen. Zudem stellt das LSG zutreffend fest, dass der Wunsch, in Deutschland aufgenommen zu werden, kein Asylgesuch auslöst, das eine AsylbLG-Anwendung auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG auslösen könnte.

Im vorliegenden Fall schloss das LSG jedoch einen Leistungsanspruch nach SGB II aus, weil die erforderliche erkennungsdienstliche Behandlung noch nicht erfolgt war (§ 74 Abs. 1 S. 1 SGB II). Außerdem wurde die Erwerbsfähigkeit verneint (§ 8 Abs. 2 SGB II).

Im Ergebnis sind Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII zu gewähren.

#### **6. AsylbLG-Nachzahlung auch, wenn Betroffener mittlerweile im Ausland ist**

Das SG Hannover stellt nochmal klar, dass der Verzug ins Ausland kein Grund ist, eine rechtswidrig unterlassene Leistungsgewährung nach AsylbLG nachzuholen – die Nachzahlung ist selbstverständlich zu zahlen (SG Hannover, Urteil vom 31.8.2022 – [S 54 AY 28/19](#)).

#### **7. Noch bis 31.12.2022: Sonderzahlungen für höhere Rente**

Das ist vielleicht eher für Sie/Euch als für die Geflüchteten...

Wegen aktueller rentenrechtlicher Besonderheiten kann mit relativ geringen Sonderzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung eine spürbar höhere Rente erreicht werden. Ab 1.1.2023 werden andere, ungünstigere Regeln gelten. Besonders interessant ist das Ganze für:

- zwischen dem 1.1.1960 und dem 31.12.1972 Geborene,
- die bis zu Ihrem Renteneintritt die sogenannte Wartezeit von 35 Jahren erfüllen werden, also 35 Beitragsjahre (dazu zählen ggf. Hochschulausbildung, 10 Berücksichtigungsjahre / Kindererziehung oder Zeiten im EU-Ausland).

Hier gibt es einen Bot, mit dem berechnet werden kann, welche Sonderzahlungen welchen Effekt haben würden: <https://www.bots.legal/rentenanspruch>

#### **8. Legal-Tech für die Geflüchteten-Beratung (Ukraine)**

Hier findet sich ein Bot, mit dem für Ukraine-Geflüchtete ein Leitfaden für Aufenthalt und Sozialleistungen erstellt werden kann (deutsch-ukrainisch): <https://www.bots.legal/aufenthaltsstatus>

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erscheint noch 2022

Vorbestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-18-2022

21.11.2022

Heute ein sehr kurzer Newsletter aus gegebenem Anlass:

### **1. Breaking news: BVerfG will am 23.11.2022 über die Zwangsverpartnerung (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG) entscheiden.**

Das SG Düsseldorf hatte dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob es verfassungsgemäß ist, Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften pauschal 10% der Leistungen zu kürzen.

Das BVerfG hat nun mitgeteilt, dass es am 23.11.2022 dazu entscheiden wird – die Entscheidung und eine Pressemitteilung dazu sollen dann am 24.11.2022 veröffentlicht werden.

Daumendrücken!

### **2. Neue Plattform im Kampf gegen das AsylbLG**

Es gibt eine neue Plattform „[Mit Recht zum Recht](#)“ – hier aus dem Text auf der Homepage:

*Es läuft schief – bundesweit.*

*Im Asylbewerberleistungsrecht sind **90 % aller Bescheide falsch**. Menschen mit Duldungen – aber nicht nur die – erhalten weniger Geld, als die Rechtslage vorsieht.*

*Es geht nicht nur um wenige Euro, sondern um erhebliche Summen. Nachzahlungen in 4-stelliger Höhe sind keine Seltenheit.*

*Fehlerhaft sind:*

- keine Umstellung auf die höheren Analogleistungen
- keine Leistungen für Neugeborene bis zum Termin bei der Ausländerbehörde
- Stromkostenabzug auch bei den niedrigeren Leistungen nach § 3, 3 a AsylbLG
- falsche Regelbedarfsstufe
- Kürzung der Unterkunftskosten
- Kürzung bis auf ein Minimum wegen fehlender Mitwirkung

*Es wird Geld vorenthalten, was dringend zum Leben und zur Integration gebraucht wird.*

*Wir sind eine Gruppe von Sozialrechtler:innen in 8 Bundesländern, die das ändern wollen.*

*Niedrigschwellig, um möglichst viele Menschen zu erreichen.*

*Nehmen Sie gern mit uns Kontakt auf – damit wir gemeinsam etwas bewegen können.*

Es gibt Infotexte für Beratungsstellen und Betroffene in verschiedenen Sprachen und eine Liste mit bereiten Anwäl:innen bundesweit.

### **3. Leseempfehlung: Der Anspruch geflüchteter Minderjähriger und ihrer Familien auf Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung**

Sophie Greilich und Adriana Kessler (jeweils [JUMEN e.V.](#)) haben dazu in der ZAR, Heft 9/2022 einen lesenswerten Aufsatz geschrieben.



## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erscheint noch 2022

Vorbestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-19-2022

24.11.2022

### **Das BVerfG hat zur Zwangsverpartnerung im AsylbLG entschieden**

Worüber war zu entscheiden:

Wer Analogleistungen nach § 2 AsylbLG als Alleinstehende:r oder Alleinerziehende:r in Sammelunterkünften bezieht, erhält nur 90% des Regelsatzes 1, nämlich den Regelsatz 2 (404 statt 449 EUR monatlich). Grund dafür ist § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG. Ob diese Norm verfassungsgemäß ist, musste das BVerfG entscheiden.

Der Gesetzgeber meinte, dass die 10%-Kürzung gerechtfertigt sei, weil von den Betroffenen in Sammelunterkünften erwartet werden müsse, dass sie sich solidarisch zusammentun und gemeinsam wirtschaften; Handys/Computer gemeinsam nutzen und ihre Freizeit gemeinsam verbringen – dadurch könnten Einsparungen von 10% erzielt werden.

Viele Verbände haben dazu Stellung genommen und dieser irren Vorstellung des Gesetzgebers die Realität entgegengesetzt. Viele Gerichte haben diesen Irrsinn auch nicht mitgemacht.

Nun hat das BVerfG entschieden:

- § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG ist verfassungswidrig!
- Für alle Betroffenen, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind (Widerspruch/Klage läuft noch) ist Regelbedarfsstufe 1 ab 01.09.2019 zu gewähren
- Für alle Betroffenen, deren Bescheide bestandskräftig geworden sind (nichts gemacht oder „nur“ Überprüfungsantrag), gehen rückwirkend leer aus – Bescheide, die ab heute (24.11.2022) erlassen werden, müssen Regelbedarfsstufe 1 gewähren.

Was folgt jetzt für die Praxis daraus:

- Für laufende Widerspruchs- und Klageverfahren:
  - o Es gibt Nachzahlungen (Differenz RBS 2 zu 1)
- Für laufende Überprüfungsverfahren (Ein Überprüfungsverfahren liegt immer dann vor, wenn alles mit einem Überprüfungsantrag anfang, weil die Widerspruchsfrist versäumt wurde – das Überprüfungsverfahren bleibt auch im folgenden Widerspruchs- und Klageverfahren ein Überprüfungsverfahren):
  - o Die Betroffenen werden leider leer ausgehen...
  - o Bescheide, wo noch die Widerspruchsfrist läuft\*, sind sofort anzugreifen.
  - o Bescheide, die ab heute ergehen, müssen Regelbedarfssatz 1 gewähren.
- Für Bescheide, die bisher überhaupt nicht angegriffen wurden:
  - o Nur Bescheide, wo die Widerspruchsfrist noch läuft\*, können angegriffen werden
  - o Bescheide, die ab heute ergehen, müssen Regelbedarfssatz 1 gewähren.

\* Bitte auch beachten: Falls eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlt (bspw. weil gar kein schriftlicher Bescheid erging) oder wenn die Belehrung falsch/unvollständig ist, dann gilt 1 Jahr als Widerspruchsfrist. Häufig vergessen Behörden, auf die Möglichkeit der elektronischen Widerspruchserhebung hinzuweisen oder machen Fehler bei dem Hinweis = bitte Bescheide genau prüfen.

UND: BITTE FÜR DIE ZUKUNFT LERNEN! Nicht nur ich habe weitgehend vergebens immer wieder aufgerufen, Widerspruch und Klage zu erheben und gewarnt, dass Überprüfungsverfahren nicht ausreichen könnten. Also: In Zukunft besser auf uns Anwält:innen hören ☺

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erscheint noch 2022

Vorbestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-20-2022

02.12.2022

### **1. Praktische Umsetzung des BVerfG-Beschlusses zur Zwangsverpartnerung**

Am 24.11.2022 hatte das BVerfG seinen [Beschluss vom 19.10.2022](#) veröffentlicht, wonach die niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende erwachsene Asylbewerber in Sammelunterkünften (Zwangsverpartnerung) gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstößt.

Zur praktischen Bedeutung dieser Entscheidung hatte ich (organisiert von Refugee Law Clinic Deutschland) eine [online-Veranstaltung am 29.11.2022](#) abgehalten. Die Folien, die ich dafür erstellt habe, sind hier hinterlegt: [Folien](#)

Zusammenfassend stand zur der Frage „Was kann aktuell noch getan werden?“ folgende Zusammenfassung:

- Ab 24.11.2022 müssen alle Analogleistungs-Bescheide für Alleinstehende/Alleinerziehende in Sammelunterkünften von der Regelsatzstufe 2 auf die Regelsatzstufe 1 angehoben werden!
- Bescheide mit korrekter Rechtsbehelfsbelehrung für Leistungen vor dem 24.11.2022 können mit Widerspruch angegriffen werden, wenn die Bekanntgabe noch keinen Monat zurückliegt.
- Bescheide mit fehlender oder falscher Rechtsbehelfsbelehrung für Leistungen vor dem 24.11.2022 können mit Widerspruch angegriffen werden, wenn die Bekanntgabe noch kein Jahr zurückliegt.
- Bewilligungen durch bloße Auszahlung usw. können für Leistungen vor dem 24.11.2022 mit Widerspruch angegriffen werden, soweit die jeweiligen Auszahlungen noch kein Jahr zurückliegen.
- § 3a AsylbLG ist nach wie vor geltendes Recht, so dass hier Widersprüche oder Überprüfungsanträge (bis 31.12.2022 noch rückwirkend bis 01.01.2021) noch möglich sind. Ob Überprüfungsanträge erfolgreich sein werden, wird sich erst noch zeigen.

Nun gibt es **Einschätzungen vom BMAS** (Quelle: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Abteilung VI, Referat VI 6 (Grundsatzfragen Asyl), e-mail vom 01.12.2022). Das BMAS teilt Folgendes mit:

#### **1. Ist der Beschluss auf Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG anwendbar?**

§ 3a enthält parallele Regelungen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG), der Beschluss bezieht sich nur auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG

##### Antwort:

Das BMAS vertritt die Auffassung, dass der o.g. Beschluss zur Verfassungswidrigkeit der Regelung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewandt werden sollte.

Die der Verfassungswidrigkeit der Norm zugrundeliegende Begründung, es gäbe keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % rechtfertigen würden, ist von grundsätzlicher Natur. Wir gehen daher von einer Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf die Parallelregelungen in § 3a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG für Leistungen im Grundleistungsbezug aus.

## 2. Welcher Zeitpunkt ist für die Umsetzung relevant?

Der Beschluss ist vom 19.10.2022, die Pressemitteilung sowie die Veröffentlichung der Gründe am 24.11.2022. Ab wann gilt der Beschluss als bekanntgegeben, so dass die Regelung des BVerfG Anwendung finden muss? Das ist vor allem für die Neufälle relevant.

Antwort:

Da der Beschluss des Senats ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgte, gilt er mit der schriftlichen Übermittlung an die Beteiligten, also am 24. November 2022, als bekannt gegeben.

## 3. Sind Rückzahlungen aufgrund des Beschlusses des BVerfG als Vermögen anzurechnen oder bleiben sie von der Anrechnung frei?

Antwort:

Das BMAS ist der Auffassung, dass Nachzahlungen von Asylbewerberleistungen aufgrund der im BVerfG-Beschluss getroffenen Anordnung zur Neuberechnung nicht bestandskräftiger Leistungsbescheide nicht als Vermögen einzusetzen sind. Für den Analogleistungsbezug nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG ergibt sich dies bereits aus der entsprechenden Anwendung des § 90 Absatz 3 SGB XII. Eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 SGB XII liegt dann nahe, wenn das Vermögen aus nachgezählten oder angesparten Leistungen stammt, die - wie hier - nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII analog nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Bezüglich des Grundleistungsbezugs nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG sind die oben ausgeführten Erwägungen zum Durchgriff der Einkommensfreilassung auf die Vermögensanrechnung vorliegend nach Auffassung des BMAS ausnahmsweise entsprechend anzuwenden. Dies ist notwendig, damit die Wertung des BVerfG nicht dadurch konterkariert wird, dass wegen der Nachzahlungen - welche gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG nicht als Einkommen gelten - im Folgemonat Leistungen mit Hinweis auf den Vermögenseinsatz gemäß § 7 Absatz 1 AsylbLG verwehrt werden.

Die Antworten zu den Fragen 2. und 3. sind unproblematisch. Die Antwort zu Frage 1. zeugt von einem interessanten Rechtsstaatsverständnis (Das BMAS hat keine Befugnis, eine Norm außer Kraft zu setzen [hier: § 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b AsylbLG] – das steht nur dem BVerfG oder dem Gesetzgeber [Parlament] zu), aber es ist natürlich positiv, wenn auch Grundleistungsbeziehende nicht weiter unter menschenunwürdigen Leistungen leiden müssen.

Da zur Frage der Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b AsylbLG noch Klageverfahren anhängig sind (bspw. eine Revision beim BSG: B 8 AY 1/22 R), wird es früher oder später sehr wahrscheinlich auch dazu eine Entscheidung des BVerfG geben. Es besteht also auch die Hoffnung, dass das BVerfG dann rückwirkend auch Nachzahlungen für die Zeit vor dem 24.11.2022 ermöglichen wird (bspw. für anhängige Überprüfungsverfahren).

## **2. Last but not least: LSG Hessen stärkt Leistungszugang für EU-Bürger:innen**

Das LSG Hessen hat entschieden, dass hilfebedürftige EU-Bürger:innen, die keine Arbeitnehmer:innen sind und auch sonst kein materielles Freizügigkeitsrecht haben, Zugang zu vollen Leistungen der Sozialhilfe haben (Hessisches LSG, Beschluss vom 31.10.2022 – [L 4 SO 133/22 B ER](#)).

Da sich das Hessische LSG damit gegen eine BSG-Entscheidung stellt (BSG vom 29.03.2022 – [B 4 AS 2/21 R](#)), bleibt es hoch-spannend, wie sich die Rechtsprechung dazu weiter entwickelt...

## **3. Leseempfehlung: Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete**

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erscheint im Dezember 2022 (Auslieferung ab 50. KW)

Vorbestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>





## Newsletter-21-2022

06.12.2022

### **Auswertung: BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21**

Jetzt nochmal mit etwas mehr Ruhe: Was hat das [BVerfG](#) eigentlich entschieden und gibt es vielleicht in der Begründung noch Dinge, die irgendwie von Interesse sein könnten? Hier eine persönliche Einschätzung von mir:

- Kern der Entscheidung (wie schon in den newsletters davor beschrieben)
  - o Die Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums müssen fortlaufend gesichert sein und deshalb realitätsgerecht bemessen sein. Eine pauschale Absenkung der existenzsichernden Leistungen auf Grundlage von unbelegten Vermutungen ist unzulässig.
  - o Der Gesetzgeber darf „Hilfe zur Selbsthilfe“ von Hilfebedürftigen verlangen. In diesem Sinne darf auch eine Obliegenheit verlangt werden, dass Hilfebedürftige Selbsthilfemöglichkeiten in Anspruch nehmen. Um aber eine pauschale Leistungsabsenkung auf solche Obliegenheiten zu stützen, muss sicher sein, dass die jeweilige Obliegenheit auch erfüllt werden kann. (Hier ging es um das „gemeinsame Wirtschaften“ von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften)
  - o § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG ist verfassungswidrig und damit nichtig.
    - Vom 01.09.2019 bis 23.11.2022 bleibt die Norm aber wirksam, soweit die jeweiligen Leistungsbescheide bereits bestandskräftig geworden sind.
    - Ab 24.11.2022 müssen die Leistungen von amtswegen auf den Regelsatz 1 angehoben werden.
- Randnummer 49: Aus Art. 17 Aufnahme-RL ergibt sich wohl nicht, dass § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG europarechtswidrig war.
  - o Absätze 3-5 der Norm lassen Gestaltungsspielraum für nationalen Gesetzgeber.
  - o Ob dieser Gestaltungsspielraum hier europarechtskonform ausgeübt wurde, muss nicht entschieden werden, da es nicht um einen Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung ging.

*Anmerkung: Das BVerfG gibt hier zwar recht deutlich seine Ansicht preis, dass es keine Europarechtswidrigkeit sieht – dennoch ist das keine abschließende Entscheidung zu dieser Frage! Daher kann es sich lohnen, weiter (bei Leistungsminderungen) mit Art. 17 Aufnahme-RL zu argumentieren und auch bei den (L)SG anzuregen, die Frage dem EuGH vorzulegen. Hier kann ggf. auch Randnummer 65 nutzbar gemacht werden, wo das BVerfG feststellt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hohe Anforderungen an die Rechtfertigung von Ungleichbehandlung bei Sozialleistungen stellt.*
- Randnummer 55: Hier sagt das BVerfG, dass bei der Bewertung des soziokulturellen Bedarfs die „Wandelbarkeit der soziokulturellen Lebensbedingungen“ zu beachten ist

*Anmerkung: Hier kann zum Beispiel gesagt werden, dass bei der Etablierung der EVS-Abteilungen noch andere Lebensbedingungen herrschten, als heute. Heute ist es bspw. selbstverständlicher Teil des soziokulturellen Lebens, dass man ein Smartphone mit Internetzugang hat.*
- Randnummer 61: Bedarfe dürfen nur dann als gedeckt angesehen werden, wenn sie auch tatsächlich gedeckt sind – bloße Rechtsansprüche genügen nicht.

*Anmerkung: Diese (wiederholte) Feststellung kann auch geltend gemacht werden, wenn Behörden fehlerhaft Unterhaltsansprüche als Bedarfsdeckung anrechnen oder Ähnliches. Auch*

*bei Verpflichtungserklärungen kommt es nicht auf die Erklärung sondern auf die tatsächliche Bedarfsdeckung durch den Verpflichtungsgeber an.*

*Vor allem kann man diese Überlegung geltend machen, wenn Behörden Bedarfe in Abzug bringen, die durch Sachleistungen gedeckt sein sollen – nur wenn die Sachleistungen die Bedarfe tatsächlich decken, dürfen Geldleistungen gekürzt werden! Daraus muss folgen, dass die Behörde darzulegen hat, welche konkreten Sachleistungen welche konkreten Bedarfe decken sollen und welchen konkreten Geldbeträgen das entsprechen soll. Für „uns“ heißt das, aufzupassen und Material zu sammeln. Wenn bspw. eine Unterkunft in einem erbärmlichen Zustand ist, dann ist der Bedarf an Instandhaltung offensichtlich nicht gedeckt und der dafür vorgesehene Geldbetrag darf nicht von den Geldleistungen abgezogen werden. So kann/muss man alle vermeintlichen Sachleistungen durchgehen...*

- Randnummer 62 und 79: Wenn Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten gefordert werden, dann bedürfen diese einer eigenen Rechtfertigen, also einer rechtlichen Grundlage.

*Anmerkung: Hier war es so, dass weder die Obliegenheit zum „gemeinsamen Wirtschaften“ normiert war, noch wurden die Betroffenen jemals darüber aufgeklärt, dass sie diese Obliegenheit hatten und wie sie diese erfüllen sollten...*

*Diese Erwägung greift auch bei § 1a Abs. 3 AsylbLG: Es genügt eben nicht, wenn die Behörde behauptet, „Sie haben Ihre Pflicht zur Passbeschaffung nicht erfüllt“ – die Behörde muss konkret sagen, welche konkreten Handlungen erwartet werden.*

- Randnummer 81: Gegen gemeinsames Einkaufen und Verbrauchen von Nahrungsmitteln sprechen unter anderen: verschiedene Ernährungsgewohnheiten oder religiöse Vorgaben; unterschiedliche Sprachkenntnisse, Tagesabläufe etc.

*Anmerkung: Diese Erwägung kann auch gegen Sachleistungen für Ernährung angeführt werden. Sachleistungen können nie alle Ernährungsgewohnheiten berücksichtigen und zwingen alle Betroffenen zu bestimmten Zeiten etwas Bestimmtes zu essen. Das widerspricht einem selbstbestimmtem Leben.*

- Randnummer 89: Wie schon im Sanktionsurteil stellt das BVerfG (auch) darauf ab, dass der Gesetzgeber keine Untersuchungsergebnisse dazu hat, wie die Norm eigentlich wirkt.

*Anmerkung: Auch diese Erwägung kann gegen § 1a AsylbLG ins Feld geführt werden. Diese Norm besteht seit 1998 und es gibt bis heute keine Untersuchungen dazu, ob und wie diese Norm eigentlich wirkt – ob also tatsächlich das erreicht wird, was erreicht werden soll; kurz: Wie oft hat bspw. die Anwendung von § 1a Abs. 3 AsylbLG schon dazu geführt, dass jemand tatsächlich anfang, an seiner Abschiebung mitzuwirken?*

- Randnummern 91 f.: Wenn Leistungen des Regelbedarfs gekürzt werden, dann fehlen Leistungen zur Existenzsicherung. Hilfebedürftigen darf nicht zugemutet werden, in der Regel unmögliche Nachweise führen zu müssen, dass ihre Bedarfe tatsächlich unterdeckt sind. Nur wenn Bedarfe über die Regelbedarfe hinaus (Mehrbedarfe) begehrt werden, darf verlangt werden, dass diese Bedarfe konkret geltend gemacht werden.

*Anmerkung: In der Rechtsprechung der (L)SG ist vermehrt zu beobachten, dass von Hilfebedürftigen verlangt wird, dass sie konkret geltend machen sollen, welche Regelbedarfe denn nicht gedeckt sein sollen. Diese Unsitte muss abgeschafft werden und das BVerfG liefert hier weitere Argumente!*

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erscheint im Dezember 2022 (Auslieferung ab 50. KW)

Vorbestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-22-2022

19.12.2022

### **1. nochmal: BVerfG zur Zwangsverpartnerung (1 BvL 3/21)**

Roland Rosenow hat eine sehr schöne [Handreichung](#) für die Diakonie zum praktischen Umgang mit der [BVerfG-Entscheidung](#) verfasst. Im Anhang gibt es auch ein Muster für einen [Widerspruch](#) oder [Überprüfungsantrag](#). Roland Rosenow hat übrigens auch einen newsletter: <https://sozialrecht-rosenow.de/newsletter.html>

Und eine weitere [Arbeitshilfe](#) gibt es von Claudius Voigt.

### **2. Einstweiliger Rechtsschutz bei Bedarfssatz 2 statt 1 nach § 3a AsylbLG**

Einige (L)SG gewähren schon lange im Eilrechtsschutz volle Leistungen. Nachdem das BVerfG nun die Zwangsverpartnerung bei Analogleistungen (§ 2 AsylbLG) für verfassungswidrig erklärt hat und nachdem das BMAS erklärt hat, dass das auch auf die Zwangsverpartnerung bei Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG) übertragbar ist, sollten auch (wieder) Gerichte mit Eilverfahren angegangen werden, die bisher meinten, keinen Eilrechtsschutz geben zu müssen (bspw. Berlin-Brandenburg).

Hier eine Entscheidung des SG Leipzig dazu (Beschluss vom 08.12.2022 – [S 10 AY 214/22 ER](#)).

### **3. Überprüfungsanträge bis 31.12.2022 rückwirkend ab 01.01.2021**

Überprüfungsanträge für Leistungen ab dem 01.01.2021 sind noch bis zum 31.12.2022 möglich! Ab dem 01.01.2023 geht das nur noch für Leistungen ab 01.01.2022.

Lieber einen Überprüfungsantrag zu viel, als einen zu wenig! Da es noch ein Verfahren beim BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundbedarfe nach §§ 3, 3a AsylbLG gibt, sollten ALLE(!) Leistungsbescheide nach §§ 3, 3a AsylbLG unbedingt angegriffen werden. Auch bloße Auszahlungen (ohne schriftlichen Bescheid) können mit Widersprüchen/Überprüfungsanträgen angegriffen werden.

Wenn Unsicherheit besteht, ob noch Widerspruch oder nur noch Überprüfungsantrag möglich ist: Im Zweifel Widerspruch erheben! Am Ende dann bspw.: „Sollten Sie den Widerspruch für unzulässig halten, wird gebeten, dieses Schreiben als Überprüfungsantrag zu bearbeiten.“

### **4. Passbeschaffungskosten nach SGB XII bei Unterbringung in Einrichtung der Eingliederungshilfe**

Das BSG hat entschieden, dass Passkosten nach § 27b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII als Mehrbedarf zu gewähren sind, wenn jemand in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe untergebracht ist (BSG vom 08.12.2022 – [B 8 SO 11/20 R](#), schriftliches Urteil liegt noch nicht vor).

## **5. Ratifikation Fakultativprotokoll UN-Sozialpakt = neue Beschwerdemöglichkeit**

Hier eine Meldung aus dem newsletter von Ulrike Müller (Mitarbeiterin der Linksfraktion im BT):

„Der Bundestag hat am 10.11.2022 endlich die Ratifikation des Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt beschlossen (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/036/2003624.pdf>). Damit tritt fortschrittliche Regelung in Deutschland in Kraft. Zuvor wurde jahrelang um einen eventuellen Vorbehalt gestritten. Nun bekommen Einzelpersonen und Gruppen in Deutschland die Möglichkeit, sich vor dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die Verletzung ihrer Rechte zu beschweren. Das geschieht über das sogenannte Individualbeschwerdeverfahren. Zwei weitere mögliche Kontrollmechanismen - das Staatenbeschwerdeverfahren und das Untersuchungsverfahren - wurden leider nicht eingeführt. Trotzdem ist die Ratifikation ein wichtiger Fortschritt. Das Individualbeschwerdeverfahren ist zwar nicht rechtlich verbindlich, aber kann für internationale Aufmerksamkeit und Impulse sorgen. Zum Beispiel hat der UN-Ausschuss schon mehrfach Spanien für eine Verletzung des Rechts auf Wohnen gerügt. Dadurch werden soziale Rechte weiterentwickelt.“

## **6. Buch ist fertig und wird ausgeliefert: Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit**

„Mein“ Lehrbuch wird nun seit Anfang Dezember 2022 ausgeliefert – Bestellungen hier: <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

Bin gespannt auf feedback – das ist mein erstes (Lehr)Buch, also bitte schonend mit der Kritik...

## **7. Tacheles e.V. braucht Unterstützung**

In seinem letzten newsletter hat Harald Thomé um Unterstützung gebeten – die unermüdliche Arbeit des Tacheles e.V. für die Rechte von Armutsbetroffenen braucht Geld. Bitte unterstützt, wenn Ihr könnt und/oder leitet das Anliegen an Personen weiter, die unterstützen können.

Vielen Dank!

## **8. Zum Schluss: zwei Grundlagen, zu denen letzters bei mir Fragen ankamen**

Wann müssen eigentlich Geldleistungen nach AsylbLG ausgezahlt werden?:

Existenzsichernde Sozialleistungen sind stets spätestens am Letzten des Monats für den Folgemonat auszuzahlen. Nur so kann gesichert werden, dass das menschenwürdige Existenzminimum jederzeit gesichert ist.

Muss das Geld überwiesen werden, wenn ein Konto besteht?

§ 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG sagt, dass die Leistungen persönlich ausgehändigt werden sollen. Wenn sich aber eine Behörde weigert, Leistungen zu überweisen, obwohl das gewünscht ist, sollte durchaus versucht werden, dagegen juristisch vorzugehen (vgl. Lehrbuch, siehe Punkt 6, S. 81).

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen / Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>





---

## Newsletter-23-2022

27.12.2022

### **1. Urteil aus den Niederlanden: menschenunwürdige Flüchtlingsunterkünfte; Auswertung**

Im [nl-16-2022](#) (Punkt 4) hatte ich auf ein Urteil aus den Niederlande aufmerksam gemacht (Gericht Den Haag, vorläufige Entscheidung vom 10.06.2022 – [C/09/633760 KG ZA 22-733](#) [mit rechter Maustaste in Text klicken: im Menü „Übersetzen in Deutsch“ anklicken]). Ich hatte angekündigt, die Entscheidung etwas genauer zu betrachten – hier nun also die wesentlichen Erkenntnisse daraus:

Der Staat muss bei der Unterbringung von Geflüchteten die [EASO-Standards](#) (tabellarische Zusammenfassung ab Seite 47) einhalten:

- Ein Schlafzimmer pro Familie oder für maximal sechs Personen gleichen Geschlechts
  - o bestehend aus vier Wänden
  - o einer Decke
  - o einer begehbaren Tür geschlossen
  - o ein zu öffnendes Fenster
  - o mindestens 4 m<sup>2</sup> Schlafplatz pro Person.
- Angemessene sanitäre Einrichtungen, inklusive Zugang zu
  - o einer Dusche/Badewanne
    - pro zwölf Asylbewerber mindestens eine funktionierende Dusche/Badewanne mit warmem und kaltem Wasser, die mindestens acht Stunden am Tag zugänglich ist
  - o einem Waschbecken mit heißem und kaltem Wasser
  - o einer funktionierenden Toilette
    - pro zehn Asylbewerber mindestens eine funktionierende und abschließbare Toilette, die Tag und Nacht zugänglich ist
- Reinigung von Gemeinschaftsbereichen, wo ein Reinigungsplan erstellt werden kann
- Zugang zu Trinkwasser, Tag und Nacht
- Zugang zu angemessener Ernährung
  - o Erwachsene mindestens dreimal täglich und Minderjährige fünfmal täglich eine Mahlzeit oder Zwischenmahlzeit, darunter mindestens eine warme Mahlzeit,
  - o Beachtung von Essvorlieben und Ernährungsanforderungen bestimmter Gruppen
- Für Kinder:
  - o Zugang zu Spieleinrichtungen (sicherer Innenspielbereich und ein Spielbereich im Freien, der sich im Gebäude oder Standort selbst oder in der Nähe des Gebäudes im öffentlichen Raum befinden kann)
  - o Zugang zu Bildung
- Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung
- Keine Unterbringung von besonders Schutzbedürftigen in Notunterkünften (Ausnahmen möglich, wenn besondere Bedarfen in Notunterkunft gedeckt werden können)

Dabei stellte das Gericht vor allem auf die Menschenwürde und Kinderrechte ab. Daraus wurde eine staatliche Pflicht zur menschenwürdigen Unterbringung von Geflüchteten abgeleitet, wobei nur das Ergebnis (menschenwürdige Unterbringung) einklagbar sei – bei der Art und Weise der Zielerreichung (Auswahl konkreter Maßnahmen) sei der Staat frei, das seien rein politische Entscheidungen.

Rechtlicher Maßstab seien die Regelungen der [Aufnahmerichtlinie](#), die vor allem die Vorgaben der [EU-Grundrechtecharta](#) umsetzen wolle. Daher seien bei der Unterbringung geflüchteter Menschen vor allem folgende Normen zu beachten:

- Art. 1 EU-GRCh: Würde des Menschen und Art. 4 EU-GRCh: Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Art. 6 EU-GRCh: Recht auf Freiheit und Sicherheit und Art. 7 EU-GRCh: Recht auf Privat- und Familienleben und Art. 21 EU-GRCh: Nichtdiskriminierung
  - o Art. 17 Abs. 2 AufnRL: Sicherung eines Lebensstandards, der körperliche und geistige Gesundheit sichert
  - o Art. 18 Abs. 1 Bst. b AufnRL: Wenn Unterbringung durch Sachleistungen, dann angemessene Unterbringung (EASO-Standards zu beachten)
  - o Art. 18 Abs. 3 AufnRL: bei Unterbringung sind zu berücksichtigen: alters- und geschlechtsspezifische Probleme und Situation schutzbedürftiger Personen
  - o Art. 19 AufnRL: Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung
  - o Art. 21 und 22 AufnRL: durchgehende Beachtung der besonderen Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen
- Art. 18 EU-GRCh: Asylrecht
- Art. 24 EU-GRCh: Rechte des Kindes
  - o Art. 14 Abs. 2 AufnRL: Zugang zu Bildung für Minderjährige spätestens 3 Tage nach Asylantrag
  - o Art. 23 Abs. 1 AufnRL: Sicherung eines Lebensstandards für Kinder, der ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessen ist
  - o Art. 24 Abs. 2 AufnRL: besondere Unterbringung für UMF
- Art. 47 EU-GRCh: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Nun gibt es eine endgültige Entscheidung zu diesem Fall, die die vorläufige Entscheidung etwas zu relativieren scheint (Berufungsgericht Den Haag, endgültige Entscheidung vom 20.12.2022 – [200.317.231/01](#)). Soweit ich es verstehe, ging es aber eher um Fragen, welche Fristen dem Staat zur Erreichung der Ziele gesetzt werden müssten/dürften – an den Feststellungen zu den Rechten auf eine menschenwürdige Unterbringung wollte das Berufungsgericht wohl nichts ändern. Zugegebener Maßen bräuchte ich hier aber Erklärungen von niederländischen Kolleg:innen, um dazu abschließend etwas zu sagen.

Für unsere Praxis können wir daraus Folgendes ziehen: Es ist möglich, Mindeststandards einzuklagen. In Deutschland bräuchten wir dazu leider immer klagewillige Geflüchtete. Vielleicht kann man dieses Projekt 2023 mal angehen!? In Berlin wurden gerade mitten im Winter Notunterkünfte aus Zelten und Containern errichtet, die den EASO-Standards offensichtlich widersprechen... Dazu hier eine Erklärung des Flüchtlingsrats Berlin vom 22.12.2022: <https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/22-12-2022-statement-fluechtlingsrat-berlin-zur-notunterkunft-in-den-tempelhofer-hangars/>

## **2. Umfrage: Sozialarbeitende und Anwäl:innen gemeinsam für die Rechte von Geflüchteten: Auswertung steht noch aus**

Die Auswertung dieser Umfrage steht leider noch aus. Die Daten liegen auf meinem Rechner – wegen viel zu viel Arbeit in 2022 und pünktlicher Krankheit kurz vor Weihnachten und nun (hoffentlich) noch Urlaub schaffe ich die Auswertung leider nicht. Wenn ich aus dem Urlaub zurückkomme stapeln sich im Januar/Februar 2023 schon wieder die Termine, so dass es also noch einige Monate dauern könnte...

Fall jemand von Euch/Ihnen Zeit und Lust zur Auswertung hätte, kann ich gern die Daten übersenden. Das wäre natürlich ganz wunderbar – aber ich weiß natürlich, dass wir alle viel zu tun haben.

**Ich wünsche allen einen störungsfreien, erfreulichen  
und natürlich auch erfolgreichen und gesunden Start ins  
neue Jahr 2023!**

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-01-2023

20.01.2023

### **1. Berlin: Parlamentarische Anfrage zu Unterbringungskosten von Geflüchteten**

Wer den newsletter schon länger verfolgt, weiß, dass es in Berlin ein massives Problem mit illegalen und wucherischen Gebühren für Sammelunterkünfte gibt (vgl.: [Berliner Anwaltsblatt](#); info also 3/2022, 112-114; Asylmagazin, 6/2022, 189-195).

Nun gibt es Antworten des Berliner Sozialsenats (Die Linke), die durchaus aufschlussreich und irritierend sind:

- Daten, auf denen die Gebührenkalkulation beruht, werden als „geheim“ eingestuft – das ist wirklich dreist, denn ohne diese Daten kann niemand die Gebührenkalkulation überprüfen...
- Ein Urteil, wonach die in Berlin versandten „Rechnungen“ (rechtswidrige) Verwaltungsakte sind, sei eine unbeachtliche Einzelfallentscheidung – auch das ist dreist, denn die Einstufung als Verwaltungsakt ist so allgemein, wie nur etwas allgemein sein kann...
- Senat erklärt einerseits, dass der illegalen „Übergangslösung“ eine handfeste Gebührenkalkulation zugrunde liege, die auch für eine Gebührenverordnung taugen würde – andererseits wird erklärt, dass eine Gebührenkalkulation bisher u.a. daran scheiterte, dass erstmal eine sehr komplexe Prüfung zur Erstellung einer brauchbaren Gebührenkalkulation erfolgen müsse... Wer soll diesen Senat noch ernst nehmen?
- Durch aktuelle Situation komme es zu Überbelegungen = weniger Raum pro Geflüchteten und (noch) geringere Standards. Aber: Die Unterkunftsbetreiber werden weiter pro Kopf mit den üblichen Sätzen bezahlt; das sei vertraglich nun mal so geregelt...

Das Thema bleibt also leider nach wie vor aktuell – der Berliner Sozialsenat ist hier komplett verbohrt und Beratungsresistent.

### **2. Auch bei Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG) ist nun Bedarfsstufe 1 zu gewähren**

Bekanntlich hat das BVerfG entschieden, dass die Zwangsverpartnerung (Bedarfsstufe 2 statt 1 für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften) verfassungswidrig ist. Die BVerfG-Entscheidung hat aber „nur“ § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG für nichtig erklärt – § 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b AsylbLG sind nach wie vor in Kraft.

Das Hessische LSG hat entschieden, dass auch § 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b AsylbLG unanwendbar bleiben muss. Auch Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften, die Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG beziehen, steht damit die Bedarfsstufe 1 zu (LSG Hessen, Beschluss vom 20.12.2022 – AZ.: [L 4 AY 28/22 B ER](#) und [L 4 AY 29/22 B](#)).

Viele Behörden gewähren ohnehin bereits die Bedarfsstufe 1 (auch bei Grundleistungen) – wo das noch nicht der Fall ist, kann mit Verweis auf u.a. das Hessische LSG nachgeholfen werden...

### **3. Kein Ausschluss von Analogleistungen, wenn Geduldeter bei Botschaft Libanon kein Passersatzpapier beantragt**

Das SG Hildesheim hat bestätigt, was das LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 15.03.2021 – L 8 AY 102/20 B ER, Beschluss vom 15.06.2021 – [L 8 AY 12/21 B ER](#); Beschluss vom 01.11.2022 – L 8 AY 24/22 B ER) schon öfter festgestellt hat (SG Hildesheim, Urteil vom 07.12.2022 – [S 27 AY 95/21](#)):

Es ist sinnlos, bei der Botschaft des Libanon ein Passersatzpapier zu beantragen, wenn man weder über eine Aufenthaltserlaubnis noch über eine Zusicherung der Ausländerbehörde, dass das Passersatzpapier zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis benötigt wird, verfügt.

Auch die perfekte Mitwirkungsaufforderung der Behörde und die renitenteste Mitwirkungsverweigerung ändern nichts daran, dass die geforderte Antragstellung bei der Botschaft schlicht sinnlos bleibt. Die Verweigerung von sinnlosen Maßnahmen ist aber nicht vorwerfbar.

#### **4. Wer in der aktuellen Situation die Mitwirkung an einer Abschiebung in den Iran verweigert, handelt nicht rechtsmissbräuchlich oder vorwerfbar!**

Noch einmal das SG Hildesheim (Beschluss vom 29.12.2022 – [S 27 AY 4023/22 ER](#)): Bei der derzeitigen Situation im Iran erscheint es nicht wahrscheinlich, dass eine Abschiebung (rechtsstaatlich) möglich wäre, selbst wenn alle formalen Voraussetzungen vorliegen würden (Reisepapier; „Freiwilligkeitserklärung“ etc.). Eine Mitwirkungsverweigerung des Betroffenen kann daher nicht allein ursächlich für die Nichtdurchführung der Abschiebung sein. Ein Rechtsmissbrauch / eine Vorwerfbarkeit kann aber nur dann vorliegen, wenn bei erfolgter Mitwirkung die Abschiebung sicher möglich wäre.

#### **5. Ohne Anhörung keine Leistungsminderung**

Wenn eine Leistungsminderung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG auf einen bestimmten Mitwirkungsverstoß gestützt wird, muss zwingend auch zu diesem konkreten Mitwirkungsverstoß angehört worden sein. Fehlt die entsprechende Anhörung, ist die Leistungsminderung rechtswidrig (LSG Hessen, Beschluss vom 20.12.2022 – [L 4 AY 28/22 B ER](#) und [L 4 AY 29/22 B](#)).

Diese Entscheidung kann man gar nicht oft genug zitieren, denn für viele Gerichte sind fehlende Anhörungen bei der Anwendung von § 1a Abs. 3 AsylbLG nach wie vor Lappalien, die unbeachtlich seien...

#### **6. Ein Lagebericht zum Stand der Integration Geflüchteter**

Der Verein Flüchtlingshilfe.Langenfeld e.V. hat einen lesenswerten [Lagebericht zum Stand der Integration Geflüchteter](#) veröffentlicht. Gut, dass es solche Vereine und viele Ehrenamtliche gibt, die versuchen, der staatlichen Kälte ein wenig soziale Wärme entgegenzusetzen!

Für besonders interessant bzw. erschütternd halte ich:

Die Heimunterbringung und die damit verbundenen (in Langenfeld offenbar sehr hohen) Nutzungsgebühren wirken integrationsbehindernd. Immer wieder zeigt sich, dass einerseits Integration verlangt wird und andererseits Arbeit, Wohnung, Teilhabe stets mühsam erkämpft werden muss.

Menschen mit Behinderungen (insbesondere psychischen Behinderungen) werden massiv ausgegrenzt und ihre Rechte und Leistungsansprüche werden verunmöglicht. Hier können übrigens Sozialrechtsanwält:innen ggf. helfen ☺ zu denken ist vor allem an a) Einrichtung einer Betreuung; b) Eingliederungshilfeleistungen; c) Anspruch auf leidensgerechte Unterbringung etc.

#### **7. Neue Broschüre: Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**

Die neue Broschüre gibt es hier: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Zugang\\_Gesundheitssystem\\_2022\\_bf.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Zugang_Gesundheitssystem_2022_bf.pdf)

Behandelte Themen: 1. Gesundheitsversorgung bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland über die Europäische Gesundheitskarte (EHIC); 2. Gesundheitsversorgung durch Sachleistungsaushilfe bei einem längerfristigen Aufenthalt für bestimmte Personengruppen; 3. Gesundheitsversorgung durch die Mitgliedschaft in einer deutschen Krankenversicherung; 4. Beitragsrückstände und Zuschläge in der Krankenversicherung; 5. Personen ohne Versicherungsschutz; 6. Übersicht zu verschiedenen Einkommens- oder Lebenslagen; 7. Anhänge mit Formularen etc.

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>





## Newsletter-02-2023

15.02.2023

### **1. Breaking News: BSG hat zu „gemischten BGs“ entschieden**

Im Lehrbuch „[Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit](#)“ habe ich im Teil VIII, Seite 228, die Problematik der „gemischten Bedarfsgemeinschaft“ dargestellt. Zusammengefasst besteht das Problem darin, dass bspw. ein Paar in einem Haushalt lebt, der:die eine bezieht Leistungen nach SGB II, der:die andere Grundleistungen nach AsylbLG. Beide erhalten im Zweifel den Bedarfssatz 2, so dass in der BG deutlich weniger Geld vorhanden ist, als wenn beide SGB II Leistungen beziehen würden. Im Lehrbuch-Beispiel (mit Einkommen netto 1.000 EUR) hat der:die SGB-II-Partner:in im Ergebnis 360 EUR weniger im Monat und die ganze BG hat 373,80 EUR weniger.

Das BSG hat heute (B 4 AS 2/22 R) Folgendes Entschieden:

Auch bei einer gemischten Bedarfsgemeinschaft müssen beide Partner den jeweiligen Bedarfssatz 2 hinnehmen. Die deutsche Ehefrau hat im konkreten Fall – dadurch, dass ihr Ehemann in den Haushalt einzog – 50 EUR weniger im Monat, als vorher. Das sei gerechtfertigt, da auch beim AsylbLG-Bezug des Mannes noch ausreichende Einsparungen durch Wirtschaften „aus einem Topf“ möglich seien.

Eine Pressemitteilung/Terminsbericht habe ich noch nicht gefunden – sobald die Urteilsgründe vorliegen, werde ich nochmal auf die Entscheidung zurückkommen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Entscheidung nicht der Schlusspunkt zu diesem Thema ist...

### **2. SG Cottbus stellt klar, dass Leistungen nach § 1a AsylbLG (fast) immer zu niedrig waren/sind**

Natürlich sind „Bett-Brot-Seife“-Leistungen nach § 1a AsylbLG sowieso immer zu niedrig! Aber die Behörden knapsen selbst bei diesen menschenunwürdig niedrigen Leistungen noch – rechtswidrig – etwas ab. Im Lehrbuch „[Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit](#)“ habe ich im Teil IV, Seite 115, diese Tabelle aufgestellt:

| Bedarfe                   | Betrag 2021 | Betrag 2022 | Betrag 2023 |
|---------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Ernährung und Getränke    | 154,75      | 155,79      | 174,04      |
| Gesundheitspflege         | 17,02       | 17,03       | 19,03       |
| Körperpflege <sup>1</sup> | 27,16       | 27,37       | 30,58       |
| Summe (gerundet)          | 199,00      | 200,00      | 224,00      |

Nur diese Leistungsbeträge sind rechtmäßig! Das hat nun das SG Cottbus in einem Beschluss vom 23.11.2022 anerkannt ([S 21 AY 31/22 ER](#)).

Abgesehen davon ist die Entscheidung des SG Cottbus allerdings eine Katastrophe...

### **3. BSG: Gesundheitsversorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG entspricht nicht „anderweitiger Absicherung“ im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung**

Das BSG hatte darüber zu entscheiden, ob eine Krankenversicherung Krankenhauskosten zu übernehmen hatte. Im Streit stand, ob überhaupt eine gesetzliche Versicherung bestand. Der Kläger hatte eine Duldung und war früher durch Arbeit in der gesetzlichen Krankenversicherung, wodurch eine obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 S. 1 SGB V in Frage kam. Das BSG hatte nun unter anderem zu klären, ob diese Anschlussversicherung ausnahmsweise nicht bestand,

<sup>1</sup> Dienstleistungen für Körperpflege, Friseurdienstleistungen, elektrische Geräte zur Körperpflege, nichtelektrische Geräte zur Körperpflege, Toilettenpapier und ähnliche Hygieneartikel, Körperpflegemittel

wofür es erforderlich wäre, dass der nun entstandene AsylbLG-Bezug (arbeitslos mit Duldung) eine adäquate Absicherung im Krankheitsfall böte.

Das BSG hat dazu klargestellt: Die Bewilligung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG eröffnet nur Ansprüche auf den abgesenkten Versorgungsanspruch bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG, nicht jedoch umfassende Leistungen, wie sie von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt werden (BSG, Urteil vom 10.03.2022 – [B 1 KR 30/20 R](#), Rn. 23). Die Ermessensleistungen nach § 6 AsylbLG können dieses Manko nicht beheben, da nur einklagbare Ansprüche (ohne Ermessen) eine adäquate Gesundheitsversorgung sichern können (vgl.: Schleswig-Holsteinisches LSG v. 28.06.2018 – [L 5 KR 76/15](#)).

Für die Expert:innen: Das gleiche gilt auch für die Begriffe der „anderweitigen Absicherung“ in § 5 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 8a SGB V.

Was bedeutet das nun konkret?

- 1) Wer einmal in die gesetzliche Krankenversicherung hineingekommen ist, kann dort - trotz Grundleistungsbezug nach §§ 3, 3a AsylbLG – versichert bleiben.
- 2) Das gilt nur bei Grundleistungsbezug nach §§ 3, 3a AsylbLG! Wer Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezieht, ist adäquat bzw. „anderweitig“ abgesichert.
- 3) Wenn Behörden im Rahmen von § 6 Abs. 1 AsylbLG erklären, dass § 4 AsylbLG eine ausreichende Absicherung im Krankheitsfall sei, kann diese BSG-Entscheidung dagegen gehalten werden. Außerdem kann/muss argumentiert werden, dass damit bestätigt ist, dass § 4 AsylbLG (isoliert) verfassungswidrig ist, weil der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung das menschenwürdige Existenzminimum im Bereich Gesundheit darstellt. Daher muss § 6 Abs. 1 AsylbLG verfassungskonform so ausgelegt werden, dass das Ermessen immer dann auf Null reduziert ist, wenn Leistungen aus dem Leistungskatalog der GKV begehrt werden.

#### **4. Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG: Anspruch auf Kontoüberweisung?**

Es wird häufig gefragt, ob dieser Unsinn mit den monatlichen Auszahlungsterminen und dem Ärger, wenn mal jemand nicht oder zu spät erscheint, wirklich sein muss – besteht im 21. Jahrhundert nicht ein Anspruch auf Auszahlung per Kontoüberweisung?

Im „normalen Sozialrecht“ ergibt sich der Überweisungsanspruch aus § 47 SGB I. Im AsylbLG ist aber nichts „normal“ und das SGB I gilt hier nicht. § 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG sagt, dass Geldleistungen persönlich ausgehändigt werden „sollen“. Dieses „Sollen“ heißt, dass in „atypischen“ Fällen auch anders ausgezahlt werden kann.

Im Lehrbuch „[Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit](#)“ habe ich im Teil V, Seite 81, Argumente geliefert, warum heute die „atypischen“ Fälle die Regel sein müssen:

- Als die Regelung der persönlichen Aushändigung eingeführt wurde, war das eine bloße Beschreibung der Realität, da die Betroffenen regelmäßig keinen Zugang zu einem Bankkonto hatten – heute haben die Betroffenen diesen Zugang;
- Grund für die Regelung: Das Geld soll nicht „in falsche Hände“ geraten. Das kann viel besser gesichert werden, wenn auf ein Konto überwiesen wird, auf das nur der:die Betroffene Zugang hat;
- Persönliche Barauszahlung ist für Behörde aufwändiger und damit auch teurer, als Überweisung – Grundsatz der Sparsamkeit!

Wegen all dem muss § 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG heute als Ermessensnorm ausgelegt werden (vgl.: Frerichs, jurisPK 2021: § 3, Rn. 198; Korff beckOK 2020: § 3 Rn. 30), wobei das Ermessen vernünftigerweise regelhaft zugunsten der Überweisung ausfallen muss.

Für die Praxis: Überweisung beantragen – Bescheid erhalten – ggf. dagegen mit Widerspruch und Klage vorgehen.

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-03-2023

09.03.2023

### **1. APPELL: Es gibt nur eine Menschenwürde – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!**

Es gibt einen Aufruf zur Abschaffung des AsylbLG, angesichts des laufenden Jubiläumsjahres (30 Jahre AsylbLG – 30 Jahre migrationspolitisch relativierte Menschenwürde):  
<https://www.proasyl.de/asylbewerberleistungsgesetz/>

Wer noch unterzeichnen möchte, kann das hier tun: [gegen-asylbLG@proasyl.de](mailto:gegen-asylbLG@proasyl.de) (bitte vollständigen Namen der Organisation angeben). Es wäre schön, wenn möglichst viele Unterschriften das Anliegen stärken!

### **2. Drittstaatsangehörige aus der Ukraine: SGB-II-Anspruch auch mit Fiktionsbescheinigung**

Aus dem newsletter von Harald Thomé:

Es häufen sich die Meldungen, nach denen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mit Fiktionsbescheinigung, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit haben, vom Jobcenter die Leistungen verweigert werden. Die Begründung ist in vielen Fällen, dass sie keine oder keine ausreichende Arbeitserlaubnis in ihrer Fiktionsbescheinigung hätten und deshalb gem. § 8 Abs. 2 SGB II ausländerrechtlich nicht erwerbsfähig seien. Besonders betroffen sind von der Leistungsverweigerung Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Erlasslage etwa in NRW und Niedersachsen eine Fiktionsbescheinigung auf Grundlage des § 16 a oder b AufenthG erhalten haben, um Zeit zu bekommen, die Voraussetzungen für einen Studierendenaufenthalt oder einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung zu schaffen.

Die Leistungsverweigerungen durch das Jobcenter sind rechtswidrig. Es besteht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Konstellationen dargestellt werden.

Dazu eine umfassende Info mit Erlassen auf der Seite der GGUA Münster: <https://t1p.de/zrmmh>

### **3. Zum Potenzial der Ratifikation des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt**

Ich hatte in meinem [newsletter 22-2022](#) unter Punkt 5 schon auf das Thema aufmerksam gemacht. Nun gibt es eine [Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V.](#) zum Potenzial des neuen Individualbeschwerdeverfahrens.

Hier ein Überblick, welche Rechte im UN-Sozialpakt geregelt sind:

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR\\_Pakt.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Pakt.pdf)

### **4. Besser zusammen – Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit**

Dieses Thema halte ich für sträflich vernachlässigt. Ich denke, die Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit und Anwaltschaft könnte und müsste viel besser sein. Daher hier der Hinweis auf Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten vom DRK, über die ich letztes gestolpert bin: [Besser zusammen – Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit](#)

### **5. Leseempfehlung zur Existenzsicherung von EU-Bürger:innen**

Im newsletter [07-2022](#) (Punkt 2) hatte ich von einer BSG-Entscheidung berichtet, die eine sozialrechtliche Ausreiseobliegenheit für bedürftige EU-Bürger:innen konstruiert (die

migrationsrechtlich nicht ausreisepflichtig sind!) und so rechtfertigt, warum ein totaler Entzug existenzsichernder Leistungen gerechtfertigt sei. Im newsletter [20-2022](#) (Punkt 2) hatte ich vom Hessischen LSG berichtet, das sich hier gegen das BSG stellt.

Nun ist ein Aufsatz von Johannes Greiser (Richter am SG Osnabrück) und Dr. Tobias Kador (Richter am LSG NRW) erschienen, der unter anderem die Konstruktion der Ausreiseobliegenheit kritisch betrachtet und im Ergebnis ablehnt (ASR 1/2023, 4 ff.). Hier finden sich sehr gute Argumente, um in der Praxis wirksam für eine Existenzsicherung von EU-Bürger:innen in Deutschland zu argumentieren!

## **6. Gutachten und Infos zum Grundrechtsschutz in Unterkünften für Geflüchtete**

Es gibt ein Gutachten, von RAin Anja Lederer, zu Grenzen von Grundrechtseingriffen in Unterkünften für Geflüchtete; zu finden hier (mit Kurzinfos in verschiedenen Sprachen): <https://www.antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de/grenzen-von-grundrechtseingriffen-in-unterkuenften-fuer-gefluechtete/>

Und hier gibt es flyer dazu in verschiedenen Sprachen zur Aufklärung der Betroffenen und noch weitere Infos und Materialien: <https://basiswissen.asyl.net/wissen-kompakt/detailansicht/rechte-in-der-unterkunft-1>

Um folgende Fragen/Themen geht es:

- Grundrechtsbindung der Unterkunftsbetreibenden
- Unverletzlichkeit der Wohnung
- Hausrecht
- Zimmerkontrollen bzw. Durchsuchungen
- Besuchs- und Zutrittsregelungen
- Videoüberwachung
- Melde"pflichten" und Anwesenheitskontrollen
- Weitere nicht zulässige Beschränkungen von Grundrechten
- Hausordnungen und Beschwerdemöglichkeiten

## **7. Vom 20.-21.03.2023: 5. Speyerer Sozialrechtstage Migration und Sozialleistungsbezug**

Die Speyerer Sozialrechtstage haben dieses Jahr das Motto „Migration und Sozialleistungsbezug“ und das [Programm](#) schreit nach Anmeldung für alle, die sich mit diesem Thema befassen!

Man kann in Präsenz aber auch online teilnehmen – hier geht's zur Präsenz-Anmeldung: <https://is.gd/WBNSPh> und hier zur online-Anmeldung: <https://is.gd/JPUrq1>

## **8. Keine „3-Tage-Fiktion“ bei Bekanntgabe von Bescheiden ohne ordentlichen „Postaufgabe-Vermerk“**

Behörden reden gern von der „3-Tage-Fiktion“, wenn es darum geht, Widersprüche und Klagen für verfristet zu erklären. Grundsätzlich gilt ein Bescheid 3 Tage nach Aufgabe zur Post durch die Behörde als bekanntgegeben. Das gilt aber auch nur, wenn sich in der Akte ein ordentlicher Vermerk findet, der erkennen lässt, wann und durch wen der Bescheid zur Post gegeben wurde.

Das LSG Sachsen hat am 7.12.2022 ([L 6 AS 353/21](#)) klargestellt, dass ein bloßer Vermerk über die Abgabe an die behördeninterne Poststelle nicht genügt. Fehlt also ein ordentlicher Ab-Vermerk, dann bestehen Zweifel am Zeitpunkt der Bekanntgabe und es gilt die Angabe des Betroffenen, wann er den Bescheid erhalten habe (vgl. auch: LSG Sachsen, Urteil vom 28.5.2020 – [L 3 AS 64/18](#))

### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesbos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesbos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

### Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>





## Newsletter-04-2023

30.03.2023

### **1. Jubiläum: 30 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz**

Ein trauriges Jubiläum und kein Grund zum Feiern – aber ein Grund für Aktionstage!

Seht Euch / sehen Sie sich den [Aufruf zur bundesweiten Aktionswoche vom 20. bis 26. Mai 2023 – 30 Jahre Protest gegen das Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) an und beteiligt Euch / beteiligen Sie sich!

Die Bundesregierung plant, das AsylbLG grundlegend zu reformieren – auch deshalb braucht es gerade jetzt spürbaren zivilgesellschaftlichen Druck, damit sich die Regierungsvertreter:innen nicht auf eine vermeintliche gesellschaftliche Mehrheit berufen können, denen weniger Menschenverachtung im AsylbLG nicht vermittelbar sei...

### **2. Ukraine-Geflüchtete haben Anspruch auf Eingliederungshilfe-Leistungen**

Das SG Nürnberg hat am 09.03.2023 ([S 5 SO 25/23 ER](#)) einen sehr schönen Beschluss erlassen. Es ging dabei um die durchaus umstrittene Norm des § 100 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX. Die Norm besagt:

Satz 1: Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. (Das bedeutet, dass kein klar durchsetzbarer Anspruch besteht [Voraussetzungen erfüllt = Leistungen müssen erbracht werden], sondern, die Behörde hat Ermessen [Voraussetzungen erfüllt = Behörde darf/muss abwägen, ob die Leistungen wirklich erbracht werden müssen]; Ermessen darf vom Gericht nur eingeschränkt überprüft werden...)

Satz 2: Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. (Das bedeutet, dass doch ein direkter Anspruch besteht, wenn eine Niederlassungserlaubnis besteht oder eben prognostisch von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden kann = in diesen Fällen muss in erster Linie darum gekämpft werden, dass ein „dauerhafter Aufenthalt“ angenommen wird)

Zu diesem Thema gibt es bisher kaum Rechtsprechung, daher ist diese Entscheidung so wichtig – und hier der wesentliche Entscheidungsinhalt:

1. Eine auf 2 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, wegen des Ukraine-Krieges, führt zur Annahme eines dauerhaften Aufenthalts iSd § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX, wenn nicht im Einzelfall eine baldige Rückkehr in die Ukraine beabsichtigt ist. Dafür spricht auch das [Schreiben des BMAS vom 29.04.2022](#), wonach für Geflüchtete aus der Ukraine regelhaft von einem Daueraufenthalt iSd § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX auszugehen ist. 2. Für die Annahme eines dauerhaften Aufenthalts iSd § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX genügt die rechtliche Möglichkeit der Verstetigung des Aufenthalts. 3. Ein hoher Standard der medizinischen Versorgung in der Ukraine steht dem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nicht entgegen; insbesondere, wenn die frühere medizinische Versorgung im heutigen Frontgebiet erfolgte (hier: Donezk). 4. Zu den Voraussetzungen für eine Kostenübernahme für den Besuch einer Heilpädagogischen Tagesstätte für ein Schulkind gem. §§ 102 Abs. 1 Nr. 3 iVm 112 Abs. 1 S. 1 bis 3 SGB IX.

2. Für die Annahme eines dauerhaften Aufenthalts iSd § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX genügt die rechtliche Möglichkeit der Verstetigung des Aufenthalts. Das kann gar nicht hoch genug bewertet werden: Es darf eben nicht auf Kaffeesatzleserei ankommen, ob denn die bestehende Aufenthaltserlaubnis nach Ablauf verlängert werden wird und es darf schon gar nicht (so aber weitverbreitete Praxis) unterstellt werden, dass keine Verlängerung erfolgen wird – die bloße rechtliche Möglichkeit genügt!

3. Ein hoher Standard der medizinischen Versorgung in der Ukraine steht dem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nicht entgegen; insbesondere, wenn die frühere medizinische Versorgung im heutigen Frontgebiet erfolgte (hier: Donezk).

4. Schließlich äußert sich die Entscheidung zu den Voraussetzungen für eine Kostenübernahme für den Besuch einer Heilpädagogischen Tagesstätte für ein Schulkind gem. §§ 102 Abs. 1 Nr. 3 iVm 112 Abs. 1 S. 1 bis 3 SGB IX.

Die aufgestellten Grundsätze dürfen und müssen auch für alle anderen Ausländer:innen (außer Ukrainer:innen) geltend gemacht werden. Sollte es mal nicht gelingen, den dauerhaften Aufenthalt zu begründen, dann ist das immer noch kein Grund, aufzugeben! Dann muss argumentiert werden, dass § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX gegen die UN-BRK, Verfassungsrecht und ggf. Europarecht verstößt. Spätestens dafür sollte die Sache an einen spezialisierten Anwalt / eine spezialisierte Anwältin abgegeben werden.

Hier noch eine schöne Besprechung der Entscheidung durch den Paritätischen: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/beschluss-des-sozialgericht-nuernberg-ukrainischer-junge-erhaelt-leistungen-der-eingliederungshilfe/>

Und natürlich auch der Hinweis auf Ausführungen zum Verhältnis AsylbLG und § 100 SGB IX in meinem [Lehrbuch zum AsylbLG](#) © : Teil VI - I.2.d), S. 186 f.

Und noch ein Hinweis: Im Heft 3/2023 der [ASR](#) („Anwalt/Anwältin im Sozialrecht“) wird es von mir eine Besprechung zur Entscheidung geben.

Fazit: **Alle Ablehnungen von Eingliederungshilfeleistungen, die sich auf § 100 SGB IX berufen, müssen angegriffen werden.** Ich übernehme gerne solche Fälle oder verweise an spezialisierte Kolleg:innen vor Ort.

### **3. Podcast „Wieso das AsylbLG ein Gesetz für Menschen zweiter Klasse ist“**

Durch [Twitter](#) wurde ich gerade an einen schon älteren Podcast von „[Asyl im Dialog](#)“ erinnert. Im August 2020 sprach Victoria Lies mit mir über das AsylbLG und ich durfte noch nie so lange am Stück zu dem Thema (außerhalb meiner Seminare) sprechen. Wer Lust und Zeit hat, hier gibt's den 47 minütigen Podcast: <https://open.spotify.com/episode/1Tdwqq36F7PHyhRz4qZxmN?si=-4NPmQrcTuWe5wRfDRkQng&nd=1>

Kleine Korrektur bei dieser Gelegenheit: Im podcast sage ich, dass es vor dem AsylbLG keine Sonderregelungen für die Betroffenen gab – allerdings gab es auch davor schon Sonderregelungen, wenn auch nicht so umfassend.

### **4. BayLSG: Sanktion nach § 1a AsylbLG wegen Schutzstatus in anderem Staat erfordert pflichtwidriges Verhalten**

Das LSG Bayern hat am 09.03.2023 zu § 1a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AsylbLG entschieden ([L 8 AY 110/22](#)). Die grundlegenden Entscheidungsinhalte sind:

1. Der bestehende internationale Schutzstatus in einem anderen Staat allein genügt nicht – es muss ein pflichtwidriges Verhalten hinzukommen.
2. Das Verweilen im Bundesgebiet kann pflichtwidrig sein, wenn a) die Rückkehr in den anderen Staat möglich und zumutbar ist und b) der:die Betroffene über diese Rückkehrmöglichkeit informiert wurde und eine angemessene Frist zur Rückkehr gesetzt wurde.

Die Revision wurde zugelassen!

### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesbos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesbos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

### Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen / Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-05-2023

27.04.2023

### **1. Info-Veranstaltung zu strategischer Prozessführung am 20.04.2023 ab 17:30 Uhr**

Der LSVD, PRO ASYL und die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) planen strategische Klagen gegen die ausufernde Datenerfassung im Ausländerzentralregister. Am 20. April um 17:30 gibt es dazu eine kurze Infoveranstaltung (digital). Vielleicht könnt Ihr/können Sie mithelfen, geeignete Fälle zu finden.

Das Ausländerzentralregister erfasst alle in Deutschland lebende Ausländer:innen. Ganz besonders betrifft es aber Geflüchtete, von denen dort biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zu Bildung und Beruf im Register gespeichert werden. Seit November 2022 werden zudem Asylbescheide und aufenthalts- und asylrechtliche Gerichtsentscheidungen im Volltext gespeichert, einschließlich gegebenenfalls sensibler Informationen etwa zu politischer Verfolgung, sexueller Orientierung oder psychischer Gesundheit. Zwar sollen sensible Informationen aus dem Asylverfahren geschwärzt werden – ob dies in der Praxis in angemessener Weise geschieht, soll ebenfalls durch das Projekt aufgeklärt werden. Auf das Register können mehr als 16.000 Behörden und hunderttausende Behördenmitarbeiter:innen zugreifen. Das Missbrauchsrisiko, dass dadurch entsteht, dass so viele, teils höchstpersönliche Daten zentral gespeichert und von zahlreichen Behörden abgerufen werden können, ist enorm.

Es werden Betroffene gesucht, die zunächst bereit und interessiert sein müssen, bis Ende Mai per Auskunftsantrag Einsicht in die über sie gespeicherten Daten zu nehmen. Anschließend wird gemeinsam überlegt, gegen die Speicherung und Übermittlung ihrer Daten zu klagen, um die AZR-Regelungen als solche anzugreifen. Für die Betroffenen entstehen keine Kosten. Um interessierte Betroffene zu finden, sind wir auf die Mithilfe von Anwäl:innen und Beratungsstellen angewiesen.

Die Info-Veranstaltung findet am 20. April 2023 von 17:30 bis 18:30 per Zoom statt:

<https://freiheitsrechte.zoom.us/j/63057038830?pwd=R3g1djZVbUUrZ255eldMUXhZV1Z2dz09>

Anmeldungen bitte an [sarah.lincoln@freiheitsrechte.org](mailto:sarah.lincoln@freiheitsrechte.org)

### **2. Sozialleistungen für Drittstaater aus der Ukraine, die zur Ausreise aufgefordert wurden**

Es gibt Berichte, dass Drittstaater aus der Ukraine, die von der Ausländerbehörde zur Ausreise aufgefordert wurden, leistungsmäßig „in der Luft hängen“, weil das Jobcenter die Leistungen einstellt und das Sozialamt Leistungen verweigert. Das Jobcenter meint, es bestünde nun Leistungsberechtigung nach AsylbLG (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II) und das Sozialamt meint, es bestünde Leistungsberechtigung nach SGB II, weil keine Duldung erteilt sei.

Wichtig: Das menschenwürdige Existenzminimum muss jederzeit in voller Höhe gesichert sein, solange die Betroffenen sich in Deutschland aufhalten! Welche Behörde die Leistungen zu erbringen hat, soll nicht das Problem der Hilfebedürftigen sein – dafür gibt es § 43 SGB I, der besagt, dass die Behörde (vorläufig) zu leisten hat, die zuerst angegangen wurde, wenn es Streit über die Zuständigkeit gibt. Stellt also das Jobcenter die Leistungen ein und verweigert das Sozialamt die Übernahme der Leistungen, dann muss sofort per Eilrechtsschutz gegen das Jobcenter vorgegangen werden, denn das Jobcenter muss solange Leistungen erbringen, bis eine andere Behörde übernimmt.

Rechtlich wird es auf den Aufenthaltsstatus ankommen. Ist der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis noch nicht wirksam abgelehnt (bspw. gab es bisher nur eine Anhörung), dann besteht nach wie vor eine Fiktionswirkung (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG) und das Jobcenter bleibt zuständig. Sobald aber der AE-Antrag abgelehnt wird und die Ausreisepflicht vollziehbar wird (bspw. Rechtsbehelfsfrist

abgelaufen oder Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung), wird das Sozialamt zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG oder, wenn eine Duldung erteilt ist: § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

### **3. Dauerbrenner: Abzocke von Geflüchteten in Sammelunterkünften in Berlin**

Ich hatte hier schon mehrfach dazu berichtet (vgl. bspw. [Berliner Anwaltsblatt](#) oder Asylmagazin, 6/2022, 189 ff. oder info also, 3/2022, 112 ff.). Das SG Berlin hat bisher dazu folgende Entscheidungen getroffen:

- Urteil vom 02.07.2021 – [S 146 AY 163/20](#): Wer Einkommen hat und in einer Sammelunterkunft lebt, soll sich an den Unterkunftskosten angemessen beteiligen. Um diese „Eigenbeteiligung“ festzulegen, müssen die Kommunen Gebührensatzungen/-verordnungen erlassen, die dann auch der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Die Einheitsgemeinde Berlin hat bis heute keine solche Satzung. Stattdessen werden an Betroffene „Rechnungen“ versandt und so getan, als ob es sich um privatrechtliche Forderungen handelt, die bezahlt werden müssten. Das SG Berlin hat entschieden, dass die „Rechnungen“ rechtswidrige Verwaltungsakte sind!
- Beschluss vom 05.11.2021 – [S 90 AY 126/21](#): Da es für die „Eigenbeteiligung“ in Berlin keine Rechtsgrundlage gibt, hat sich der Sozialsenat ausgedacht, dass man einfach die Betroffenen drängt, „Schuldanerkenntnisse“ zu unterschreiben und dann hätte man aus den öffentlich-rechtlichen Gebühren, privatrechtliche Forderungen gezaubert. Das SG Berlin hat entschieden, dass diese „Flucht ins Privatrecht“ unzulässig ist – die „Schuldanerkenntnisse“ stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar. Es sind einige Verfahren anhängig, in denen (hoffentlich) entschieden werden wird, dass diese öffentlich-rechtlichen Verträge nichtig sind.

Diese beiden Entscheidungen hat der Sozialsenat bisher konsequent ignoriert – es wird weitergemacht, als sei nichts geschehen...

Nun hat das SG Berlin eine weitere Konstellation entschieden. Für Betroffene, die dem Grunde nach analogleistungsberechtigt sind (§ 2 AsylbLG), hat es das Land Berlin mit Bescheiden nach § 19 Abs. 5 SGB XII („erweiterte Sozialhilfe“) versucht, die „Eigenanteile“ einzutreiben. Mit Urteil vom 25.04.2023 (S 184 AY 164/20) hat das SG Berlin nun festgestellt, dass die „erweiterte Sozialhilfe“ hier nicht passt – unabhängig davon, dass es auch hier einer Gebührenverordnung bedürfte. Sobald das schriftliche Urteil vorliegt, berichte ich weiter.

### **4. Wer nur gekürzte AsylbLG-Leistungen bezieht, kann keinen Pass besorgen**

Sowohl bei § 1a Abs. 3 AsylbLG als auch bei § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG spielt immer wieder die Frage eine Rolle, ob eine Passbeschaffung (zumutbar) möglich ist. Das LG Landshut hat mit Urteil vom 13.10.2022 ([2 Ns 503 Js 30989/21](#)) einen Betroffenen aus Sierra Leone vom Vorwurf des unerlaubten Aufenthalts ohne Pass freigesprochen. Das Gericht stellt unter anderem fest, dass es finanziell unmöglich ist, einen Pass zu beschaffen, wenn man nur Leistungen nach § 1a AsylbLG erhält.

Damit zeigt sich erneut das Dilemma des § 1a Abs. 3 AsylbLG: Den Betroffenen wird vorgeworfen, nicht an der Passbeschaffung mitzuwirken; diese Mitwirkung würde aber Kosten auslösen, die die Betroffenen nicht tragen können; wenn aber die Mitwirkung gar nicht möglich ist, darf die Sanktion nicht andauern... Das Bayerische LSG löst dieses Dilemma dadurch, dass zu verlangen ist, dass mit dem 1a-Bescheid auch eine Kostenübernahme für alle notwendigen Passbeschaffungskosten ausgesprochen werden muss – sonst ist die 1a-Sanktion rechtswidrig (Beschluss vom 04.05.2022 – [L 8 AY 35/22 B ER](#)).

### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDE33HAN

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

### Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

### Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>





## Newsletter-06-2023

08.05.2023

### **1. LSG Berlin-Brandenburg zu EU-Bürger:innen und SGB II Leistungen**

Das LSG Berlin-Brandenburg hat klargestellt, dass ein Bescheid der Ausländerbehörde mit einer Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit oder der Feststellung, dass gar kein Freizügigkeitsrecht bestand/besteht, erst dann leistungspflichtig relevant wird, wenn er bestandskräftig wird (Beschluss vom 20.04.2023 – [L 29 AS 320/23 B ER](#)). Ergeht also ein solcher Bescheid der Ausländerbehörde und dagegen wird fristgerecht Klage erhoben, dann hat die Klage aufschiebende Wirkung und der Bescheid wird nicht bestandskräftig, solange das Klageverfahren endet. Erst wenn keine Rechtsbehelfe mehr möglich sind, tritt die Bestandskraft ein.

Dazu hatte ich bereits im [newsletter-03-2022](#) unter 2. den Streit in der Rechtsprechung dargestellt. Nun stärkt also auch das LSG Berlin-Brandenburg der überzeugenderen Ansicht den Rücken.

### **2. Sozialrechtsweg für Schmerzensgeldansprüche aus DSGVO-Verletzungen**

Wenn jemand einer Sozialbehörde, inklusive der Sozialversicherungsträger:innen, Verletzungen von Datenschutzregeln vorwirft und daraus einen Schmerzensgeldanspruch geltend macht, dann sind für diese Verfahren die Sozialgerichte zuständig. Das hat das BSG nun klargestellt (BSG, Beschluss vom 06.03.2023 – [B 1 SF 1/22 R](#)).

### **3. #NoAsylbLG – Wogegen lohnt es sich eigentlich noch vorzugehen?**

Bei mir entsteht das Gefühl, dass beim AsylbLG „die Luft raus“ ist – es kommen kaum noch Mandate. Offenbar verbreitet sich die Ansicht, dass nach dem Fall der „Zwangsverpartnerung“ nun nichts mehr gegen das AsylbLG zu tun sei?! Daher hier die wichtigsten Dauerbrenner, die grundsätzlich immer ein Verfahren rechtfertigen:

#### **a) Bescheide nach § 1a AsylbLG**

Diese Bescheide sind IMMER angreifbar! Die Gründe sind so vielfältig, dass das hier den Rahmen sprengen würde. Die Betroffenen müssen hier ermutigt werden, gegen diese Bescheide rechtlich vorzugehen. Die Gerichte müssen hier Prozesskostenhilfe bewilligen, so dass die Einschaltung eines Anwalts / einer Anwältin kein Problem darstellen sollte. Wenn es an fähigen und bereiten Anwält:innen fehlen sollte: Ich übernehme solche Fälle sehr gern oder kann regional jemanden empfehlen. Gilt auch für die folgenden Punkte!

#### **b) Bescheide nach §§ 3, 3a AsylbLG**

Auch diese Bescheide sind ALLE angreifbar! Es läuft nach wie vor das Verfahren vor dem BVerfG (1 BvL 5/21), mit dem das gesamte Konstrukt der §§ 3, 3a AsylbLG zu Fall gebracht werden könnte. Dann werden alle Nachzahlungen erhalten, die stets gegen ihre Bescheide geklagt haben.

#### **c) Bescheide, die Analogleistungen wegen der Rechtsmissbrauchsklausel in § 2 Abs. 1 AsylbLG ablehnen**

Auch diese Bescheide sollten ALLE angegriffen werden – nach 18 Monaten Aufenthalt sollten alle Betroffenen Analogleistungen beziehen. Wenn von der Rechtsmissbrauchsklausel Gebrauch gemacht wird, dann geht das nur, wenn alle Grundsätze der Sanktionsrechtsprechung des BVerfG beachtet werden – das ist aber (fast) nie der Fall!

#### **d) Bescheide nach §§ 3, 3a, wo die Betroffenen schon länger als 3 bzw. 6 Monate in Deutschland sind – insbesondere Familien mit Kindern und Alleinerziehende**

Ich bin der Auffassung, dass die 18-Monatsfrist im § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG viel zu lang ist und dass das auch verfassungswidrig ist. Das lässt sich sehr gut begründen. Als angemessene Wartezeit kann eine Dauer von 3 oder 6 Monaten gut begründet werden. Alleinerziehende sind hier als potenzielle Kläger:innen besonders geeignet, weil für sie die 18-Monatsfrist auch bedeutet, dass ihnen der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung verweigert wird. Sie und die Kinder leiden also 18 Monate (gerade für kleine Kinder eine Ewigkeit!) unter den unzureichenden Grundbedarfen und dem fehlenden Mehrbedarf.

**e) Bescheide, die Krankenbehandlungskosten nicht übernehmen**

Alle Bescheide, die Behandlungskosten wegen §§ 4, 6 AsylbLG ablehnen sind IMMER anzugreifen. Die Erfolgsaussichten sind gut.

**f) Es sind in geeigneten Fällen Leistungen zur Pflege; Eingliederungshilfe zu beantragen und gegen Ablehnungen ist vorzugehen**

Wenn Pflegebedarfe erkannt werden oder besondere Bedarfe wegen einer Behinderung, dann sind entsprechende Anträge zu stellen. Wenn es dann einen Ablehnungsbescheid gibt, ist dagegen mit Widerspruch/Klage und gerichtlichem Eilverfahren vorzugehen. Es wird Zeit, dass den Behörden beigebracht wird, dass behinderungsbedingte Bedarfe immer zu decken sind, da diese Bedarfe unabhängig von konstruierten Aufenthaltsstatus bestehen. Die Ansprüche lassen sich für alle Menschen begründen, egal, ob sie nach §§ 3, 3a AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG oder nach SGB II leistungsberechtigt sind.

**g) Bescheide, die wegen § 100 SGB IX Eingliederungshilfe ablehnen**

§ 100 SGB IX ist europarechts- und verfassungswidrig, soweit er den Behörden Ermessen bei der EGH-Leistungsbewilligung für bestimmte Ausländer:innengruppen einräumt. Diese Norm muss grundsätzlich angegriffen werden, was bisher leider kaum passiert...

Das AsylbLG ist eine Schande und gehört bei jeder Gelegenheit angegriffen – wir alle sollten daher Betroffene ermutigen und befähigen, dagegen mit allen Mitteln vorzugehen. Bitte bedenkt auch / bedenken Sie, dass Probleme von der Politik gut ignoriert werden können, wenn es keine relevanten Fallzahlen dazu bei den Gerichten gibt – keine Klagen = kein Problem ./ viele Klagen = Wahrnehmung des Problems!

**4. Wie hoch sind eigentlich die Geldleistungen nach § 1a AsylbLG?**

Es gibt hier verschiedene Berechnungen:

|                        | Lehrbuch „Das AsylbLG für die Soziale Arbeit“ | Bernd-Günter Schwabe, ZfF 2023, 41 | Länder-AG für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) | Leitfaden SGB II/XII (erscheint demnächst) |
|------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Ernährung (Abt. 1)     | 174,04                                        | 174,65                             | 173,92                                                  | 174,04                                     |
| Ernährung (Abt. 11)    | X                                             | 13,09                              | X                                                       | 13,09                                      |
| Gesund.pflege (Abt. 6) | 19,03                                         | 11,58                              | 11,54                                                   | 19,03                                      |
| Körperpflege (Abt. 12) | 30,58                                         | 30,51                              | 30,54                                                   | 30,58                                      |
| Gesamt (gerundet)      | 224,00                                        | 230,00                             | 216,00                                                  | 237,00                                     |

Daneben werden von diversen Ämtern diverse weitere Beträge ins Spiel gebracht – es ist also unmöglich, rechtssicher zu sagen, was eigentlich der Geldbetrag gem. § 1a AsylbLG ist. Schon deshalb muss diese Norm als zu unbestimmt angesehen werden! Herr Schwabe macht zurecht darauf aufmerksam, dass beim Bedarf „Ernährung“ die EVS-Abteilung 11 nicht vergessen werden darf – daher übernehme ich diese Auffassung bei der Darstellung des AsylbLG im bald erscheinenden [Leitfaden](#). Die verschiedenen Beträge für die Gesundheitspflege kommen aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen, ob nun die Grundbedarfe (§ 3a AsylbLG) oder die Regelbedarfe (SGB XII) zugrunde zu legen sind.

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



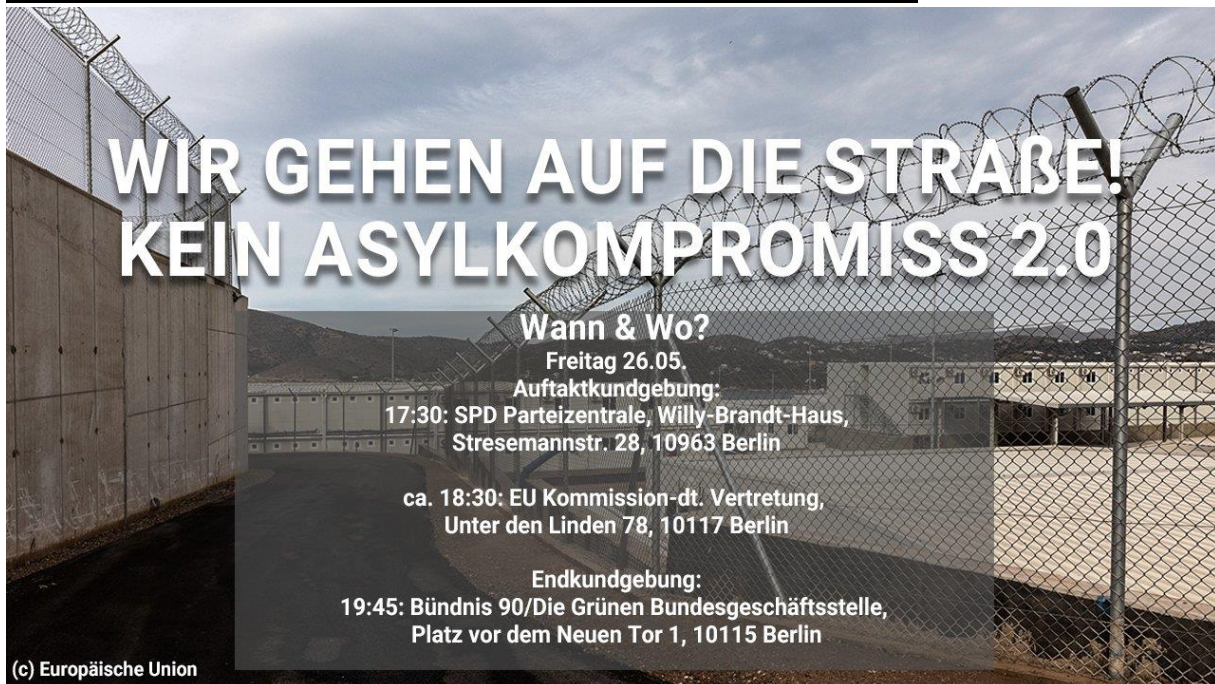
## Newsletter-07-2023

24.05.2023

### **1. Magdeburg, 08.06.2023: 30 Jahre AsylbLG: (K)ein Recht auf menschenwürdige Gesundheitsversorgung und gesellschaftliche Teilhabe?**

Unter diesem Titel werde ich von 16-19:00 Uhr einen [Vortrag](#) (mit Zeit für Gespräche) im Audimax der Hochschule Magdeburg-Stendal halte. Zahlreiches Erscheinen ist erwünscht.

### **2. Berlin: Raus auf die Straße am Freitag, 26.05.2023 ab 17:30 Uhr**



### **3. LSG SH: Klarstellung zu Rechtskreiswechsel bei Abschiebungsverbot**

Wer im Asylverfahren Asyl, Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz erhält, hat Anspruch auf Leistungen nach SGB II zum Ersten des Folgemonats nach Zugang des BAMF-Bescheides.

Anders ist das bei der Zuerkennung von Abschiebungsverboten. Hier müssen die Betroffenen leider warten, bis ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ausgestellt wird. Erst dann entsteht zum Ersten des Folgemonats der Anspruch auf SGB II Leistungen. Das hat das Schleswig-Holsteinische LSG mit Beschluss vom 05.04.2023 ([L 9 AY 19/23 B ER](#)) klargestellt.

### **4. OVG Bremen: zu Transportkosten bei Krankenbehandlung und Dolmetscherkosten**

Das OVG Bremen hat sich mit der Frage beschäftigt, ob Asylbewerber:innen einen Anspruch auf Verteilung an einen bestimmten Ort haben, wenn sie geltend machen, dass sie eine Krankenbehandlung brauchen und dazu auf den Transport zur Behandlung durch Angehörige angewiesen seien (Beschluss vom 10.03.2023 – [2 B 300/22](#)).

Dabei hat das OVG auch festgestellt, dass der Anspruch auf Leistungen zur Krankenbehandlung nach AsylbLG auch Transportkosten umfasst. Zudem würden zumindest in Schleswig-Holstein auch Dolmetscherkosten zum Zwecke der Krankenbehandlung per AsylbLG übernommen (siehe dazu bspw. auch: Greiser/Frerichs, [Der Anspruch von Flüchtlingen auf psychotherapeutische Behandlung](#), SGB 2018, 213 ff.).



## **5. LSG Bayen: zu § 1a Abs. 4 AsylbLG**

§ 1a Abs. 4 AsylbLG schreibt vor, dass die Leistungen auf Bett-Brot-Seife-Leistungen zu beschränken sind, wenn Betroffene in einem anderen EU-Staat bereits internationalen Schutz erhalten haben.

Das Bayerische LSG stellt nochmals klar, dass eine Leistungskürzung, nur aufgrund eines Status (Schutzgewährung in anderem EU-Staat) verfassungswidrig wäre (Urteil vom 09.03.2023 – [L 8 AY 110/22](#)). Daher sei die Norm so auszulegen, dass zusätzlich ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen muss. Ein solches pflichtwidriges Verhalten könne nur im pflichtwidrigen Nicht-Ausreisen aus Deutschland liegen (viele andere Gerichte sagen, dass die bloße Nicht-Ausreise nie pflichtwidrig sein könne). Dazu müsse aber der/die Betroffene von der Rückkehrmöglichkeit Kenntnis haben (es muss also auch eine echte Rückkehrmöglichkeit geben, also insbesondere ein Reisedokument im Besitz des/der Betroffenen sein) und die Rückkehr in den anderen EU-Staat müsse auch zumutbar sein. Die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Rückkehr ergebe sich aufgrund der Entscheidung im Asylverfahren bzw. sei unter Berücksichtigung der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vorzunehmen.

Im Ergebnis wurde die Anwendung von § 1a Abs. 4 AsylbLG im entschiedenen Einzelfall abgelehnt. Es muss aber gefordert werden, dass § 1a AsylbLG im Allgemeinen und § 1a Abs. 4 AsylbLG im Speziellen endlich als verfassungswidrig erkannt werden und diese Frage dem BVerfG vorgelegt wird!

## **6. SG Lüneburg: Keine Leistungen bei „Schengenstatus“**

Wer mit einem Schengenvisum oder visumsfrei für maximal 90 Tage nach Deutschland einreist (Schengenstatus), hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialleistungen (SG Lüneburg, Beschluss vom 06.03.2023 – [S 26 AY 2/23 ER](#)).

Der Schengenstatus – hier visumsfreie Einreise – vermittelt keinen Status im Sinne des Katalogs des § 1 Abs. 1 AsylbLG. Damit scheiden Leistungen nach AsylbLG aus. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Person bereits bei der Einreise entschlossen war, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. In diesem Fall wäre nämlich die visumsfreie Einreise illegal gewesen und damit wäre bei Einreise eine vollziehbare Ausreisepflicht entstanden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Ein Anspruch nach SGB II scheidet regelmäßig aus, weil die Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 2 SGB II fehlt, denn mit einem Schengenstatus besteht ein Arbeitsverbot. Allerdings kann das anders sein, wenn die Person mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft lebt – dann besteht Zugang zum Bürgergeld (früher Sozialgeld); § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II.

Bitte beachten, dass der Schengenstatus deutlich länger als 90 Tage bestehen kann, wenn innerhalb der 90 Tage ein Aufenthaltstitel beantragt wurde und die Ausländerbehörde länger für die Entscheidung braucht. Dann gilt der Schengenstatus, inklusive Arbeitsverbot, fiktiv solange weiter, bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat (§ 81 AufenthG).

**#NoAsylbLG**

**#30JahreSindGenug**

**Infos zur Aktionswoche:** <https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>





## Newsletter-08-2023

25.05.2023

### **1. Breaking News: SG Berlin erklärt weitere Variante der kreativen Abzocke von Geflüchteten für rechtswidrig**

Über das Problem der Abzocke von Geflüchteten ohne Rechtsgrundlage bzgl. der Kosten für Sammelunterkünfte, habe ich hier bereits oft berichtet: [nl-01-2022](#), 5.; [nl-02-2022](#), 4.; [nl-05-2022](#), 3.; [nl-07-2022](#), 4.; [nl-11-2022](#), 1.; [nl-16-2022](#), 6; [Asylmagazin](#), 6/2022, 189 ff.; info also, 3/2022, 112 ff.; [Berliner Anwaltsblatt](#), 1-2/2022

Ganz grob zum Hintergrund: Berlin hat bis heute keine Gebührenverordnung für die Erhebung von Nutzungsgebühren für Geflüchtetenunterkünften, wenn die Geflüchteten über Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Daher gibt es in Berlin keine Rechtsgrundlage, die (solventen) Geflüchteten an den Unterkunftskosten zu beteiligen. Statt endlich eine Gebührenordnung zu erlassen, wurde die zuständige Senatsverwaltung für Soziales (bisher: Die Linke; seit 27.4.2023: SPD) sehr kreativ um Umgehen des essentiellen Rechtsstaatsgrundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes (belastende staatliche Maßnahmen brauchen eine Rechtsgrundlage).

Nun hat das SG Berlin erneut eine „kreative Idee“ für rechtswidrig erklärt (Urteil vom 25.4.2023 – [S 184 AY 164/20](#)). Berliner Senat und Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten dachten, sie könnten die fehlende Rechtsgrundlage mittels der „erweiterten Sozialhilfe“ umgehen. Dem hat das SG nun einen Riegel vorgeschoben. Das SG stellt fest, dass hier kein Anwendungsfall für die „erweiterte Sozialhilfe“ vorliegt. Selbst wenn das der Fall wäre, müssten die Betroffenen dieser Praxis ausdrücklich zustimmen und dazu vor allem Kenntnis haben, worum es eigentlich geht... Das Urteil ist erneut eine wirklich deutliche „Klatsche“ für die Berliner Verwaltung.

Bisher gab es schon 2 weitere Entscheidungen des SG Berlin zugunsten der Betroffenen:

#### 1. Entscheidung: Urteil vom 2.7.2021 – [S 146 AY 163/20](#)

Es ist rechtswidrig, statt Gebührenbescheiden mit Rechtsbehelfsbelehrung "Rechnungen" mit 14-tägiger Zahlungsfrist und Suggestieren einer zivilrechtlichen Forderung zu stellen. Flucht ins Privatrecht mangels Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Nutzungsgebühren ist unzulässig. Dennoch geht die Praxis munter weiter...

#### 2. Entscheidung: Beschluss vom 5.11.2021 – [S 90 AY 126/21](#)

Es wurde und wird versucht, aus den öffentlich-rechtlichen Gebührenforderungen (ohne Rechtsgrundlage) zivilrechtliche Forderungen zu machen, indem die Betroffenen gedrängt werden, "Schuldanerkenntnisse" zu unterschreiben. SG hat entschieden, dass es sich dabei um öffentlich-rechtliche Verträge handelt – Entscheidung über Nichtigkeit steht leider noch aus. Auch hier also: Flucht ins Privatrecht ist unzulässig.

### **Was bedeutet das jetzt konkret:**

- Meine Mandant:innen müssen **nichts zahlen** und erhalten bereits gezahltes **Geld zurück** 😊
- Wer (trotz meiner ständigen Aufrufe...) nicht mit Widerspruch und Klage gegen die „Rechnungen“, Bescheide, „Schuldanerkenntnisse“ vorgegangen ist, kann
  - o gegen alle „Rechnungen“, die noch nicht älter als 1 Jahr sind, Widerspruch erheben;
  - o gegen alle „Rechnungen“, die schon älter als 1 Jahr sind, Überprüfungsantrag stellen;
  - o gegen alle Bescheide, die noch nicht älter als 1 Monate sind, Widerspruch erheben;
  - o gegen alle Bescheide, die schon älter als 1 Monat sind, Überprüfungsantrag stellen;
  - o gegen alle „Schuldanerkenntnisse“ Nichtigkeit geltend machen;
  - o in allen Fällen parallel: **Erstattung der bereits erfolgten Zahlungen** verlangen!

WICHTIG: Es gibt folgende zeitliche Begrenzung für die rückwirkende Überprüfung:

- bei AsylbLG-Leistungsberechtigung: maximal rückwirkend bis 1.1.2019, § 9 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AsylbLG;
- bei SGB II Leistungsberechtigung: maximal rückwirkend bis 1.1.2019, § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II;
- bei SGB XII Leistungsberechtigung: maximal rückwirkend bis 1.1.2019, § 116a Nr. 1 SGB XII

Sollte es Probleme geben (Ablehnungsbescheide / ablehnende Widerspruchsbescheide / Widerspruch ist nach 3 Monaten noch nicht beschieden / Überprüfungsantrag ist nach 6 Monaten noch nicht beschieden: Fälle gern zu mir oder Anwalt:in Eures/Ihres Vertrauens).

## **2. § 1a AsylbLG ist verfassungswidrig**

Nach meiner bescheidenen Meinung ist § 1a AsylbLG vollständig verfassungswidrig und ich kann mich dafür immerhin auf Rechtsprechung des BVerfG stützen (dazu: [newsletter 02-2022](#), Punkt 2).

Prof. Dr. Daniela Evrim Öndül bestätigt nun diese Auffassung in ihrer Besprechung der Zwangsverpartnerungsentscheidung des BVerfG (juris-PraxisReport-Sozialrecht, 4/2023 Anm. 1. Am Ende der Besprechung stellt Frau Öndül fest, dass die erneute Feststellung des BVerfG, dass die Bedarfe des menschenwürdigen Existenzminimums nicht teilbar sind, dazu führen muss, dass auch § 1a AsylbLG als verfassungswidrig zu begreifen ist. Schließlich schreibt § 1a AsylbLG zwingend vor, dass die Bedarfe des sozio-kulturellen Bedarfs vollständig ungedeckt bleiben müssen. Das ist, nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG (insb.: BVerfG vom 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17, Rn 24; vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16; vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12), unzulässig.

Es braucht mehr solche Stimmen in der Fachliteratur, denn die Botschaft ist leider bei den (L)SG noch nicht angekommen...

## **3. BSG zu Anspruch auf psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung**

Das BSG hat im Rahmen einer Entscheidung zur Vertragspsychotherapeutischen Versorgung wichtige Dinge zum Anspruch auf psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung von Geflüchteten festgestellt – insbesondere zum Anspruch, auch von Nicht-Vertrags-Therapeut:innen behandelt zu werden (BSG, Urteil vom 4.11.2021 – [B 6 KA 16/20 R](#), Rn. 29 ff.).

Bei Interesse einfach die Entscheidung ab Randnummer 29 lesen.

## **4. BSG: Ausländische Heimbewohner können Passkosten bezahlt bekommen**

Aus Harald Thomés newsletter 16/2023:

In einem Wohnheim untergebrachte psychisch kranke Ausländer\*innen können vom Sozialhilfeträger die Kostenerstattung für die Beschaffung eines neuen Passes beanspruchen. Die vom Heimatland erhobenen Gebühren für die Ausstellung eines neuen Passes sind dem „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ zuzuordnen und nicht aus dem Taschengeld, welches die Bewohner\*innen als Barbetrag erhalten, zu bezahlen, entschied das BSG (9.12.2022 - B 8 SO 11/20 R).

Hier eine Sachverhaltszusammenfassung: <https://t1p.de/ntq0r>

Wertung bei Wolters Kluver: <https://t1p.de/hzkl>

und dies BSG Entscheidung im Volltext: <https://t1p.de/mgiaq>

**#NoAsylbLG**

**#30JahreSindGenug**

**Infos zur Aktionswoche:** <https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-09-2023

19.06.2023

### **1. Breaking News: SG Berlin erklärt weitere Variante der kreativen Abzocke von Geflüchteten für rechtswidrig**

Über das Problem der Abzocke von Geflüchteten ohne Rechtsgrundlage bzgl. der Kosten für Sammelunterkünfte, habe ich hier bereits oft berichtet: [nl-01-2022](#), 5.; [nl-02-2022](#), 4.; [nl-05-2022](#), 3.; [nl-07-2022](#), 4.; [nl-11-2022](#), 1.; [nl-16-2022](#), 6; [Asylmagazin](#), 6/2022, 189 ff.; info also, 3/2022, 112 ff.; [Berliner Anwaltsblatt](#), 1-2/2022

Ganz grob zum Hintergrund: Berlin hat bis heute keine Gebührenverordnung für die Erhebung von Nutzungsgebühren für Geflüchtetenunterkünfte, wenn die Geflüchteten über Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Daher gibt es in Berlin keine Rechtsgrundlage, die (solventen) Geflüchteten an den Unterkunftskosten zu beteiligen. Statt endlich eine Gebührenordnung zu erlassen, wurde die zuständige Senatsverwaltung für Soziales (bisher: Die Linke; seit 27.4.2023: SPD) sehr kreativ um Umgehen des essentiellen Rechtsstaatsgrundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes (belastende staatliche Maßnahmen brauchen eine Rechtsgrundlage).

Nun hat das SG Berlin erneut eine „kreative Idee“ für rechtswidrig erklärt (Urteil vom 25.4.2023 – [S 184 AY 164/20](#)). Berliner Senat und Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten dachten, sie könnten die fehlende Rechtsgrundlage mittels der „erweiterten Sozialhilfe“ umgehen. Dem hat das SG nun einen Riegel vorgeschoben. Das SG stellt fest, dass hier kein Anwendungsfall für die „erweiterte Sozialhilfe“ vorliegt. Selbst wenn das der Fall wäre, müssten die Betroffenen dieser Praxis ausdrücklich zustimmen und dazu vor allem Kenntnis haben, worum es eigentlich geht... Das Urteil ist erneut eine wirklich deutliche „Klatsche“ für die Berliner Verwaltung.

Bisher gab es schon 2 weitere Entscheidungen des SG Berlin zugunsten der Betroffenen:

#### 1. Entscheidung: Urteil vom 2.7.2021 – [S 146 AY 163/20](#)

Es ist rechtswidrig, statt Gebührenbescheiden mit Rechtsbehelfsbelehrung "Rechnungen" mit 14-tägiger Zahlungsfrist und Suggestieren einer zivilrechtlichen Forderung zu stellen. Flucht ins Privatrecht mangels Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Nutzungsgebühren ist unzulässig. Dennoch geht die Praxis munter weiter...

#### 2. Entscheidung: Beschluss vom 5.11.2021 – [S 90 AY 126/21](#)

Es wurde und wird versucht, aus den öffentlich-rechtlichen Gebührenforderungen (ohne Rechtsgrundlage) zivilrechtliche Forderungen zu machen, indem die Betroffenen gedrängt werden, "Schuldanerkenntnisse" zu unterschreiben. SG hat entschieden, dass es sich dabei um öffentlich-rechtliche Verträge handelt – Entscheidung über Nichtigkeit steht leider noch aus. Auch hier also: Flucht ins Privatrecht ist unzulässig.

### **Was bedeutet das jetzt konkret:**

- Meine Mandant:innen müssen **nichts zahlen** und erhalten bereits gezahltes **Geld zurück** 😊
- Wer (trotz meiner ständigen Aufrufe...) nicht mit Widerspruch und Klage gegen die „Rechnungen“, Bescheide, „Schuldanerkenntnisse“ vorgegangen ist, kann
  - o gegen alle „Rechnungen“, die noch nicht älter als 1 Jahr sind, Widerspruch erheben;
  - o gegen alle „Rechnungen“, die schon älter als 1 Jahr sind, Überprüfungsantrag stellen;
  - o gegen alle Bescheide, die noch nicht älter als 1 Monate sind, Widerspruch erheben;
  - o gegen alle Bescheide, die schon älter als 1 Monat sind, Überprüfungsantrag stellen;
  - o gegen alle „Schuldanerkenntnisse“ Nichtigkeit geltend machen;
  - o in allen Fällen parallel: **Erstattung der bereits erfolgten Zahlungen** verlangen!

WICHTIG: Es gibt folgende zeitliche Begrenzung für die rückwirkende Überprüfung:

- bei AsylbLG-Leistungsberechtigung: maximal rückwirkend bis 1.1.2019, § 9 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AsylbLG;
- bei SGB II Leistungsberechtigung: maximal rückwirkend bis 1.1.2019, § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II;
- bei SGB XII Leistungsberechtigung: maximal rückwirkend bis 1.1.2019, § 116a Nr. 1 SGB XII

Sollte es Probleme geben (Ablehnungsbescheide / ablehnende Widerspruchsbescheide / Widerspruch ist nach 3 Monaten noch nicht beschieden / Überprüfungsantrag ist nach 6 Monaten noch nicht beschieden: Fälle gern zu mir oder Anwalt:in Eures/Ihres Vertrauens).

## **2. § 1a AsylbLG ist verfassungswidrig**

Nach meiner bescheidenen Meinung ist § 1a AsylbLG vollständig verfassungswidrig und ich kann mich dafür immerhin auf Rechtsprechung des BVerfG stützen (dazu: [newsletter 02-2022](#), Punkt 2).

Prof. Dr. Daniela Evrim Öndül bestätigt nun diese Auffassung in ihrer Besprechung der Zwangsverpartnerungsentscheidung des BVerfG (juris-PraxisReport-Sozialrecht, 4/2023 Anm. 1. Am Ende der Besprechung stellt Frau Öndül fest, dass die erneute Feststellung des BVerfG, dass die Bedarfe des menschenwürdigen Existenzminimums nicht teilbar sind, dazu führen muss, dass auch § 1a AsylbLG als verfassungswidrig zu begreifen ist. Schließlich schreibt § 1a AsylbLG zwingend vor, dass die Bedarfe des sozio-kulturellen Bedarfs vollständig ungedeckt bleiben müssen. Das ist, nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG (insb.: BVerfG vom 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17, Rn 24; vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16; vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12), unzulässig.

Es braucht mehr solche Stimmen in der Fachliteratur, denn die Botschaft ist leider bei den (L)SG noch nicht angekommen...

## **3. BSG zu Anspruch auf psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung**

Das BSG hat im Rahmen einer Entscheidung zur Vertragspsychotherapeutischen Versorgung wichtige Dinge zum Anspruch auf psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung von Geflüchteten festgestellt – insbesondere zum Anspruch, auch von Nicht-Vertrags-Therapeut:innen behandelt zu werden (BSG, Urteil vom 4.11.2021 – [B 6 KA 16/20 R](#), Rn. 29 ff.).

Bei Interesse einfach die Entscheidung ab Randnummer 29 lesen.

## **4. BSG: Ausländische Heimbewohner können Passkosten bezahlt bekommen**

Aus Harald Thomés newsletter 16/2023:

In einem Wohnheim untergebrachte psychisch kranke Ausländer\*innen können vom Sozialhilfeträger die Kostenerstattung für die Beschaffung eines neuen Passes beanspruchen. Die vom Heimatland erhobenen Gebühren für die Ausstellung eines neuen Passes sind dem „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ zuzuordnen und nicht aus dem Taschengeld, welches die Bewohner\*innen als Barbetrag erhalten, zu bezahlen, entschied das BSG (9.12.2022 - B 8 SO 11/20 R).

Hier eine Sachverhaltszusammenfassung: <https://t1p.de/ntq0r>

Wertung bei Wolters Kluver: <https://t1p.de/hzkcl>

und dies BSG Entscheidung im Volltext: <https://t1p.de/mgiaq>

**#NoAsylbLG**

**#30JahreSindGenug**

**Infos zur Aktionswoche:** <https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesbos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesbos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

### Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

### Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>





## Newsletter-10-2023

18.07.2023

### **1. SG Berlin: Medikamentenkosten vorläufig als Mehrbedarf vom Jobcenter nach Rechtskreiswechsel**

Eine schwer kranke Mandantin mit einer seltenen Krankheit erhielt bisher AsylbLG-Leistungen und das Sozialamt gewährte auch ohne Probleme die notwendigen Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel in Höhe von über 4.000 EUR monatlich. Die behandelnden Ärzte (Spezialisten) bescheinigen, dass auch nur die geringste Abweichung von der Medikamentenverordnung (inklusive Nahrungsergänzungsmittel) für die Mandantin lebensgefährlich ist.

Dann erhielt die Mandantin eine Aufenthaltserlaubnis und das Sozialamt stellte die Leistungen ein. Das Jobcenter lehnte Leistungen ab, weil die Mandantin offensichtlich erwerbsunfähig sei.

Die Ablehnung des Jobcenters war natürlich rechtswidrig, weil Personen so lange als erwerbsfähig gelten, solange die Rentenversicherung nicht die Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat – das Jobcenter hätte ein Verfahren nach § 44a SGB II einleiten müssen.

Die Mandantin hing also in der Luft und die Medikamente reichten nur noch für wenige Tage. Also: Eilantrag zum SG Berlin.

Es ist im Ergebnis tatsächlich gelungen, das Jobcenter vorläufig zu verpflichten, die Kosten für die Medikamente und die Nahrungsergänzung als Mehrbedarf zu übernehmen, solange noch keine gesetzliche Krankenversicherung eingerichtet und leistungsbereit ist (Beschluss vom 22.06.2023 – [S 179 AS 2950/23 ER](#)).

Die einfachere Lösung wäre gewesen, dass das Sozialamt freiwillig die Erwerbsunfähigkeit anerkennt und Leistungen nach SGB XII erbringt – das Sozialamt hat sich aber leider standhaft geweigert, obwohl allen Beteiligten klar ist, dass hier die Erwerbsunfähigkeit festgestellt werden wird und am Ende doch wieder das Sozialamt zu leisten haben wird... Der „übliche Irrsinn“

### **2. Probleme beim Rechtskreiswechsel**

In Berlin gibt es derzeit massive Probleme mit dem Wechsel AsylbLG -> SGB II (wie schon 1. zeigt). Oft erhalten Menschen zum Monatsende ihren Aufenthaltstitel, so dass damit zum Ersten des Folgemonats die Leistungsberechtigung nach AsylbLG entfällt – das Sozialamt stellt daraufhin (oft im wahrsten Sinne „von heute auf morgen“) die Leistungen ein. Die Betroffenen müssen dann erst einmal begreifen, dass sie beim Jobcenter einen Antrag stellen müssen und das Jobcenter muss dann diesen Antrag bearbeiten, was derzeit in Berlin offenbar monatelang dauert.

Das Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf erklärt, dass wegen der vielen Geflüchteten aus der Ukraine eine Bearbeitung der Anträge in angemessener Zeit nicht möglich sei... Stichwort: Systemversagen!

Aus meiner Sicht muss der AsylbLG-Leistungsträger vorläufig solange weiter Leistungen erbringen, bis das Jobcenter die Leistungen übernimmt – Leistungslücken sind aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend zu vermeiden. Beim SG Berlin hängen derzeit einige Eilverfahren dazu, die vielleicht eine Klärung bringen.

Was kann man tun:

- Betroffene müssen sofort Antrag beim Jobcenter stellen, sobald klar ist, ab wann die AsylbLG-Leistungen enden;
- Wenn bekannt ist, dass es zu Leistungslücken kommt (wie in Berlin): möglichst früh Anwalt/Anwältin einschalten, der:die dann Eilverfahren führen kann (wie unter 1. gezeigt, vor allem bei Menschen mit laufenden Krankenbehandlungen zwingend)
- Fälle, in denen es zu unzumutbaren Zuständen kommt (Verlust der Wohnung; Verelendung; Krankheit etc.) gut dokumentieren und an Flüchtlingsräte geben – so etwas darf nicht hingenommen werden; ggf. kommen auch Schadenersatzansprüche gegen die Behörden im Nachgang in Betracht!

### **3. Entscheidung zur Versagung/Entziehung von Leistungen wegen Mitwirkungsverstoß**

Das SG Karlsruhe hat eine beachtliche Entscheidung getroffen (Urteil vom 09.05.2023 – [S 12 AS 2046/22](#)). Die Kernaussagen sind folgende:

- Die gängige Praxis, dass von der fehlenden Mitwirkung auf die fehlende Hilfebedürftigkeit geschlossen wird, entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Versagung/Entziehung nach § 66 SGB I;
- Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs der Leistungen der Grundsicherung muss eine Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlichen Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll, um die bislang unterbliebene Mitwirkung zu veranlassen und wesentlich zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts beizutragen;
- Im Zweifel muss, vor Erlass eines Versagungs-/Entziehungsbescheides eine mündliche Anhörung angeboten werden;
- Das Gericht entschuldigt sich ausdrücklich für einen abweisenden Eilbeschluss in dieser Sache.

Das Urteil knüpft letztlich an die Grundsätze zu Leistungsminderungen (Sanktionen) an, was durchaus nachvollziehbar und zu begrüßen ist, jedoch der absolut überwiegenden Rechtsprechung entgegensteht. Vielleicht kann dieses Urteil an Anstoß sein, die gängige Praxis der vollständigen Versagung und Entziehung zu überdenken. Das Urteil findet vor allem am Ende ungewöhnlich deutliche Worte:

*Der mit diesem Ergebnis rückblickend fatalen behördlichen Ermessensausübung haftet der Nachgeschmack eines von Klassismus tiefenden, autoritär-gönnenhaften Selbstverständnisses ebenso an wie deren gerichtlicher Prüfung im erfolglosen Eilrechtsschutzverfahren. Derart dürfen sich die Sozialleistungsverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit in unserer freiheitlich-demokratischen Republik im Verhältnis zu ihren wirtschaftlich schwächsten Bürgern jedoch nicht begreifen. „Jobcenter“ [...] sind gesetzgeberisch konzipiert als Dienstleister verfassungskräftig unantastbar würdevoller [...] Bürger bzw. sprichwörtlich königlicher „Kunden“ [...]. Jedem steuerfinanzierten „Kundenberater“ jedes steuerfinanzierten „Jobcenters“ ist es zuzumuten, seinen königlichen „Kunden“ bei Bedarf „Kundengespräche“ in wertschätzendem Ton anzubieten und wohlwollend um ihre Mitwirkung zu werben.*

### **4. Änderung des AsylbLG, um Bedarfsstufe 1 auch im Grundleistungsbezug zu gewähren?**

Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister:innen hat auf Antrag Hessens [beschlossen](#), die Bundesregierung um eine zeitnahe Änderung des AsylbLG zu bitten, damit das Urteil des BVerfG zu den Regelbedarfsstufen schnellstmöglich analog auch auf Grundleistungsempfänger:innen angewandt wird. Bislang kommt es nach wie vor vor, dass Sozialbehörden trotz der kurz nach dem Urteil ausgesprochenen Empfehlung des BMAS, entsprechend zu verfahren und alleinstehenden Grundleistungsempfänger:innen auch Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren, dies nicht tun und den Betroffenen nur RBS 2 auszahlen. In diesen Fällen immer: Widerspruch + Klage!

Zusätzlich zu der Bitte an die Bundesregierung bekräftigt die ASMK noch einmal die Aufforderung an die Sozialbehörden, den Empfehlungen des BMAS für die Zwischenzeit – bis zu einer kommenden Gesetzesänderung – zu folgen und von sich aus schon jetzt die höheren, verfassungskonformen Leistungen zu gewähren.

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesbos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesbos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDE33HAN

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-11-2023

21.07.2023

### **1. SG Berlin: Drittes Urteil gegen das illegale „Berliner System“ (Nutzungsgebühren für Sammelunterkünfte ohne Rechtsgrundlage)**

Heute habe ich zum dritten Mal darüber verhandelt, ob es zulässig sein kann, dass eine Behörde Gebühren erhebt, wenn es für diese Gebühren gar keine Gebührenverordnung gibt. Und siehe da: ein drittes Mal wurde geurteilt, dass so etwas rechtswidrig ist. Diesmal wurde es weniger grundsätzlich, da der angegriffene Bescheid derart multipel unsinnig war, dass die Behörde schon daran scheiterte. Das schriftliche Urteil wird noch etwas dauern (SG Berlin, Urteil vom 21.07.2023 – S 212 39/20).

Hier nochmal die Details zu diesem ganzen Irrsinn: <https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Newsletter-08-2023.pdf>

### **2. BSG: Unionsbürger:innen haben zumindest Anspruch auf Sozialhilfe**

Meistens entscheiden die Senate für SGB II zu diesem Thema – diesmal kommt die Entscheidung vom Senat für Sozialhilfe (BSG, Urteil vom 13.07.2023 – B 8 SO 11/22 R).

Der EU-Bürger erlitt hier einen Herzinfarkt und er wurde notärztlich behandelt, so dass die Frage entstand, wer für die Kosten aufkommt. Das behandelnde Krankenhaus verklagte hier (als Nothelfer) den Sozialhilfeträger und hat gewonnen. Hier die wesentlichen Feststellungen – das schriftliche Urteil kommt erst später:

- Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3-6 SGB XII sind keine „Extraleistungen“, sondern Teil der Sozialhilfe;
- Voraussetzung für Überbrückungsleistungen ist die Hilfebedürftigkeit (nichts weiter);
  - o Ein Ausreisewille ist keine Leistungsvoraussetzung;
- Da es „nur“ um die Behandlungskosten für den Nothelfer ging, wurde nichts zur Frage des Umfangs der Überbrückungsleistungen gesagt.

Im Terminsbericht des BSG gibt es kein Wort davon, dass der EU-Bürger eine Obliegenheit zur Ausreise gehabt hätte, wie es der 4. Senat zuletzt vertreten hatte (BSG, Urteil vom 29.03.2022 – B 4 AS 2/21 R), was freilich daran liegen könnte, dass bei einem Herzinfarkt schlecht die Ausreise gefordert werden kann. Das schriftliche Urteil bleibt abzuwarten.

### **3. DIMR: Individualbeschwerden beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine [Handreichung für Betroffene, Zivilgesellschaft und Anwaltschaft](#) zu diesem Thema herausgegeben.

### **4. MIGAZIN: Große Flüchtlingsunterkünfte verstoßen gegen Menschenrechte**

„Anstelle großer Gemeinschaftsunterkünfte sollten dezentrale, sichere Unterkünfte über möglichst alle Wohngebiete der Städte und Kommunen verteilt eingerichtet werden, forderten Kluth und Junghans. Zudem sei es sinnvoll, die Wohnpflicht in den Aufnahmeeinrichtungen nach der Anfangsphase des Asylverfahrens aufzuheben. Darüber hinaus müssten Mindeststandards eingeführt und regelmäßig Kontrollen durchgeführt werden.“ ([Migazin, 20.07.2023](#)).

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-12-2023

16.08.2023

### **1. Neue Auflage des „Leitfaden SGB II | SGB XII Bürgergeld und Sozialhilfe von A bis Z“ ist da**

Sicher haben es viele schon mitbekommen: der neue „Leitfaden“ ist da. Zum Thema Schnittstellen Sozialrecht/Migrationsrecht sind vor allem die Stichworte

- Geflüchtete (AsylbLG)
- Nicht-deutsche Staatsangehörige

von Interesse. Wer also den neuen Leitfaden noch nicht hat: bestellen <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/leitfaden-alg-iisozialhilfe-von-a-z-id-101151/>

### **2. Leistungsminderung bei Noch-Nicht-Ausstellung des Ankunftsnachweises**

Kürzlich bin ich auf ein Problem gestoßen, das systematisch zu bestehen scheint, das ich aber bisher überhaupt nicht auf dem Schirm hatte. Für Hinweise auf diese Praxis wäre ich durchaus dankbar.

Problem: Leute werden nach Ankunft in einer Aufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht. Dann dauert es Wochen oder Monate bis zur Verteilung auf ein Bundesland. Die EAE meint dann, der Ankunftsnachweis sei erst nach Verteilung auszustellen -> also seien für die Zeit in dieser ersten EAE nur Bett-Brot-Seife-Leistungen zu erbringen (§ 11 Abs. 2a AsylbLG). Im Ergebnis gibt es also kein Geld, weil Bett-Brot-Seife per Sachleistung erbracht werden.

Wichtig: § 11 Abs. 2a AsylbLG kann nur greifen, wenn die Ankunftsnachweis-Ausstellung am Verhalten der Betroffenen scheitert (Sanktion). Eine Praxis, die § 11 Abs. 2a AsylbLG missbraucht (wie oben beschrieben) kann nur rechtswidrig sein. Zudem ist Art. 20 Aufnahme-RL zu beachten, woraus folgt, dass § 11 Abs. 2a AsylbLG europarechtswidrig ist.

Gegen solche Praktiken ist also stets sofort vorzugehen – am besten per Anwalt/Anwältin!

### **3. Dauerbrenner: Illegales Berliner System – Nutzungsgebühren (Sammelunterkunft) ohne Rechtsgrundlage**

Es gibt eine weitere Entscheidung, die das „Berliner System“ für rechtswidrig erklärt (SG Berlin, Urteil vom 21.07.2023 – [S 212 AY 39/20](#)). Leider gibt es in diesem Urteil keine wirklich grundsätzlichen Feststellungen. Die 212. Kammer lässt die Gebührenforderung an der Unfähigkeit der Behörde scheitern, einen ordentlichen Bescheid zu schreiben... Aber immerhin: Auch in anderen Fällen ergingen genau diese unbrauchbaren Bescheide 😊

Daher nochmal: ALLE, die Nutzungsgebühren bereits gezahlt haben, haben Anspruch auf Rückerstattung! Diese Botschaft sollte (endlich) verbreitet werden.

### **4. Insbesondere für Kinder ist eine Ablehnung von Behandlungskosten nur ganz ausnahmsweise denkbar**

Das LSG Nds.-Bremen hat klargestellt, dass die Übernahme von Behandlungskosten nach § 6 Abs. 1 AsylbLG nur ausnahmsweise abgelehnt werden darf (Beschluss vom 20.06.2023 – [L 8 AY 16/23 B ER](#)). Besonders erfreulich ist, dass das Gericht hier auf Kinderrechte Bezug nimmt (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention: Das Kindeswohl ist bei allen staatlichen Maßnahmen vorrangig zu beachten). Hier eine Entscheidungszusammenfassung mit Kurzanmerkung von Claudius Voigt: <https://bit.ly/45mfkMy>



## **5. Akteneinsicht für Betroffene?**

Haben Betroffene eigentlich ein Recht darauf, ihre Akte zur Prüfung zu erhalten? Wenn man Behörden fragt, ist die Antwort meist recht eindeutig: Nein! Bestenfalls zur Einsicht unter Aufsicht in den Räumen der Behörde...

Der EuGH hat nun aber klargestellt, dass es einen Anspruch auf Überlassung einer Kopie der Akte gibt (EuGH, Urteil vom 22.06.2023 – [C-579/21](#) [vor allem Rn. 153-155]). Die Behörden sind daran zu erinnern, dass es sich um die Daten der Betroffenen handelt – diese Daten sind vor der Behörde und Dritten zu schützen und nicht vor den Dateninhaber:innen. Die Aktenkopie ist auch kostenfrei herauszugeben (Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Mit einer entsprechenden Bevollmächtigung können also auch Beratungsstellen gem. Art. 15 DSGVO die Überlassung einer Aktenkopie (Papier oder elektronisch) verlangen.

## **6. Kosten für Ernährung und die Bedarfssätze der Existenzsicherung**

Der [Wissenschaftliche Dienst](#) hat Erkenntnisse zur Fragen der Ernährungskosten zusammengetragen. „Die Fachwelt ist sich fast komplett einig, dass der Regelsatz-Anteil nicht für gesunde Ernährung ausreicht. Von elf Studien und sonstigen Fachäußerungen, die der Wissenschaftliche Dienst dazu ausgewertet haben, kommt nur eine zu einem anderen Ergebnis, und diese Arbeit von 2008 ist extrem umstritten.“ (aus dem newsletter von Ulrike Müller, Parlamentarisches zu Existenzsicherung - Juli II 2023).

Wenn schon der Regelsatz so drastisch zu niedrig für eine gesunde Vollwerternährung ist, dann gilt das erst recht für die Grundbedarfe (§ 3 AsylbLG) und die Bett-Brot-Seife-Leistungen (§ 1a AsylbLG). Weiter ergibt sich daraus auch, dass bei den Sachleistungen in Aufnahmeeinrichtungen die [10 Regeln der DGE](#) zu beachten sind. Werden sie nicht beachtet, kann nicht von einer (adäquaten) Bedarfsdeckung ausgegangen werden. Ggf. könnten dann daraus Ansprüche geltend gemacht werden (wenn die Verstöße gut dokumentiert sind; Stichwort: Beweispflicht).

## **7. Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland**

Hier der Bericht: <https://bit.ly/3QFgiZi>

Und hier eine kritische Kommentierung des Berichts vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF): <https://bit.ly/457z072>

## **8. Nochmal: AsylbLG praktisch angreifen!**

Ich erhalte immer wieder erstaunlich defensive Anfrage, nach dem Motto „Lohnt es sich, gegen XY vorzugehen?“. So langsam werde ich ungeduldig – warum ist diese Botschaft soooo schwer zu verbreiten:

**ALLE Bescheide nach § 3 AsylbLG sind angreifbar!**

**ALLE Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar!**

Je mehr solcher Bescheide mit menschenunwürdigen Leistungen akzeptiert werden, je schwieriger wird es für politische Kampagnen, überhaupt das Problem zu erklären! Politiker:innen werden sagen: „Aber es gibt doch kaum Gerichtsverfahren – also scheinen die Betroffenen doch recht zufrieden zu sein“.

Und auch das nochmal: Ich nehme jederzeit sehr gern AsylbLG-Fälle an – die Frage nach freien Kapazitäten stellt sich also auch nicht wirklich (bis Ende August bin ich allerdings im Urlaub 😊).

Ggf. kann ich auch deutschlandweit Kolleg:innen empfehlen.

Hier eine [Checkliste](#), was üblicherweise vom Anwalt/von der Anwältin gebraucht wird.

(Ich bin aber erstmal für 2 Wochen im Urlaub...)

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-13-2023

21.09.2023

### **1. BSG zu EU-Bürger:innen im SGB II**

Das BSG hat einen Streit entschieden! § 7 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB II regelt, dass es keinen Ausschluss von EU-Bürger:innen vom SGB II gibt, wenn sich diese bereits länger als 5 Jahre in Deutschland gewöhnlich aufhalten (materielles Freizügigkeitsrecht ist nicht nötig). Umstritten war, ob die 5 Jahre Aufenthalt zwingend durch lückenlose Meldebescheinigungen nachgewiesen sein müssen oder ob auch andere Nachweise ausreichend sein können.

Das BSG hat nun klargestellt: a) Für den Beginn der 5-Jahresfrist muss es eine erste Meldebescheinigung geben; b) ob für die gesamten 5 Jahre Meldebescheinigungen vorliegen, ist egal (BSG, Urteil vom 20.09.2023 – [B 4 AS 8/22 R](#))

### **2. Kinderrechte sind Menschenrechte! In Sammelunterkünften werden diese Rechte verletzt**

UNICEF hat eine Studie veröffentlicht, in der (abermals) festgestellt wird, dass Sammelunterkünfte für geflüchtete Menschen nicht kindgerecht sind!

Vollständige Studie: <https://bit.ly/3rlFTTK>

Zusammenfassung: <https://bit.ly/46ba6nq>

Pressemitteilung: <https://bit.ly/452TFbJ>

Blogbeitrag der Flüchtlingshilfe Langenheim: <https://bit.ly/3ZstycN>

Bei der Gelegenheit eine Leseempfehlung zum Thema Kinderrechte: Richter / Krappmann / Wapler, [Kinderrechte – Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts](#).

### **3. Durchsetzung menschenwürdiger Unterbringung**

In meinem [Newsletter 23-2022](#) hatte ich dazu eine niederländische Entscheidung besprochen. Es kam die Frage auf: Was machen wir damit nun? Können wir in Deutschland auch gegen miese Standards klagen? Und wenn ja, wie und wo?

Leider hatte ich noch keine Zeit, dazu genauere Überlegungen anzustellen – hier aber meine ersten groben Gedanken dazu:

- Es kann die Zuweisung einer neuen, menschenwürdigen Unterkunft verlangt werden; dazu muss gerügt werden, dass die aktuelle Unterkunft gegen menschenwürdige Standards verstößt (bspw. gegen das Kindeswohl, siehe oben).. Anspruchsgrundlagen können sein:
  - o für Menschen im Asylverfahren in Aufnahmeeinrichtungen: § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AsylbLG (Zuständigkeit: Sozialgericht)
  - o für Menschen in Gemeinschaftsunterkünften mit grundsätzlicher Leistungsberechtigung nach AsylbLG: § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 3 AsylbLG (Zuständigkeit: Sozialgericht)
  - o für Menschen in Sammelunterkünften (also Aufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften iSd AsylG [egal, wie sie regional bezeichnet werden]), die bereits grundsätzliche leistungsberechtigt nach SGB II/XII oder § 2 AsylbLG sind:
    - Verpflichtung zur Unterkunft in Gemeinschaftsunterkunft besteht weiter (nach Zuweisung im Asylverfahren), weil zumindest bisher keine andere Unterkunft gefunden wurde (§ 53 Abs. 2 S. 1 AsylG): § 53 AsylG (staatliche Pflicht zur Unterbringung) (Zuständigkeit: Verwaltungsgericht)

- Unterbringung nach Polizeirecht (wegen Abwendung der Gefahr: Obdachlosigkeit): Polizeirecht des jeweiligen Landes ((Zuständigkeit: Verwaltungsgericht)
- Ggf. zusätzlich für Kinder: Art. 24 EU-GRC iVm UN-KRK (an Gerichtszuständigkeit ändert sich nichts)
- Ggf. zusätzlich für Menschen mit Behinderung: Art. 3 Abs. 3 GG iVm UN-BRK (eventuell auch Eingliederungshilfe) (Zuständigkeit Sozialgericht, weil die Unterkunft zum behinderungsbedingten Bedarf wird)

Siehe auch: Deutsches Institut für Menschenrechte, Claudia Engelmann, [Analyse: Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten – Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung](#)

Für Ergänzungen / Korrekturen wäre ich dankbar – das ist doch noch ziemliches Neuland...

#### **4. Leseempfehlung: Eingliederungshilfe für Geflüchtete**

Franz Dillmann, No Borders? Grenzen der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen, SGB (Zeitschrift: Die Sozialgerichtsbarkeit) 9/2023, 549 ff.

I. Zeit der Krisen – Zeit der Chancen

II. Übersicht über das Leistungssystem der Eingliederungshilfe für geflüchtete Ausländer

1. Begriff des Flüchtlings
2. Entstehungsgeschichte des § 100 SGB IX
3. Leistungskatalog des § 100 SGB IX
  - a) Ermessensleistungen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IX
    - aa) Rahmen des Ermessens
    - bb) Tatbestandsvoraussetzungen der Leistung
    - cc) Ermessen in der Waagschale
  - b) Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
  - c) Rechtsansprüche aufgrund internationalen Rechts
  - d) Ausschluss wegen Einreise zur Leistungserlangung
4. Rechtslage für aus der Ukraine geflüchtete Menschen mit Behinderung
5. Leistungen der Eingliederungshilfe für geflüchtete Asylbewerber und andere Personen mit Behinderungen nach dem AsylbLG
  - a) Leistungen in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts
  - b) Leistungen nach 18 Monaten (sog. Analogleistungen)

III. Verwaltungspraxis und Barrieren

IV. Neue Grenzen der Eingliederungshilfe für Geflüchtete

V. Schlussbetrachtung: Weniger und bessere Schranken

#### **5. § 1a AsylbLG muss mit schriftlichem, ausreichend bestimmtem Bescheid verfügt werden**

Das SG Berlin hat klargestellt: a) 1a-Bescheide müssen schriftlich sein; b) es muss klar erkennbar sein, auf welchen konkreten Tatbestand der Norm die Behörde sich berufen will; c) die Behörde ist beweispflichtig (SG Berlin, Beschluss vom 8.9.2023 – [S 50 AY 157/23 ER](#)).

#### **6. immer wieder: AsylbLG praktisch angreifen!**

**ALLE Bescheide nach § 3 AsylbLG sind angreifbar!**

**ALLE Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar!**

Ich nehme jederzeit sehr gern AsylbLG-Fälle an – die Frage nach freien Kapazitäten stellt sich also auch nicht wirklich. Ggf. kann ich auch deutschlandweit Kolleg:innen empfehlen.

Hier eine [Checkliste](#), was üblicherweise vom Anwalt/von der Anwältin gebraucht wird.

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-14-2023

06.11.2023

### **1. Bayerisches LSG weicht Dogma „Einmal Rechtsmissbrauch – immer Rechtsmissbrauch“ auf**

Schöne Entscheidung des BayLSG zum Rechtsmissbrauch, der den Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG ausschließen soll: Beschluss vom 25.10.2023 – [L 8 AY 29/23 B ER](#).

Sachverhalt: Antragstellerin (ASt) täuschte nach Einreise über Geburtsdatum und wurde dadurch als unbegleitete Minderjährige behandelt, trotz tatsächlicher Volljährigkeit – Vorwurf der Nichtmitwirkung bei Passbeschaffung steht auch im Raum, wobei unklar bleibt, ob Passbeschaffung und/oder folgende Abschiebung überhaupt möglich war; bestenfalls für recht kurzes Zeitfenster – aktuell hat ASt Duldung Light (§ 60b AufenthG) – mdj. Tochter hat Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Entscheidung: Kein Rechtsmissbrauch, da maßgeblich, dass zumindest aktuell eine Aufenthaltsbeendigung ausscheidet (und auch für früher zweifelhaft ist, ob es zu einer täuschungsbedingten Aufenthaltsverlängerung kam). Es gab hier nur ein recht kurzes Zeitfenster, in dem eine Abschiebung überhaupt möglich gewesen wäre, was angesichts der harten Sanktionswirkung beachtet werden muss. Zudem muss beachtet werden, dass für die alleinerziehende Mutter (bei Bejahung des Rechtsmissbrauchs) auch der Zugang zum Mehrbedarf für Alleinerziehende gesperrt bliebe. Im Ergebnis muss also festgestellt werden, dass die vorhandenen Pflichtverstöße im Verhältnis zu der konkreten Sanktionswirkung außer Verhältnis stehen.

Das ist eine erfreuliche (vorsichtige) Aufweichung der nach wie vor aktuellen BSG-Rechtsprechung, wonach auch vergangene Rechtsmissbräuche auf ewig Analogleistungen ausschließen sollen. Diese Rechtsprechung ist nicht haltbar – es muss zumindest eine Abwägung zwischen Schwere des Pflichtverstosses und Schwere der konkreten Sanktionswirkung erfolgen. Eigentlich müssen aber sämtliche Grundsätze aus dem [Sanktionsurteil](#) des BVerfG beachtet werden und es muss unter anderem eine Befristung geben!

### **2. Pressemitteilung von BZSL e.V., UN verpflichtet: Flucht und Behinderung als Querschnittsthema verankern!**

Der Verein „Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.“ ([BZSL](#)) weist in seiner [Pressemitteilung](#) auf ein wichtiges Thema hin. Dass die politische und mediale Stimmung derzeit erschreckend aggressiv gegen Geflüchtete mobilisiert, ist bekannt – besonders betroffen sind davon geflüchtete Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen, sowie deren Angehörige. Die PM weist auf die eklatante Unterversorgung für Geflüchtete mit Behinderung hin. Es wird darauf hingewiesen, dass allein BZSL 3 Todesfälle bekannt wurden, die durch eine adäquate Versorgung hätten vermieden werden können. Daher wird auf den vom Fachausschuss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) formulierten Auftrag an Deutschland erinnert: [Behinderung und Flucht sind als Querschnitts- und Menschenrechtsthema zu verankern!](#)

Anmerkung von mir: Es passiert auch viel zu wenig auf juristischem Weg! Deutschland und seine Bundesländer verstoßen permanent gegen Verpflichtungen. Daher bräuchte es möglichst viele Einzelfälle, die vor Gericht gebracht werden und möglichst auch mit Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Bisher findet dazu so gut wie nichts statt, obwohl es durchaus Möglichkeiten gibt, Ansprüche von Geflüchteten mit Behinderung geltend zu machen und auch durchzusetzen (Gesundheitsversorgung; Pflege; Eingliederungshilfe etc.).



### **3. Sozialhilfe per Härtefallleistungen für EU-Bürger:innen**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass eine paranoid-schizophrene Polin, ohne familiäre Unterstützung in Polen, Sozialhilfe in Höhe des vollen Regelsatzes zzgl. Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten muss (Beschluss vom 23.08.2023 – [L 8 SO 84/23 B ER](#)).

So schön die Entscheidung für den Einzelfall ist, so bedenklich ist sie für weitere Fälle, da das LSG eine recht restriktive Auslegung des Härtefalls andeutet. Da waren wir schonmal weiter: das LSG Berlin-Brandenburg hatte festgestellt, dass für formell Freizügigkeitsberechtigte (es gibt keinen Bescheid der Ausländerbehörde über Verlust der Freizügigkeit und damit auch keine Ausreisepflicht) regelhaft ein Härtefall anzunehmen ist (Urteil vom 11.07.19 – [L 15 SO 181/18](#)). Alles andere widerspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Jedem Menschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewähren! Eine Erzwingung der Ausreise durch Aushungern (bei nicht bestehender Ausreisepflicht!) ist inhuman und rechts-/verfassungswidrig!

### **4. Unsägliche Agitation gegen Geflüchtete**

Der Präsident des Deutschen Landkreistages fordert verfassungswidrige Zwangsarbeit für Geflüchtete – zwei amtierende Minister fordern Sozialleistungskürzungen, basierend auf falschen Behauptungen – Medien verbreiten den ganzen Unsinn unkritisch usw. usw. Dazu will ich hier nicht viel mehr sagen. Auf BlueSky habe ich dazu ein paar Threads gestartet... Ich wünsche allen viel Kraft und Ausdauer beim Dagegenhalten mit Fakten und Vernunft! Zur Aufmunterung ein netter [FR-Artikel](#) zur Aufnahme von Geflüchteten in Kommunen, mit Hinweis auf eine [Studie](#) „Kommunale Unterbringung von Geflüchteten – Probleme und Lösungsansätze“ vom Juli 2023.

### **5. Niedersachsen: Flüchtlingsrat warnt Geflüchtete vor der Unterzeichnung von „Abtretungserklärungen“ der Kommunen**

In Niedersachsen werden sogenannte „Abtretungserklärungen“ von Geflüchteten gefordert. Mit diesen Abtretungserklärungen lassen sich die Kommunen „alle bestehenden und künftigen Einkommensansprüche“ der Bewohnenden – bspw. gegenüber Ihrem Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter, der Krankenkasse oder der Rentenversicherung – übertragen, um – vermeintliche – Gebührenschnlden für die Unterbringung „unter Ausschaltung der Pfändungsfreigrenze“ direkt von den benannten Stellen einfordern zu können, und zwar auch dann, „wenn dadurch Pfändungsfreigrenzen unterschritten werden.“.

Wie immer gilt: Nichts unterschreiben, ohne vorher eine Anwältin/einen Anwalt gefragt zu haben!

### **6. Dauerbrenner: illegale Abzocke von Geflüchteten in Berlin**

Berlin kassiert ohne Rechtsgrundlage Nutzungsgebühren für Sammelunterkünfte. Zuletzt hatte ich im [newsletter 12-2023](#) (Punkt 3) und im [newsletter 11-2023](#) (Punkt 1) berichtet.

Jetzt stand eine Verhandlung an: Land Berlin hatte vom Mandanten ein „Anerkennnis“ ergaunert und dann eine „Rechnung“ gestellt. Aus meiner Sicht ist das „Anerkennnis“ nichtig (sittenwidrig) und die „Rechnung“ ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt. Kurz vor der Verhandlung hat das Land Berlin anerkannt – „Anerkennnis“ und „Rechnung“ werden aufgehoben.

Das ist das erste mal, dass das Land Berlin anerkennt! Ob das Hoffnung für ein Ende der illegalen Abzocke gibt, wird sich zeigen. Noch kann das Land Berlin offenbar darauf zählen, dass nur sehr wenige Betroffene gegen ihre Abzocke juristisch vorgehen – leider...

# **30 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz - 30 Jahre Diskriminierung von Amts wegen**

Appell von über 150 Organisationen gegen Sozialrechtsverschärfungen:

## **Die Menschenwürde gilt für alle – auch für Geflüchtete!**



Am 1. November 1993 trat das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft. Zum traurigen Jubiläum kritisiert ein Bündnis von 154 Organisationen die aktuell besonders heftige Debatte über immer weitere Einschränkungen bei Sozialleistungen für Geflüchtete und fordert die Eingliederung von Geflüchteten in das reguläre Sozialhilfesystem!

<https://www.proasyl.de/news/30-jahre-asylbewerberleistungsgesetz-30-jahre-diskriminierung-von-amts-wegen/>

## **Mehr Fortschritt wagen**

### **Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit**

Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)

Seite 140

Wir werden das Asylbewerberleistungsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln. Wir wollen den Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Gesundheitsversorgung unbürokratischer gestalten. Minderjährige Kinder sind von Leistungseinschränkungen bzw. -kürzungen auszunehmen.

## Newsletter-15-2023

14.11.2023

### **1. APPELL: Die Menschenwürde gilt für alle – auch für Geflüchtete! Gegen sozialrechtliche Verschärfungen und für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

154 Organisationen haben den [Appell](#) unterzeichnet! Das ist gut und wichtig in dieser Zeit irrationaler Hetze von Rechtsaußen bis in die Regierung hinein!

Es sollten mehr Unterzeichner:innen sein – es fehlen vor allem all die Initiativen „Gegen Bürgergeld“ „#Armutsbetroffen“; es braucht einen Schulterschluss aller mit Existenzsicherung befassten Organisationen/Initiativen.

Persönlich schade finde ich, dass der Deutsche Anwaltverein (DAV) vergessen wurde, in dem ich mich engagiere. Der DAV positioniert sich seit Bestehen des AsylbLG sehr klar für die Abschaffung dieses unwürdigen Sondergesetzes!

### **2. Berliner System zur Abzocke arbeitender Geflüchteter in Sammelunterkünften ist illegal**

Im [newsletter 13-2023](#) hatte ich unter 6. von einem weiteren Erfolg gegen das „[Berliner System](#)“ berichtet. Nun ist der dazugehörige Kostenbeschluss da (SG Berlin vom 01.11.2023 – [S 47 AY 184/21](#)):

- Das „Anerkenntnis“ (Land Berlin ergaunert sich Unterschriften unter „Anerkennnisse“, um rechtswidrige Forderungen zu begründen) hätte einer rechtlichen Prüfung nicht standgehalten;
  - o § 32 SGB I: Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.
- Geforderte Summe nicht nachvollziehbar: Jobcenter legt maximal intransparent einen „Eigenanteil“ fest, den Betroffene:r zu zahlen habe -> Jobcenter gibt diesen Betrag an LAF -> LAF fertigt ungeprüft „Anerkenntnis“ mit diesem Betrag und sendet dieses an die Unterkunft (der Vorgang dieser „Anforderung, das Anerkenntnis unterschrieben zurückzusenden“ fehlt regelmäßig in den Akten) -> MA/Sozialarbeitende der Unterkunft erklären Betroffenen, sie müssten „Anerkenntnis“ unterschreiben -> LAF versendet „Rechnung“ an Betroffene...
  - o niemand kann nachvollziehen, wer hier eigentlich was auf welcher Grundlage fordert -> alle Beteiligten verweisen auf die anderen und vor allem weiß eigentlich niemand der Beteiligten, wie das Ganze funktioniert... Das sind Methoden, denen sich eigentlich nur die organisierte Kriminalität bedient...
- Dass jemand mit Einkommen einen Anteil für seine Unterkunftskosten zu tragen hat, ist verständlich – in einem Rechtsstaat braucht es dafür aber eine Rechtsgrundlage und ein rechtsstaatliches, transparentes Verfahren! Das bekommt Berlin seit Jahren nicht auf die Reihe und kaum einen stört's...

### **3. Bayerisches LSG zu Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG**

Das BayLSG hat mal wieder zu § 1a AsylbLG entschieden (Beschluss vom 30.10.2023 – [L 8 AY 36/23 B ER](#)). Sinngemäß bestätigt das LSG vor allem, dass bei der Befristung von Bescheiden nach § 1a AsylbLG Ermessen auszuüben ist. Vor allem, wenn es bereits eine 6-monatige Leistungskürzung gab und sich dann weitere Kürzungen anschließen, muss nach § 14 Abs. 2 AsylbLG zwingend Ermessen

ausgeübt werden. Daran fehlte es hier – vor allem wurden familiäre Gründe nicht beachtet – so dass der Bescheid schon wegen dieser fehlerhaften Befristung (kein Ermessen) rechtswidrig war. Im konkreten Einzelfall stellte das LSG sogar fest, dass bei korrekter Ermessensausübung eine längere Anwendung von § 1a AsylbLG als 6 Monate ausgeschlossen ist.

#### **4. Grundbedarfssatz 1 (§ 3a AsylbLG) auch im Überprüfungsverfahren**

Das SG Nürnberg hat zutreffend festgestellt, dass auch in einem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X Nachzahlungen nach §§ 3, 3a AsylbLG durchsetzbar sind, wenn für Alleinstehende in Sammelunterkünften nur der Bedarfssatz 2 ausgezahlt wurde (Zwangsverpartnerung) (Urteil vom 26.10.2023 – [S 17 AY 37/23](#)).

Das BVerfG hatte in seiner Entscheidung zur Zwangsverpartnerung nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG festgelegt, dass es Einschränkungen bei Überprüfungsverfahren geben soll ([1 BvL 3/21](#), Rn 98). Daher meinen einige Behörden, jede Nachzahlung wegen der Zwangsverpartnerungs-Regel wäre im Überprüfungsverfahren ausgeschlossen.

**Also: Gegen alle Bescheide für Alleinstehende in Sammelunterkünften nach § 3 AsylbLG, die seit dem 01.01.2022 keine Leistungen nach Bedarfssatz 1 gewähren, kann bis zum 31.12.2023 noch die Überprüfung nach § 44 SGB X beantragt werden!** Ab dem 01.01.2024 geht es nur noch für Leistungszeiträume ab 01.01.2023.

#### **5. GGUA: verfassungswidrige Vorhaben zum AsylbLG**

Ich möchte auf die gute Stellungnahme der GGUA hinweisen: [LÄNDERCHEF\\*INNEN UND KANZLER VERABREDEN VERFASSUNGSWIDRIGE ÄNDERUNG DES ASYLB LG](#)

#### **6. EU-Bürger:innen und Bürgergeld (1)**

Wenn ein:e EU-Arbeitnehmer:innen mindestens 1 Jahr gearbeitet hat und dann unfreiwillig arbeitslos wird, gilt bekanntlich die Arbeitnehmer:inneneigenschaft dauerhaft fort und u.a. der Zugang zum Bürgergeld ist eröffnet. Das LSG Sachsen hat klargestellt, dass das 1 Jahr Beschäftigung auch dann erfüllt ist, wenn bspw. wegen eines Arbeitsunfalls Erwerbsunfähigkeit bestand und nur durch die Zeiten von tatsächlicher Arbeit und dem Bezug von Verletztengeld das 1 Jahr erfüllt wird (Urteil vom 18.04.2023 – [L 4 AS 821/21](#)). Das gleiche dürfte auch für Zeiten mit Krankengeld gelten.

#### **7. EU-Bürger:innen und Bürgergeld (2)**

Um einem EU-Arbeitnehmer oder einer EU-Arbeitnehmerin vorzuwerfen, dass die Erwerbstätigkeit rechtsmissbräuchlich sei, weil damit aufstockende Bürgergeld-Leistungen „ergaunert“ werden sollen, müssen hohe Anforderungen erfüllt werden (LSG Sachsen, Beschluss vom 04.07.2023 – [L 4 122/23 B ER](#)). Die Behörde muss den Rechtsmissbrauch beweisen – dazu gehören vor allem auch subjektive Elemente: War es wirklich die Absicht, mit der Erwerbstätigkeit treuwidrig Leistungen zu beziehen?

Das BSG hatte bereits festgestellt, dass der bloße Beweis eines Gefälligkeits-Arbeitsvertrages nicht ausreicht, um einen Rechtsmissbrauch zu begründen (Urteil vom 27.01.2021 – [B 14 AS 25/20 R](#)).

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>





## Newsletter-16-2023

22.11.2023

### 1. Neue AsylbLG-Leistungssätze für 2024

|      | “notwendiger Bedarf”<br>(physisches Existenzminimum) |      | “notwendiger<br>persönlicher Bedarf”<br>(soziokulturelles Existenzminimum) |      | Gesamtbedarf |      | Bürgergeld |
|------|------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------|------|--------------|------|------------|
|      | 2024                                                 | 2023 | 2024                                                                       | 2023 | 2024         | 2023 | 2024       |
| BS 1 | 256                                                  | 228  | 204                                                                        | 182  | 460          | 410  | 563        |
| BS 2 | 229                                                  | 205  | 184                                                                        | 164  | 413          | 369  | 506        |
| BS 3 | 204                                                  | 182  | 164                                                                        | 146  | 368          | 328  | 451        |
| BS 4 | 269                                                  | 240  | 139                                                                        | 124  | 408          | 364  | 471        |
| BS 5 | 204                                                  | 182  | 137                                                                        | 122  | 341          | 304  | 390        |
| BS 6 | 180                                                  | 161  | 132                                                                        | 117  | 312          | 278  | 357        |

Wer es ganz offiziell haben möchte: [Bundesgesetzblatt](#)

### 2. BayLSG: Auch bei Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG) gilt Bedarfssatz 1 für Alleinstehende – Überprüfungsanträge sind NICHT ausgeschlossen!

Das Bayerische LSG (Urteil vom 30.10.2023 – [L 8 AY 33/23](#)) hat bestätigt, was bspw. schon das [SG Nürnberg](#) festgestellt hat: Das [BVerfG](#) hatte zwar die „Zwangsverpartnerung“ ausdrücklich nur für Analogleistungen (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG aF) für verfassungswidrig und nichtig erklärt, aber auch bei den Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG ist Alleinstehenden in Sammelunterkünften der Bedarfssatz 1 zuzusprechen.

Daneben stellt das LSG weiter fest (S. 20 – Hervorhebungen von mir):

„Ferner führt das BVerfG aus, dass für die im Zeitpunkt der Bekanntgabe seiner Entscheidung nicht bestandskräftigen Leistungsbescheide die Leistungen im Sinne der vorstehenden Übergangsregelung ab dem 01.09.2019, dem Tag des Inkrafttretens der beanstandeten Regelung -- dies ist § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG --, nach Maßgabe der Regelbedarfsstufe 1 zu berechnen sind. Daraus ist zu folgern, dass für die Zeit ab September 2019 eine Neuberechnung und -bewilligung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG von Amts wegen nur in Bezug auf nicht bestandskräftige Bewilligungsentscheidungen durchgeführt werden sollte. Das beinhaltet jedoch nicht, dass bei bereits bestandskräftigen Bewilligungsbescheiden eine Neuberechnung ausgeschlossen werden sollte. Vielmehr entspricht die Tenorierung lediglich den Vorgaben aus § 95 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Damit ist aber keine Grundlage geschaffen worden, um die Anwendbarkeit von § 44 SGB X auszuschließen. Dies lässt sich auch der Regelung des § 44 SGB X selbst nicht entnehmen. Zudem heißt es in § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG, dass die Vollstreckung aus einer (für verfassungswidrig erklärten Norm) unzulässig ist. Das spricht gerade dafür, dass in der hier vorliegenden Konstellation einer zu geringen Leistungsbewilligung eine Korrektur im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens möglich bleiben soll. überdies ergibt sich für den



Senat aus der Entscheidung vom 19.10.2022 kein Anhaltspunkt dafür, dass das BVerfG dies hätte ausschließen wollen.“

Das bedeutet im Klartext: **ALLE Bescheide für Alleinstehende in Sammelunterkünften – egal ob Grundleistungen oder Analogleistungen – können noch mit Überprüfungsanträgen angegriffen werden, soweit nur der Bedarfssatz 2 bewilligt wurde! Bis zum 31.12.2023 kann das rückwirkend für Leistungszeiträume ab 01.01.2022 erfolgen!**

### **3. Der Britische Oberste Gerichtshof lehnt Auslagerung von Asylverfahren nach Ruanda ab**

Dass allein die Idee, Asylverfahren in Ruanda durchzuführen, aus zig Gründen abzulehnen ist, versteht sich für jeden zivilisierten Menschen von selbst.

Ich kann mich erinnern, dass ich 2004 schonmal dieses Thema diskutieren musste. Es war ein Abendessen des Deutschen Anwaltvereins (DAV) in Brüssel. Zu diesem Abendessen waren deutsche EU-Parlamentarier eingeladen, da wir als Anwaltschaft einen guten Draht nach Brüssel brauchen. An meinem Tisch saß ein CDU-Politiker, der fragte, was ich/wir denn von der Idee der Auslagerung von Asylverfahren nach Afrika halten würden. Ein Kollege aus dem Vorstand des DAV und ich (damals in der Geschäftsführung des DAV) haben dem Herrn von der CDU sehr sachlich und bestimmt erklärt, dass die Anwaltschaft immer auf der Seite der Menschenrechte steht und Asylverfahren in Afrika stehen der Einhaltung von Menschenrechten erkennbar entgegen... Es wurde dann noch ein sehr netter Abend!

[The Guardian](#) berichtet über die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs. Die Entscheidung war einstimmig! Das Gericht stellt hauptsächlich darauf ab, dass in Ruanda nicht sichergestellt werden kann, dass die Rechte der Betroffenen ausreichend Beachtung finden.

Auch und gerade aus sozialrechtlicher Sicht sind solche Ideen entschieden abzulehnen. Bei ausgelagerten Asylverfahren würden soziale Bedarfe noch weniger Beachtung finden, als aktuell schon in Deutschland. Mal wieder wären besonders Flüchtende mit Behinderung massiv benachteiligt und in ihren Rechten verletzt. Weitere Stichworte sind Gesundheitsversorgung; kindgerechter Unterbringung; generell menschenwürdige Unterbringung; adäquate menschenwürdige Ernährung; Bewegungsfreiheit; Freizeit/Unterhaltung/Kultur; Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit etc. etc.

### **4. verfassungsblog zur Idee von Sachleistungen statt Geld**

Schon vom 11.10.2023 – von mir aber leider erst jetzt entdeckt: [Rosa-Lena Lauterbach, Ein populistischer Taschenspielertrick – Die Forderung nach dem verstärkten Einsatz von Sachleistungen](#)  
Ein sehr lesenswerter Text mit einem sehr guten Fazit: realitätsfern und gefährlich!

### **5. Rechtsruck und kein Ende...**

Aus dem [newsletter 37/2023](#) von Harald Thomé: Die vielen kleinen Schweinereien ... oder wie die rassistische Mobilisierung von AfD und Merz Wirkung zeigen

Im Rahmen des „Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze“ empfiehlt nun der [Ausschuss für Arbeit und Soziales](#) die Kürzung der Regelleistungen von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften mit Verpflegung, je nach Regelbedarfsstufe zwischen 98 EUR und 186 EUR (siehe § 142 SGB XII, Seite 9 und § 68 SGB II, Seite 11).

Es gibt nur eine Menschenwürde! Eine weitere Aufspaltung der Menschenwürde in Form von „Premium-Regelsätzen“ für vollwertige Menschen und „Minder-Regelsätzen“ für nicht ganz so wertige Menschen darf es nicht (weiter) geben! Wenn der Gesetzgeber Sonder-Bedarfssätze schaffen will, dann soll er sich die Mühe machen, die vermeintlichen Sonder-Bedarfssätze auch wissenschaftlich korrekt zu ermitteln – auf die „Gefahr“ hin, dass er feststellt, dass seine Annahmen schlicht falsch sind...

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-17-2023

07.12.2023

### 1. SG Nürnberg: Anspruch auf Eingliederungshilfe für ukrainisches Kind

Bereits in meinem [newsletter-04-2023](#) hatte ich über eine [Entscheidung des SG Nürnberg](#) berichtet, wonach ukrainischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG Leistungen der Eingliederungshilfe nicht vorenthalten werden dürfen.

Nun hat das SG Nürnberg erneut entschieden (Beschluss vom 01.12.2023 – [S 13 SO 166/23 ER](#)):

- § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX beschränkt den Zugang für Ausländer:innen zu Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) auf das Ermessen der Behörde. Das gilt aber nach § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX nicht, wenn bspw. bei Bestehen einer befristeten Aufenthaltserlaubnis mit einem dauerhaften Aufenthalt zu rechnen ist; dann besteht ein Anspruch auf EGH, sobald ein entsprechender Bedarf besteht.
- Zur Frage, ob der Aufenthalt dauerhaft ist, muss eine Prognoseentscheidung erfolgen.
  - o Maßgliche Gesichtspunkte können sein: berufliche, soziale, finanzielle Bindungen an Deutschland. Nach einer Abwägung muss damit zu rechnen sein, dass der Aufenthalt in Deutschland auf nicht absehbare Zeit bestehen bleiben wird.
  - o Das Wesen einer Prognose ist die Ungewissheit – ein sicher dauerhafter Aufenthalt darf also nicht verlangt werden.
  - o Als „dauerhaft“ im Sinne des Gesetzes ist nicht „für immer“ zu verstehen, sondern „auf nicht absehbare Zeit“. (Kritik: Aus meiner Sicht muss hier wesentlich weiter gegangen werden. Es geht um EGH, so dass auch und vor allem ein Bezug zum EGH-Bedarf herzustellen ist. Sobald also die begehrten Leistungen sinnvoll die Teilhabe für den erkennbar verbleibenden Zeitraum des Aufenthalts in Deutschland [hier jedenfalls bis Ablauf der bestehenden Aufenthaltserlaubnis im März 2024] fördern kann, ist von Dauerhaftigkeit auszugehen.)
  - o Konkret: nach über 21-monatigem Krieg und festgefahrener Kriegssituation kann in absehbarer Zeit nicht mit einem Kriegsende gerechnet werden. Zudem wäre selbst nach einem Kriegsende die EGH-Infrastruktur der Ukraine zerstört, so dass eine Rückkehr für das Kind unzumutbar wäre.
- Wenn eine Beschränkung auf Ermessen bestünde, könnte es zulässig sein, einen „besonders hohen EGH-Bedarf“ zu verlangen.
  - o Da es hier nicht darauf ankommt, kann offenbleiben, ob eine solche Beschränkung gegen Regelungen der Massenzustrom-RL, der UN-Kinderrechtskonvention oder der UN-Behindertenrechtskonvention verstößt.
- Wenn ein EGH-Förderbedarf besteht, ist grundsätzlich ein Abwarten einer Entscheidung im Klageverfahren nicht hinnehmbar, wenn die konkrete Förderung nicht nachholbar ist, was regelmäßig der Fall sein wird. Es besteht dann ein Eilbedürfnis (Anordnungsgrund)

### 2. Berlin Hilft – podcast

Ein bissl spät, aber hier der Hinweis auf den „[Podcast Ausführlich](#)“, als Kommentar zum „[Wunschzettel](#)“ von [Buschmann und Lindner](#).



### **3. Speyer: online-Forum am 26.01.2024 – Zugänglichkeit der Sozialverwaltung (kostenfrei)**

Was ich schon immer sagen: Der „Zugang zum Recht“ beginnt nicht erst mit dem Zugang zu Gerichten! Es beginnt mit dem Zugang zu Behörden. Es gibt zahlreiche Barrieren, die Hilfebedürftige schon von der Antragstellung abhalten, so dass „Zugang zum Recht“ schon unmöglich gemacht wird, bevor irgendetwas beginnen kann. Meine Mandant:innen berichten immer wieder, dass sie nicht in die Behörde hineingelassen wurden oder „hinausgeworfen“ wurden, weil sie „verwahrlost“ ausgesehen haben, kein Deutsch sprechen usw..

Am 26.01.2024 bietet die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ein online-Forum (unter Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda) zu diesem Thema an. Zielgruppe: Wohlfahrtsverbände, Sozialberatung, Soziale Arbeit. Programm: <https://tinyurl.com/ymijt9al> Anmeldung: <https://tinyurl.com/yc6hoto4>

### **4. noch ein podcast: Sozialrechtsanwalt/-anwältin -> eine bedrohte Art**

Im podcast „[Rechtsgespräch](#)“ spricht der Gastgeber, Dr. Cord Brüggemann, mit dem großartigen Kollegen Hartmut Kilger über Sozialrecht, obrigkeitliches Klima und Juristenausbildung unter dem großen Thema „[Risiken für den Zugang zum Recht im Sozialrecht](#)“.

Es wird auch der Umstand angesprochen, dass es kaum noch Sozialrechtsanwälte/-anwältinnen gibt, die ohne Honorarvereinbarung arbeiten (können). Die gesetzlichen Gebühren sind sehr niedrig, so dass ein wirtschaftliches Arbeiten kaum möglich ist. Dazu haben die Gerichte diese niedrigen Gebühren sehr kreativ immer weiter zusammengestrichen, so dass an vielen Gerichten mit einem durchschnittlichen Klageverfahren für den Anwalt/die Anwältin kein Mindestlohn-Niveau mehr erreicht werden kann – Sozialrechtsanwälte/-anwältinnen scheinen nicht erwünscht zu sein. Zudem findet Sozialrecht in der Jura-Ausbildung nicht statt. Viele Kolleg:innen haben aufgehört, Sozialrecht zu betreiben, andere denken darüber nach, wieder andere verweigern die Arbeit zu den gesetzlichen Gebühren und verlangen Honorarvereinbarungen.

Im Ergebnis können „wir“ (die verbliebenen Sozialrechtler:innen, die [auch] für gesetzliche Gebühren arbeiten) uns vor Mandatsanfragen nicht mehr retten, versinken in Arbeit und trotzdem schmilzt das Einkommen...

Was können Sie/könnt Ihr tun? Versorgt den Anwalt/die Anwältin Eures Vertrauens mit „einfachen“ Widerspruchs- und Klageverfahren! So kann auch mal „leicht verdientes Geld“ eingespielt werden, um wirtschaftliche Kapazitäten für die verflixten Fälle zu schaffen. Aktuell klagen viele Kolleg:innen (mich inklusive) darüber, dass bei uns immer nur die Fälle ankommen, die schon „gegen die Wand gefahren“ wurden und die sehr aufwändig gerettet werden müssen = Verlustgeschäft... Die wirtschaftlich interessanten vielen „Standardverfahren“ betreiben Sozialarbeitende etc. selbst... Dadurch werden Sozialrechtsanwälte/-anwältinnen ausgeblutet und die Behörden freuen sich, denn sie sparen die Anwaltsgebühren und können es sich so auch viel eher leisten, rechtswidrige Praktiken einfach beizubehalten...

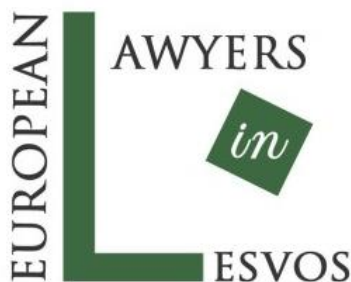
### **5. SG Dresden: Keine Leistungskürzung nach formelhafter Mitwirkungsaufforderung**

Eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG setzt eine konkrete, einzelfallbezogene Mitwirkungsaufforderung voraus und es muss auch (finanzielle) Unterstützung für die Passbeschaffung etc. angeboten werden (SG Dresden, Beschluss vom 24.10.2023 – [S 3 AY 85/23 ER](#)).

### **6. SG Leipzig: Eilrechtsschutz gegen § 1a AsylbLG auch im Überprüfungsverfahren**

Einem Eilverfahren gegen eine §-1a-Kürzung steht nicht entgegen, dass die Widerspruchsfrist gegen den §-1a-Bescheid versäumt wurde und daher „nur“ ein Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X dagegen läuft. Zudem muss im Rahmen der Befristung nach § 14 Abs. 2 AsylbLG Ermessen ausgeübt werden (SG Leipzig, Beschluss vom 13.11.2023 – [S 26 AY 127/23 ER](#)).

### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>





## Newsletter-18-2023

19.12.2023

### **1. in eigener Sache: Ich bin auf der Suche...**

...nach einem neuen Büro oder sonst etwas passendem Neuem: [https://www.ra-gerloff.de/newsletter/00\\_B%C3%BCrosuche\\_VG.pdf](https://www.ra-gerloff.de/newsletter/00_B%C3%BCrosuche_VG.pdf)

Wenn also jemand von einem leerstehenden Büroraum oder einer spannenden Stellenausschreibung hört und das für mich passen könnte: ich freue mich über Hinweise oder Ideen!

### **2. Flüchtlingshilfe.Langenfeld e.V.: Lagebericht 2023...**

...zum Stand der Integration Geflüchteter. Die Flüchtlingshilfe Langenfeld hat wieder einen Lagebericht veröffentlicht, der sich hier findet: <https://tinyurl.com/ynoo7v7d>

### **3. Der Schutz der Menschenwürde endet nicht mit dem Tod...**

...und doch wurden mehr als 1.000 unmarkierte unwürdige [Gräber entlang der EU-Migrationsrouten entdeckt](https://www.bundestag.de/resource/blob/590006/06be329f5e98a5f0da17ec858426e7a4/WD-3-384-18-pdf-data.pdf). Zur postmortalen Schutzwirkung der Menschenwürdegarantie: <https://www.bundestag.de/resource/blob/590006/06be329f5e98a5f0da17ec858426e7a4/WD-3-384-18-pdf-data.pdf>

Solche Meldungen lösen kaum noch irgendetwas aus – das dürfen „wir“ niemals hinnehmen. Die Normalisierung von Menschenverachtung ist real aber immer noch falsch und bekämpfenswert.

### **4. Deutsche Ernährungspolitik verstößt gegen Menschenrechte...**

...da der Regelsatz nicht für eine gesunde Vollwertkosten ausreicht. Das ergibt sich aus einem [Rechtsgutachten](#) im Auftrag der (ehemaligen) Fraktion Die Linke im Bundestag.

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL hatte dies schon im Juni 2020 festgestellt: <https://tinyurl.com/ybeddtq4> - die Bundesregierung bestritt diese Erkenntnisse jedoch und behauptete weiter, dass der Regelsatz bei preisbewusstem Einkauf eine gesunde Vollwert-Ernährung ermöglichen würde: <https://tinyurl.com/yprrs8ew>

Auf Seite 104 - Textbox 5 des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats des BMEL heißt es:

*Im Ergebnis ermittelt die Studie eine mit dem Alter zunehmende „Deckungslücke“ zwischen dem damals geltenden Regelsatz für Ernährung und den tatsächlich entstehenden Ausgaben von 18 % bei den 4 bis 6-jährigen bis 44 % bei den 15 bis 18-jährigen. Dies liegt insbesondere an dem hohen Anteil von (vergleichsweise hochpreisigem) Obst und Gemüse (Kostenanteil von 60 % in der optimierten Mischkost). Dieser Befund dürfte sich eher noch verschärft haben! Und im AsylbLG müssen Menschen mit Grundleistungen oder Bett-Brot-Seife-Leistungen mit noch weniger auskommen...*

### **5. Neues Soziales Entschädigungsrecht ab 1.1.2024...**

...durch das neue SGB XIV. Ein Überblick dazu hier: <https://tinyurl.com/yum4to3h>

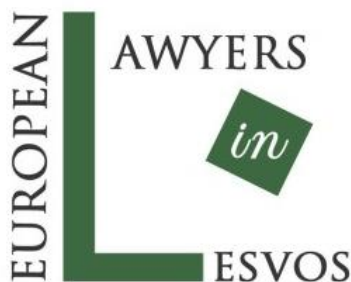
Speziell für Ausländer:innen gelten im neuen SGB XIV keine Beschränkungen mehr bezüglich der Leistungsberechtigung; § 7 SGB XIV.

### **6. Abschiebungen aus dem Krankenhaus verhindern...**

Dazu gibt es eine aktuelle Handreichung der IPPNW Deutschland: <https://tinyurl.com/ykf3kpxe>



### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-01-2024

25.01.2024

### **1. Verlängerung der Wartefrist nach § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG von 18 auf 36 Monate**

Alle demonstrieren gegen die Pläne von Rechtsextremisten, die Menschenwürde zu relativieren – die „Ampel“ möchte die Menschenwürde relativieren. Denn nichts anderes ist es, wenn Betroffene des AsylbLG für 36 Monate keinen Zugang zum menschenwürdigen Existenzminimum haben sollen, welches in Deutschland durch den Regelsatz definiert ist.

Hier in aller Kürze Argumente gegen diesen Irrsinn:

- Gründe und SPD haben noch im November 2023 mit guten Argumenten [im Bundestag](#) erklärt, warum ein [Gesetzentwurf der CDU/CSU](#) zur Verlängerung der Wartezeit auf 36 Monate falsch sei.
- Der [Wissenschaftliche Dienst des Bundestages](#) hat im Dezember 2023 dargelegt, wie der Stand der verfassungsrechtlichen Diskussion zu dem Thema ist: Mit zahlreichen Nachweisen wird belegt, dass schon die Wartezeit von 18 Monaten verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.
- Das [UN-Komitee zur Konvention gegen Rassismus](#) (ICERD) hat Deutschland aufgefordert, die Ungleichbehandlung im Zugang zu Gesundheitsleistungen zu beenden.
  - o Durch eine Verlängerung der Wartezeit würde auch die diskriminierende Beschränkung auf akute Krankenbehandlung (§ 4 AsylbLG) verlängert – Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen würden so noch mehr in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit eingeschränkt werden.
- Das BVerfG hat festgestellt, dass eine Begrenzung auf Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG) nur zulässig sein kann, wenn das für einen kurzen Zeitraum der Fall ist UND, wenn der Gesetzgeber nachvollziehbar darlegen kann, dass zu erwarten ist, dass während dieses Zeitraums auch tatsächlich niedrigere Bedarfe entstehen.
  - o Sowohl 18 als erst recht auch 36 Monate sind keine „kurzen Zeiträume“! Besonders kleinen Kindern kann kaum erklärt werden, dass 18 oder 36 Monate „kurz“ sein sollen.
  - o Aus dem Migrationsrecht ergibt sich eher, dass 3 Monate die Abgrenzung zwischen kurz und dauerhaft sind (§ 6 AufenthG: Kurzaufenthalt bis 90 Tage, ab 91 Tagen Daueraufenthalt; § 2a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU: bis zu 3 Monate Kurzaufenthalt).
  - o Bis heute gibt es keine Bedarfsermittlung für AsylbLG-Betroffene in den ersten Monaten ihres Aufenthalts in Sammelunterkünften.

Ich habe bereits Verfahren für Mandant:innen anhängig, wo wir unter anderem die Wartezeit von 18 Monaten angreifen. Ich rufe dazu auf, das möglichst flächendeckend zu tun. Sollten die 36 Monate kommen, MUSS diese Regelung möglichst massiv und massenhaft angegriffen werden!

### **2. Grüne finden Verlängerung der Wartezeit auf 36 Monate falsch, stimmen aber zu**

Man kennt es leider von den Gründen schon zu oft: sie finden etwas falsch und haben noch bis vor kurzen vehement dagegen argumentiert – wenn es dann aber ernst wird, stimmen sie gegen ihre Überzeugung und für die Regierungsbeteiligung und weitere Karriere...

Im Bundestag haben Filiz Polat, Stephanie Aeffner, Lisa Badum, Dr. Janosch Dahmen, Leon Eckert, Bernhard Herrmann, Dr. Kirsten Kappert, Gonthier, Sven Lehmann, Susanne Menge, Swantje Henrike Michaelsen und Christina-Johanne Schröder (alle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, dass sie die Verlängerung der Wartefrist falsch finden, aber [„In der Abwägung aller Aspekte werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen.“](#).

Stephanie Aeffner schrieb daraufhin eine [Rundmail](#) (aus irgendeinem Grund war ich Teil des Adressatenkreises), die mich wirklich sehr erbost hat, da ich es persönlich unerträglich finde, wenn jemand gegen ihre Überzeugung handelt und dann auch noch dafür Zustimmung und Verständnis einfordert/erbittet/erwartet. Ich habe mir daher erlaubt, eine [Antwort](#) auf die e-mail zu senden. Vielleicht hilft es für die Zukunft, wenn die lieben Abgeordneten viel häufiger solche Reaktionen erhalten – die Demonstrationen von Hunderttausenden gegen die Relativierung der Menschenwürde genügen offensichtlich noch nicht als Botschaft.

### **3. EU-Bürger:innen und Zugang zur Existenzsicherung**

Im [newsletter 20-2022](#) hatte ich Folgendes vermeldet:

*Das LSG Hessen hat entschieden, dass hilfebedürftige EU-Bürger:innen, die keine Arbeitnehmer:innen sind und auch sonst kein materielles Freizügigkeitsrecht haben, Zugang zu vollen Leistungen der Sozialhilfe haben (Hessisches LSG, Beschluss vom 31.10.2022 – L 4 SO 133/22 B ER). Da sich das Hessische LSG damit gegen eine BSG-Entscheidung stellt (BSG vom 29.03.2022 – B 4 AS 2/21 R), bleibt es hoch-spannend, wie sich die Rechtsprechung dazu weiter entwickelt...*

Das BSG (vom 29.03.2022 – B 4 AS 2/21 R) hatte angedeutet, dass Leistungen komplett entzogen werden dürften, wenn hilfebedürftige EU-Bürger:innen in ihren Herkunftsstaat ausreisen können, dies aber nicht tun (Konstruktion einer sozialrechtlichen Ausreiseobliegenheit bei nicht bestehender migrationsrechtlicher Ausreisepflicht). Nun hat das LSG Baden-Württemberg (vom 14.06.2023 – L 2 SO 1789/22) entschieden, dass Überbrückungsleistungen den Zugang zur vollen Sozialhilfe eröffnen, und zwar so lange, bis eine vollziehbare migrationsrechtliche Ausreisepflicht vorliegt. Im konkreten Fall wurden auch Leistungen nach Kapitel 8 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) als Überbrückungsleistungen gewährt, denn auch diese sind Teil der Sozialhilfe. Damit wird die Position gestärkt, dass die Forderung nach einer sozialrechtlichen Ausreiseobliegenheit unzulässig ist.

### **4. Online-Broschüre: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel**

Aus dem [newsletter von Harald Thomé](#):

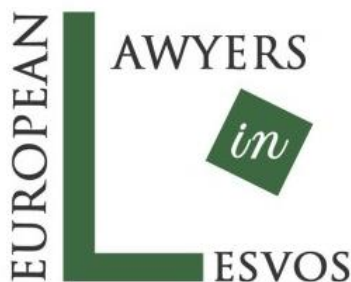
Der Paritätische hat eine neue Online-Broschüre veröffentlicht: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel Die Sicherung des Lebensunterhalts ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung der meisten Aufenthaltstitel in Deutschland. Gleich zu Beginn des Aufenthaltsgesetzes, in § 5, ist dies als „allgemeine Erteilungsvoraussetzung“ formuliert, die in der Regel für alle Aufenthaltstitel erfüllt sein muss. Im weiteren Wortlaut des Gesetzes finden sich jedoch zahlreiche Fälle, in denen von dieser Regelvoraussetzung abgesehen werden kann oder muss. Download: <https://t1p.de/8xnb5>

### **5. AsylbLG: Behörde muss Barauszahlungen durch ordentliche Aktenführung beweisen**

Das SG Karlsruhe (Beschluss vom 06.12.2023 – S 12 AY 2765/23) hat entschieden, dass die Leistungsbehörde, wenn sie AsylbLG-Leistungen bar auszahlt, im Zweifelsfalle beweisen muss, wann welche Leistungen an wen ausgezahlt wurden. Dazu müssen ggf. aussagekräftige Akten vorgelegt werden.

Die Konsequenz ist, dass bei der Behauptung der:des Leistungsberechtigten, er:sie habe die Leistung nicht erhalten, die Behörde den Gegenbeweis antreten muss.

### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesbos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesbos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDE33HAN

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

### AfD Verbot - Jetzt - unterschreiben !

#### [Petition unterstützen](#)

Diese Petition ist an den Bundesrat, den Deutschen Bundestag und hilfsweise an alle Landtage gerichtet.

Die Unterschriften dieser Petition dienen aktuell dem Bundestagsabgeordneten Marco Wanderwitz zur Unterstützung bei der Einreichung seines AfD-Verbotsantrags.

**Siehe auch hier:**

<https://afd-verbot.de/>

---

### Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-02-2024

13.02.2024

### **1. SG Neuruppin: § 1a-Anwendung ist rechtswidrig**

Das SG Neuruppin stärkt die Ansicht, dass die Anwendung von § 1a Abs. 3 AsylbLG rechtswidrig ist, wenn nicht gleichzeitig durch die Behörde ein Weg gefunden wird, die Kostenübernahme für die geforderten Mitwirkungen zu übernehmen (Ticket für Fahrt zur Botschaft; Botschafts-Gebühren etc.) – es kann schließlich unmöglich richtig, sein, jemandem das Geld für den ÖPNV/Fernverkehr; Telekommunikation etc. zu streichen (gedeckt werden dürfen nur Bedarfe für Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege [Bett-Brot-Seife] und im Einzelfall für Kleidung) und ihm/ihr gleichzeitig vorzuwerfen, nicht zur Botschaft zu fahren etc. (SG Neuruppin, Beschluss vom 25.01.2024 – [S 27 AY 28/23 ER](#)).

Abgesehen davon ist der Beschluss nicht so schön, da unter anderem der Tatbestand von § 1a Abs. 3 AsylbLG (fehlende Abschiebungsmöglichkeit wegen Mitwirkungsverstoß) bejaht wird, wenn eine sehr pauschale textbausteinartige „Rundum-Mitwirkungsaufforderung“ erfolgte und daraufhin der Erfolg der Passbeschaffung ausbleibt (anders bspw.: SG Dresden, Beschluss vom 24.10.2023 – [S 3 AY 85/23 ER](#): Eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG setzt eine konkrete, einzelfallbezogene Mitwirkungsaufforderung voraus).

### **2. SG Berlin, 79. Kammer: § 1a-Anwendung ist rechtswidrig**

Die 79. Kammer des SG Berlin hat – wie viele andere Sozialgerichte zuvor – entschieden, dass die Anwendung von § 1a Abs. 4 AsylbLG (hier: Schutzstatus in Griechenland) nicht anwendbar ist, wenn die Rückkehr in den anderen „Schutzstaat“ (hier, wie gesagt, Griechenland) unzumutbar ist. Gegenständlich war der Zeitraum Oktober/November 2019 und für diesen Zeitraum wurde die Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Griechenland bejaht (SG Berlin, Urteil vom 24.01.2024 – [S 79 AY 22/21](#)).

### **3. SG Berlin, 72. Kammer: § 1a-Anwendung ist rechtswidrig**

Mit Beschluss vom 08.02.2024 ([S 72 AY 281/23 ER](#)) hat die 72. Kammer im Eilverfahren beschlossen, dass es zumindest in Betracht komme, dass bei der Anwendung von § 1a Abs. 4 AsylbLG (hier: Schutzstatus in Griechenland) die Rückkehr in den anderen „Schutzstaat“ zumutbar sein muss. Im Eilverfahren könne das aber nicht abschließend geprüft/geklärt werden. Daher müsse eine Folgenabwägung vorgenommen werden (Abwägung der Folgen bei Eilrechtsschutzgewährung ./.. Folgen der Eilrechtsschutzablehnung) und diese müsse zur Staatgabe des Eilantrages führen.

### **4. „Bezahlkarte“ im AsylbLG**

Pro Asyl hat dazu eine [Stellungnahme](#) veröffentlicht – auch im Dezember 2023 hatte Pro Asyl schon [Forderungen](#) für eine eventuelle Bezahlkarte aufgestellt.

Ein möglicher Anbieter für die Bezahlkarte stellt die [geplanten Eckpunkte](#) dar und auch die [Tagesschau](#) hat berichtet:

- Keine Kontobindung / Geldleistungen werden als Guthaben auf die Karte geladen
- Keine Überweisungen von Karte zu Karte möglich
- Keine Überweisungen und damit wohl auch keine online-Käufe möglich
- Bargeldabhebungen möglich (jedes Bundesland entscheidet über Begrenzungen)
- Neutrales Mastercard-Design, um Stigmatisierung zu vermeiden (behauptet der Anbieter)

Angeblich soll der Verwaltungsaufwand in den Kommunen gesenkt werden (bspw. weil keine Bargeldauszahlungen mehr nötig sein werden) und die Schlepper-Kriminalität soll bekämpft werden, weil keine Geldüberweisungen ins Ausland möglich sein werden.

Ich persönlich bin etwas müde, mich mit solchem Unsinn ernsthaft auseinanderzusetzen... [Zumindest seit den 80er Jahren](#) ploppt immer wieder dieser rassistisch geprägte Wahn auf, man könne durch Bargeldentzug eine wirksame und vor allem abschreckende Diskriminierung schaffen. Hier ein Zitat, das ich aus dem Netz gefischt habe und das Heribert Prantl zugeschrieben wird:

*Die Aktion ist gefährlich: Asylbewerber sollen künftig schon im Alltag als Asylbewerber erkennbar sein. Dies ist unter anderem das Ziel der Aktion Bezahlkarte. Flüchtlinge sollen künftig (bis auf ein kleines Taschengeld, in Bayern 50 Euro im Monat) kein Bargeld mehr bekommen, sondern mit einer Chipkarte einkaufen gehen. Das wird keine Art EC-Karte mit Limit sein, sondern eine Chip-Karte, die örtlich und sachlich nur sehr beschränkt einsetzbar ist – also nicht an jedem Ort, nicht in jedem Geschäft und nicht für alle Waren. Da wird es deshalb Unklarheiten an vielen Kassen geben. Der Unmut beim Stau an der Kasse, die mitleidigen bis missbilligenden Blicke – sie gehören zum Abschreckungsprinzip, das das tragende Prinzip der Chip-Bezahlkarte ist. Es werden Karten sein, bei deren Einsatz man schnell auffällt. Mit ihrer deutschlandweiten Einführung schafft man Fremdenfeindlichkeit. In der Karte steckt mehr als ein Geldbetrag. In ihr steckt die Botschaft: „Seht her, die können nicht mit Geld umgehen, die sind anders, die gehören hier nicht her.“ Die demokratischen Parteien, die die Einführung dieser Bezahlkarte beschlossen haben, reagieren auf fremdenfeindliche Stimmungen mit fremdenfeindlichen Praktiken.*

Tatsache ist, dass bisher alle Systeme, die Bargeldlosigkeit durchsetzen wollten, für die Verwaltung sehr aufwändig und teuer waren – ich wüsste nicht, warum das hier anders sein soll. Die teilnehmenden Geschäfte müssen ins Boot geholt werden; Verträge müssen ausgehandelt und geschlossen werden; ein Wartungs- und Service-System muss etabliert werden; die Abrechnungen müssen verwaltet werden; falls die Karte auch zur Überwachung genutzt werden soll, muss jemand diese Überwachung durchführen/auswerten usw. usw. und das alles wird Geld kosten. Es ist schon faszinierend, wie die Kommunen Hurra! Schreien, obwohl sie am Ende den ganzen Irrsinn bezahlen werden – für Diskriminierung ist offenbar ausreichend Geld vorhanden(?).

Jetzt habe ich doch mehr geschrieben, als ich dachte, denn eigentlich sträubt sich bei mir alles, mich mit diesem Thema zu befassen, weil ich (noch) nicht glauben will, dass so eine rassistische überteuerte „Kackscheiße“ tatsächlich in einem als zivilisiert geltenden Land umgesetzt werden könnte...

## **5. Last but not least: Wieder eine Entscheidung des SG Berlin gegen das „Berliner System“ der Forderung von Eigeneinteln für die Kosten von Sammelunterkünften**

Das SG Berlin hat erneut entschieden, dass die Erhebung von „Eigenanteilen“ in Berlin keine Rechtsgrundlage hat (Urteil vom 24.01.2024 – [S 79 AY 39/21](#)). Davor gab es schon [fünf weitere Entscheidungen](#), die alle besagen, dass dieses System rechtswidrig ist. Die Senatsverwaltung für Soziales (früher Die Linke, aktuell SPD) ignoriert diese Rechtsprechung aber tapfer und hält an ihrem illegalen und wucherischen System fest.

Wer mit dem Thema nichts anfangen kann: newsletter [1-2022](#) Punkt 5; [Beitrag im Berliner Anwaltsblatt](#); newsletter [7-2022](#) Punkt 4; [Beitrag im Asylmagazin](#); Beitrag in info also, 3/2022, 112 ff.



### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

### AfD Verbot - Jetzt - unterschreiben !

#### [Petition unterstützen](#)

Diese Petition ist an den Bundesrat, den Deutschen Bundestag und hilfsweise an alle Landtage gerichtet.

Die Unterschriften dieser Petition dienen aktuell dem Bundestagsabgeordneten Marco Wanderwitz zur Unterstützung bei der Einreichung seines AfD-Verbotsantrags.

**Siehe auch hier:**

<https://afd-verbot.de/>

---

### Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-03-2024

04.03.2024

### **1. in eigener Sache: Verstärkung für's Sekretariat gesucht**

Wie einige wissen: Ich suche ein neues Büro. Ich bin dazu vor allem mit dem Büro "[Wachmann & Partner](#)" in Kontakt. Damit das funktionieren kann, braucht das Büro aber unbedingt Verstärkung im Sekretariat. Vielleicht kennt jemand jemanden, der:die jemanden kennt... sehr gern verbreiten: <https://is.gd/0nAqvG>

### **2. Ampel: Die 36 Monate stehen nun im Gesetz**

Es ist tatsächlich geschehen: Rot-Grün-Gelb haben im Geiste von Blau-Schwarz das „Schöner-Deportieren-Gesetz“ (oder so ähnlich...) in Kraft gesetzt – während weiter 100-tausende gegen Remigrations-Fantasien demonstrieren.

Vorschlag für Vorgehen dagegen:

- Gegen jeden Grundleistungsbescheid nach § 3 AsylbLG sollte ohnehin Widerspruch/Klage erhoben werden, denn mehr oder weniger bald wird das BVerfG entscheiden, ob der Grundbedarf verfassungswidrig zu niedrig ist (BVerfG 1 BvL 5/21)
- Dabei spätestens bei mehr als 18 Monaten Aufenthaltsdauer auch die Nicht-Gewährung von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG rügen
  - o Ich empfehle das schon nach 3 Monaten Aufenthalt! Insb. für Menschen mit Behandlungsbedarf bei Krankheit; behinderungsspezifischen Bedarfen und für Alleinerziehende.

Die Verfahren müssen nicht anwaltlich geführt werden – zu empfehlen ist es aber auf jeden Fall!

### **3. Ampel: Mehr Zwangsarbeit wagen**

Die Schizophrenie kennt keine Grenzen: Menschen, denen gesagt wird, es bestünde für sie kein Integrationsbedarf (u.a. damit wird die Existenz des AsylbLG begründet), sollen zwangsweise zu gemeinnützigen Arbeiten verpflichtet werden. Bisher war das nur für Reinigungs-/Instandhaltungsarbeiten in den Sammelunterkünften möglich.

Für Arbeitsmaßnahmen außerhalb einer Unterkunft galt bisher das Kriterium der „Zusätzlichkeit“. Die Arbeiten durften also keine regulären Beschäftigungen verdrängen und sie mussten vor allem „unnötig“ sein – im Ergebnis blieb nichts Sinnvolles übrig, so dass es diese Maßnahmen faktisch nicht gab.

Nun wurde § 5 Abs 1 S 2 AsylbLG geändert: die „Zusätzlichkeit“ wurde gestrichen. Nun muss das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen. Es dürfen nun grundsätzlich Geflüchtete für 80 Cent/h zu gemeinnützigen Arbeiten eingesetzt werden, selbst wenn dadurch reguläre Beschäftigte arbeitslos werden.

Wer sich weigert, wird auf „Bett-Brot-Seife“-Leistungen nach § 1a AsylbLG gesetzt.

Betroffene, die nicht als Billig-Arbeitende ausgenutzt werden wollen, sollten sich wehren:

- Juristisch gegen die Arbeitsverpflichtung vorgehen und die Arbeit verweigern;
- Juristisch gegen die Sanktion „Bett-Brot-Seife“ vorgehen;
- Falls gearbeitet wurde: Mindestlohn geltend machen und durchsetzen;
- Arbeitsgelegenheiten sollen grundsätzlich der Teilhabe und der Eingliederung in Arbeit dienen -> spätestens nach 3-6 Monaten Arbeit sollte daher der nächste Eingliederungsschritt (Ausbildung oder reguläre Beschäftigung) verlangt werden
- Die 36 Monate (siehe oben) werden u.a. damit begründet, dass die Betroffenen nicht integrationswürdig seien -> Arbeit ist aber eine der stärksten Integrationsmaßnahmen, so dass dieser Umstand auch als Argument für die Gewährung von Analogleistungen genutzt werden kann/soll

### **4. SG Stuttgart: im Eilverfahren ist Bedarfssatz 1 statt 2 zu gewähren**

Noch immer gibt es Behörden, die bei § 3 Leistungen nur den Bedarfssatz 2 für Alleinstehende bewilligen. Das kann auch in Baden-Württemberg im Eilverfahren korrigiert werden (SG Stuttgart, Beschluss vom 29.02.2024 – [S 11 AY 548/24 ER](#)).

Ursprünglich ging es um § 1a Abs. 7 AsylbLG. Diese Norm gilt nur für Betroffene mit Aufenthaltsgestattung oder mit vollziehbarer Ausreisepflicht ohne Duldung – mein Mandant hat aber eine Duldung 😊. Immer wieder erschreckend, wie bei so stark grundrechtsbetroffenen Normen einfach nicht richtig hingeschaut wird.

#### **5. SG Halle (Saale): § 1a AsylbLG sehr wahrscheinlich verfassungswidrig**

Das SG Halle hat § 1a AsylbLG zutreffend als höchstwahrscheinlich verfassungswidrig eingestuft, so dass im Eilverfahren die Anwendung dieser Norm regelmäßig zu stoppen ist (SG Halle, Beschluss vom 28.02.2024 – [S 17 AY 1/24 ER](#)).

Außerdem stellt auch das SG Halle fest, dass für Alleinstehende in Sammelunterkünften der Grundbedarfssatz 1 zu gewähren ist.

#### **6. Brandbrief für diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung und Teilhabe**

Es gibt einen [Brandbrief](#) „Gegen rechte Ideologien und für gleiche Menschenwürde“. Es soll vor allem auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Verlängerung der Wartefrist von 18 auf 36 Monate für Analogleistungen (§ 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) auch den Zugang zu einer diskriminierungsfreien Gesundheitsversorgung von 18 auf 36 Monate verlängert.

Die Forderungen:

- Behinderte Menschen und ihre Angehörigen haben einen Rechtsanspruch auf **Einbürgerung** und dürfen nicht nur auf eine freiwillige, auf staatlichem Wohlwollen beruhende Härtefallregelung angewiesen sein. Die Ausnahmeregelung, dass behinderte Menschen die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten haben, ist wieder einzuführen.
- Asylsuchende und geduldete Kinder und Jugendliche (mit Behinderungen) sind – so wie es im Koalitionsvertrag beschlossen wurde – im **Regelsystem** Sozialgesetzbuch (SGB) zu versorgen.
- Für Beziehende von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist eine bundesweite ausdrückliche Ausnahmeklausel oder ein gesetzlicher Anspruch auf **behinderungsspezifische Sozial-, Gesundheits- und Teilhabeleistungen** auf SGB-Niveau zu verabschieden, bis ein Regelzugang zum SGB für alle Menschen von Anfang an ermöglicht wird.
- Die symbolpolitische Einführung einer bundesweiten **Bezahlkarte** zur Abschaffung von Überweisungs- und Bargeldmöglichkeiten für Asylsuchende und Geduldete ist zu verhindern.
- Für Unterstützungsstrukturen im Bereich Flucht und Migration sind **zusätzliche Fördermittel** auf Bund- und Länderebene bereitzustellen, damit sie ihre elementare Arbeit fortführen können.

#### **7. Brandbrief „Nein zur Bezahlkarte“**

Der Flüchtlingsrat hat gemeinsam mit 60 Organisationen einen [Brandbrief](#) gegen die Bezahlkarte für Geflüchtete veröffentlicht.

„Das [hinter der Bezahlkarte stehende] Ziel haben die Politiker\*innen klar formuliert: Man will die Zahl der Asylsuchenden ‚deutlich und effektiv‘ senken. Sozialleistungen werden somit als Abschreckungsinstrument missbraucht.“

Zur gleichen Zeit plant die Ampel-Regierung die Änderung des AsylbLG: Die Bezahlkarte soll ganz offiziell als Variante der Leistungsgewährung eingeführt werden...

#### **8. Münchner Anwaltshandbuch Sozialrecht mit „§ 36 - Vertretung von Flüchtlingen und Asylbewerbern (Steffen/Gerloff)“ erschienen**

Die 6. Auflage des [Münchner Anwaltshandbuchs Sozialrecht](#) ist endlich erschienen. Bis zur 5. Auflage (2018) hatte darin die Kollegin Eva Steffen das Flüchtlingssozialrecht bearbeitet – ich habe die Updates für die 6. Auflage übernommen ([Inhaltsverzeichnis](#), S. 30 f.).

### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

### Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe /  
Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen /  
Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung /  
Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz /  
Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung /  
Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-04-2024

18.03.2024

### **1. BSG: Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG**

Das BSG hat am 29.02.2024 (L 8 AY 46/20) eine Entscheidung zur Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG getroffen. Das schriftliche Urteil liegt noch nicht vor – sobald es vorliegt, berichte ich dann etwas ausführlicher. Soviel kann aber heute schon gesagt werden:

Sachverhalt: Afghane, der in Afghanistan als Polizist arbeitete und dort schwer verletzt wurde / Verdacht auf PTBS und Depression / Suizidversuch eines Zimmergenossen, Zimmer voller Blut und er reinigte das Zimmer selbst / wegen Alpträumen, Schlafstörungen, Ängsten und Bedrohungsgefühlen meldet er sich bei Psychosozialem Zentrum des Netzwerkes für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) / Antrag auf Fahrtkostenübernahme zur Teilnahme an einer Stabilisierungsgruppe des NTFN lehnte Behörde ab / Notfallaufnahme im Krankenhaus und vierwöchige stationäre Behandlung (jetzt zusätzlich: Angstattacken und Suizidgedanken) / weitere Details, siehe Urteil Vorinstanz: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 6.10.2022 – [L 8 AY 46/20](#).

Feststellungen des BSG:

- Eine akute Erkrankung besteht bei einem im Augenblick herrschenden, plötzlich aufgetretenen regelwidrigen, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper- oder Geisteszustand, der behandlungsbedürftig ist.
  - o Auch Gesundheitszustand erfasst, der bei bereits bestehenden (gegebenenfalls chronischen) Erkrankungen eine Behandlung aus medizinischen Gründen unaufschiebbar werden lässt, um eine unumkehrbare oder akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder ein kritisches Stadium zu verhindern.
    - Perspektivisch muss Behandlungsabschluss noch während der verbleibenden Aufenthaltszeit in Deutschland möglich sein;
    - Bei dauerhafter Therapie: Notwendigkeit zur Abwendung einer unumkehrbaren oder akuten Verschlechterung oder einer Eigengefährdung.
  - o Stationäre Behandlung nur, wenn schwere psychosoziale Belastungen bestehen und eine Bezugsperson fehlt und keine Möglichkeit sozialer Unterstützung im ambulanten Setting besteht.
    - War hier schon deshalb nicht gegeben, weil Behörde Fahrtkosten zu ambulanter Maßnahme verweigerte.
- Bei Schmerzzustand besteht immer Anspruch auf Leistungen zur Behandlung.

Soweit ersichtlich, ist das die erste Entscheidung des BSG, die sich direkt mit § 4 AsylbLG befasst. Daher wird es spannend, das vollständige Urteil auszuwerten, sobald es vorliegt. Zumindest gibt es jetzt aber Argumentationsstoff, auch chronische Erkrankungen unter den Begriff „akute Erkrankung“ zu subsumieren, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

### **2. Der Anspruch von Flüchtlingen auf psychotherapeutische Behandlung**

Johannes Greiser hat einen wichtigen Aufsatz von ihm und Konrad Frerichs in [SGb 2018, 213 ff.](#) über ResearchGate öffentlich zugänglich gemacht. Die Lektüre wird empfohlen.

### **3. Kinder und Jugendliche in Sammelunterkünften**

UNICEF hat eine Studie [„Das ist nicht das Leben“ – Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen](#) veröffentlicht.

#### **4. nochmal zur Bezahlkarte**

Julian Seidl hat sich mit der Bezahlkarte im [verfassungsblog](#) befasst: lesenswert!

#### **5. SG Berlin: Flucht ins Privatrecht ist nicht zulässig**

Wie schon mehrfach berichtet, gibt es in Berlin ein System, wonach von Geflüchteten mit Einkommen „Eigenanteile“ an den Unterkunftskosten verlangt werden. Dafür gibt es in Berlin aber keine Rechtsgrundlage. Sämtliche Urteile des SG Berlin dazu stellen bisher fest, dass die Praxis des Landes Berlin rechtswidrig ist – alle bisherigen Sozialsenatorinnen (Breitenbach [Die Linke], Kipping [Die Linke], Kiziltepe [SPD]) ignorieren die Gerichtsentscheidungen tapfer und behaupten stets, dass ihr System nicht zu beanstanden sei.

Da es keine Rechtsgrundlage gibt, ersann der Berliner Senat (damals zuständig: Breitenbach [Die Linke] als Senatorin und Brunner [Die Linke] als damals zuständige Bearbeiterin im Senat) folgendes System: Die Betroffenen werden gedrängt, „Anerkennnisse“ zu unterschreiben. Dann wird behauptet, dass die „Anerkennnisse“ eine zivilrechtliche Verpflichtung seien, die „Eigenanteile“ zu zahlen.

Nun gibt es ein erstes Urteil des SG Berlin (vom 12.3.2024 – [S 66 AY 14/22](#)), in dem sehr klar festgestellt wird:

- a) Die „Anerkennnisse“ sind öffentlich-rechtliche Verträge.
- b) Diese öffentlich-rechtlichen Verträge sind wegen Sittenwidrigkeit nichtig.

Es bleibt abzuwarten, ob das Land Berlin hier Rechtsmittel anstrengen wird. Bisher hat das Land Berlin jedes Urteil rechtskräftig werden lassen und es dann einfach ignoriert...

#### **6. BSW bekräftigt rassistischen Kurs: Drastische Leistungskürzungen für Geflüchtete gefordert**

Das „Bündnis Sahra Wagenknecht“ beseitigt alle letzten Zweifel und profiliert sich mit [rassistisch-nationalistischen Forderungen](#).

Frau Wagenknecht schlägt vor, dass abgelehnte Asylbewerber:innen kein Bargeld mehr erhalten sollen. Das erinnert mich daran, dass es eine PDS-Senatorin war, die erstmals Kürzungen „auf Null“ (kein Bargeld mehr) bei 1a-Kürzungen durchgesetzt hatte (leider finde ich dazu auf die Schnelle keine Quelle mehr – falls jemand aushelfen kann: gern Link an mich). Ob „Die Linke“ sich durch die Abspaltung des „BSW“ nun von flüchtlingsfeindlichen Vorstellungen befreien konnte, wird abzuwarten bleiben.

#### **7. Manchmal möglich: Krankenversicherung trotz AsylbLG-Bezugs**

GGUA hat dazu etwas Kurzes und Prägnantes aufgeschrieben: <https://t1p.de/ryfbr>

#### **8. Sondergesetze weiter angreifen**

Und mal wieder meine Mantras:

- ALLE Bescheide nach §§ 3, 3a AsylbLG (Grundleistungen) sind angreifbar
  - o Wegen zu niedriger Bedarfssätze (anhängig: BVerfG 1 BvL 5/21)
  - o Wegen verfassungswidrig zu langer Wartezeit bzgl. Analogleistungen
- ALLE Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar – es darf keinen 1a-Bescheid geben, der nicht angegriffen wird!
- ALLE Bescheide, mit denen Leistungen der Krankenbehandlung, Pflege, Eingliederungshilfe etc. wegen angeblich fehlenden Anspruchs abgelehnt werden, sind angreifbar.
- ALLE Bescheide, mit denen Eingliederungshilfe wegen § 100 SGB IX abgelehnt wird, sind angreifbar!
- ALLE Bescheide, mit denen sämtliche Leistungen für EU-Bürger:innen abgelehnt werden, sind angreifbar!



### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

### Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe /  
Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen /  
Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung /  
Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz /  
Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung /  
Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-05-2024

26.03.2024

### **1. Bielefeld, Freitag, 07.06. | 13.45 – 15.15 Uhr: Sozialrecht für Refugee Law Clinics**

Auf dem [Deutschen Anwaltstag 2024](#) in Bielefeld (DAT) wird die [AG Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein](#) eine Veranstaltung „[Sozialrecht für Refugee Law Clinics](#)“ anbieten – Referent: meine Wenigkeit ☺. Für Studierende und Referendar:innen ist der Eintritt (für den gesamten DAT) frei!

Ich würde mich freuen, dort viele Studierende und Referendar:innen zu sehen, die sich in der Geflüchtetenarbeit engagieren und/oder die den Plan haben, ihrem Berufsleben durch die Arbeit als Anwält:in für Sozialrecht Erfüllung zu geben.

Anmeldung: <https://www.anwaltakademie-event.de/DAT24>

Infos zu Tickets: <https://anwaltstag.de/de/tickets>

Für Referendar:innen: Es kann für die Teilnahme grundsätzlich Sonderurlaub beantragt werden.

Es gilt also: Wir sehen uns in Bielefeld!

### **2. SG Berlin: noch ein Urteil gg das „Berliner System“ (Unterkunftskosten ohne Rechtsgrundlage)**

Im letzten [Newsletter 04-2024](#) hatte ich unter 5. ein erneutes Urteil besprochen, wonach es rechtswidrig ist, Geflüchtete zu „Anerkennnissen“ zu drängen, weil keine Rechtsgrundlage zur Erhebung von „Eigenanteilen“ für die Kosten der Sammelunterbringung besteht (unzulässige „Flucht ins Privatrecht“).

Nun gibt es ein weiteres (noch ausführlicheres) Urteil dazu: SG Berlin vom 18.3.2024 ([S 90 AY 126/21](#)).

Wie lange wird der Berliner Senat für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die Urteile des SG Berlin noch ignorieren?

### **3. SG Leipzig: Keine Leistungslücke durch (örtlichen) Zuständigkeitswechsel**

Eine wichtige Entscheidung aus Leipzig (SG Leipzig, Beschluss vom 8.3.2024 – [S 24 AS 232/24 ER](#); vgl. auch BSG, Urteil vom 1.3.2018 – [B 8 SO 22/16 R](#), Rn. 27), die (mal wieder) eine Selbstverständlichkeit (vgl. auch [Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 36 SGB II, 36.29](#)) klarstellt, wobei es damit in der Praxis offenbar immer wieder ein Problem gibt:

*Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X hat bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch solange zu erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.*

Es darf durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit also keine Leistungslücke entstehen!

### **4. LSG Berlin-Brandenburg: EU-Bürger:innen und Arbeitnehmer:innen-Status**

Das LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 14.3.2024 – [L 27 AS 59/22](#)) hat klargestellt:

- Positiver Teil: Der Arbeitnehmer:innen-Status gilt fort, wenn mehr als 1 Jahr (mit Unterbrechungen von jeweils weniger als 6 Monaten) gearbeitet wurde; spätere längere Arbeitslosigkeit schadet nicht
- Negativer Teil:
  - o Eine rumänische Mutter ohne materielles Freizügigkeitsrecht mit rumänischen Kindern, die nach Art. 10 VO 492/2011 freizügigkeitsberechtigt sind, könne kein Freizügigkeitsrecht von den Kindern ableiten. Eine direkte Ableitung als Familienangehörige scheitert daran, dass die Kinder der Mutter keinen Unterhalt gewähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 3d FreizügG/EU). Auch aus § 11 Abs. 14 FreizügG/EU iVm § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG sei kein Freizügigkeitsrecht abzuleiten, da die familiäre Gemeinschaft auch in Rumänien gelebt werden könnte (wobei der rumänische Vater + ein Sohn bereits nach Rumänien zurückgekehrt waren). Dass damit

auch den freizügigkeitsberechtigten Kindern gesagt wird, sie sollen doch bitte Deutschland verlassen, stört das Gericht offenbar nicht.

- Der Mutter stünden nur Bett-Brot-Seife-Leistungen nach § 23 Abs. 3 S. 5 SGB XII zu und das auch nur für einen Monat (eigentlich wäre die Norm verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Mutter Härtefalleleistungen in Höhe des vollen Regelsatzes für die Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland gewährt werden).
- Obwohl die Frage umstritten ist, wurde die Revision nicht zugelassen.

Es bestätigt sich leider, dass Berlin ein raues Pflaster für Ausländer:innen im Allgemeinen und EU-Bürger:innen im Besonderen bleibt...

### **5. Dit is Bärin: Aus der Rubrik „Kannste Dir nicht ausdenken“**

In einem Verfahren vor dem SG Berlin erklärte der Prozessvertreter des Berliner Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), dass er keinen Vergleich abschließen dürfe, wenn damit ein Nachgeben der Behörde von mehr als 50% verbunden wäre – da gäbe es eine Weisung der Sozialsenatorin. In einem anderen Verfahren behauptete er, dass er für solche Vergleiche eine Genehmigung der Senatorin brauche und dies auch besonders begründen müsse.

In beiden Verfahren waren meine Mandant:innen Vergleichsbereit – durch das irritierende Verhalten des LAF-Vertreters waren die Vergleichsverhandlungen aber vom Tisch und wir haben beider Verfahren zu 100% gewonnen 😊.

Und ich habe eine [IFG-Anfrage](#) gestartet und den Berliner Senat nach der entsprechenden Weisung gefragt. Und siehe da: Es gibt keine Weisung! Wie soll dieser Prozessvertreter jemals wieder ernstgenommen werden...

### **6. Europarat: Hohes Maß an Armut und sozialer Benachteiligung**

Der Europarat hat einen [Länderbericht zu Sozialen Rechten in Deutschland](#) veröffentlicht. Unter anderem Prof. Dr. Stefan Sell hat dazu etwas - unter dem Titel „Der Europarat hat Deutschland einen Besuch abgestattet und beklagt ein hohes Maß an Armut und sozialer Benachteiligung“ – geschrieben: <https://is.gd/hxjDxz>

Unter anderem – mal wieder – die fehlende Inklusion von Menschen mit Behinderung wird gerügt und am Randa auch die mangelhafte Situation von Menschen (vor allem Kinder) im Asylverfahren.

### **7. Frankfurter Gespräche zum Sozialrecht: Bezahlkarte für Geflüchtete und Geduldete**

Die [Frankfurter Gespräche zum Sozialrecht](#) werden maßgeblich von Prof. Dr. Andrea Kießling (Goethe Universität Frankfurt am Main) und Prof. Dr. Claudia Hofmann (Europa-Universität Frankfurt an der Oder) organisiert. Sie beschäftigen sich mit aktuellen Fragen des Sozialrechts, die auch in der breiten Öffentlichkeit diskutiert werden. Sie finden online über Zoom statt und richten sich an Personen aus der sozialrechtlichen Wissenschaft und Praxis, aber auch an die interessierte Öffentlichkeit.

Das erste Gespräch widmet sich **am 29.4.2024 ab 17:00 Uhr** der Bezahlkarte:

Referent:innen:

Ellen Könneker (Flüchtlingsrat Thüringen) und Prof. Dr. Thomas Spitzlei (Universität Bayreuth)

Anmeldung per e-mail:

[sekretariat.kiessling@jura.uni-frankfurt.de](mailto:sekretariat.kiessling@jura.uni-frankfurt.de)

### **8. Charity Podcast mit Tareq Alaows**

Tareq Alaows (Pro Asyl) äußert sich im Charity Podcast (Axel Steier, Mission Lifeline) unter anderem zur Bezahlkarte und zum sogenannten Rückführungsverbesserungsgesetz.

### Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDEDBBER

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

### Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe /  
Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen /  
Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung /  
Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz /  
Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung /  
Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-06-2024

16.04.2024

### **1. Bundestag, 12.4.24: Ampel führt Bezahlkarte in AsylbLG ein**

Der Bundestag (Ampel + AfD + BSW) hat nun die [Bezahlkarte im AsylbLG](#) eingeführt. Für Analogleistungsbeziehende wird es im Gesetz heißen:

„Unabhängig von der Art der Unterbringung ist die Leistungserbringung auch in Form der Bezahlkarte möglich. Soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.“

Für Grundleistungen werden § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG neu gefasst:

„(2) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von [Bezahlkarten](#), Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von [Bezahlkarten](#) Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

(3) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird vorbehaltlich des Satzes 2 der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von [Bezahlkarten](#), Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels [Bezahlkarte](#) erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung kann abweichend von Satz 2 als Direktzahlungen entsprechend § 35a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich der Sätze 6 und 7 in Form von [Bezahlkarten](#) oder durch Geldleistungen zu decken. Soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der [Bezahlkarte](#) gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.“

Der Paritätische hat dazu eine [Einschätzung](#) abgegeben, die zutreffend die Begriffe Gängelung, Kontrolle und Diskriminierung enthält. Und es gibt eine [Wissenschaftliche Einschätzung der Bezahlkarte für Geflüchtete](#) von Prof. Dr. Herbert Brücker. Auf der Tacheles-Seite hat Claudius Voigt einen treffenden Kommentar abgegeben: [Das AsylbLG als Versuchslabor: Wie rechtspopulistische Politik praktisch wird.](#)

Und es gibt eine [zusammenfassende Übersicht](#) zu den Änderungen im AsylbLG betreffend die Bezahlkarte und die jeweiligen Begründungen von GGUA.

Die Grünen haben dieser weiteren Verschlechterung des Lebens für Geflüchtete – mal wieder – zugestimmt und feiern dies nun ernsthaft als „gute Tat“ und verweisen stolz auf ihre Kommunalpolitiker:innen, die Vorreiter:innen in Sachen Bezahlkarte waren.

Wie es laufen kann, wenn ein wirkliches Herzensprojekt der Grünen zur Diskussion steht, verfolge den Gesetzgebungsprozess zur Homöopathie als Kassenleistung, wo die Grünen (vorerst) erfolgreich dafür gesorgt haben, dass Globili weiter von den Krankenkassen bezahlt werden müssen...

## **2. BSG: Bürgergeld für EU-Bürger:innen**

In meinem [Newsletter 13-2023](#) hatte ich auf das Urteil des BSG vom 20.09.2023 (B 4 AS 8/22 R) hingewiesen. Es ging um die 5-Jahresfrist gem. § 7 Abs. 1 S. 4 u 5 SGB II, wonach EU-Bürger:innen freien Zugang zum Bürgergeld haben, wenn sie sich 5 Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Das [schriftliche Urteil](#) liegt nun vor und Claudius Voigt hat dazu eine kurze [Kommentierung](#) verfasst.

## **3. Handreichung zu aktuellen asylpolitischen Fragen**

Es ist wirklich schwierig geworden, in der Politik noch Partner:innen zu finden, denen man vertrauen kann, wenn es um Geflüchtetenrechte geht. Die Bundestagsfraktion der Grünen ist längst verloren und auch sonst sieht es düster im Bundestag aus. Ganz persönlich habe ich noch meine Zweifel, ob mit der Abspaltung des BSW nun tatsächlich mit Die Linke eine geflüchtetenfreundliche antirassistische Partei im Bundestag sitzt...

Aber auf Landes- und Kommunalebene gibt es nach wie vor stabile Linke und Grüne (solange sie nicht an einer Regierung beteiligt sind).

Zur Sache: Hier eine gute Handreichung von Die Linke Sachsen [„Zahlen, Fluchtgründe, Wohnen, Bildung und Sozialleistungen: Handreichung zu aktuellen asylpolitischen Fragen“](#).

## **4. Neues EU-Asylrecht**

Die schlechten Nachrichten häufen sich leider: „Das Europäische Parlament hat der Reform des EU-Asylsystems zugestimmt. Es ist eine massive Verschlechterung des bisherigen EU-Asylrechts – in vielerlei Hinsicht.“ – das hat [Wiebke Judith in MIGAZIN](#) dargestellt, was Schutzsuchende zukünftig in Europa erwartet.

Und im Tagesspiegel gibt es ein Interview mit Constantin Hruschka unter dem Titel [Europa setzt ein bedenkliches Zeichen der Abschottung](#), wobei Herr Hruschka unter anderem darlegt, warum einige der Uralt-Ideen, die hier wieder aufgewärmt werden, an der Realität scheitern könnten, was zumindest ein wenig Hoffnung macht.

## **7. Podcast: aktuelles zum AsylbLG**

„Berlin Hilft“ hat mal wieder einen [Podcast](#) mit mir gemacht. Es geht vor allem um die Verlängerung der Wartezeit für Analogleistungen von 18 auf 36 Monate.

Zum besseren Verständnis: Der Podcast wurde aufgenommen, als diese Verlängerung und die Bezahlkarte noch keine beschlossenen Sachen waren. Hier die Beschreibung des Inhalts auf Spotify:

*Statt nach 18 Monaten sollen Menschen nun erst nach 36 Monaten sog. Analogleistungen nach SGB II/XII beziehen dürfen. Bundestag und Bundesrat haben diese Änderung aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.23 beschlossen, die dies ausschließlich deshalb forderte, weil die Höhe der Leistungen angeblich ein sog. „Pull-Faktor“ seien und deshalb Menschen nach Deutschland kämen.*

*Wir beleuchten das Thema AUSFÜHRlich mit RA Volker Gerloff und betrachten dabei die grundsätzlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes dazu wie auch die Historie der Änderungen zu diesem Zeitraum zwischen 12, 36, 48, 15, 18 und nun wieder 36 Monaten.*

*Wichtig dabei: Es sind eben nicht nur Menschen im laufenden Asylverfahren, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, sondern auch mit mancher Aufenthaltserlaubnis oder langjährigem Leben in Deutschland.*



### Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch seit Kriegsbeginn Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) und Kriegsbetroffenen in der Ukraine in der ersten Reihe hilft!

Aktuell steht ein Projekt „[Generatoren für die Ukraine](#)“ im Fokus.

[Spenden – Be an Angel \(be-an-angel.de\)](#)

---

### Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

#### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe /  
Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen /  
Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung /  
Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz /  
Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung /  
Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>



## Newsletter-07-2024

07.05.2024

### **1. SG Neuruppin (nicht rechtskräftig): Verstoß gegen Wohnsitzauflage darf nicht von Bürgergeld ausschließen**

Vorab:

§ 12a Abs. 1 AufenthG: Nach erfolgreichem Asylverfahren oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Absatz 1 AufenthG gilt eine Wohnsitzauflage für das Bundesland, in dem das Asylverfahren / Anerkennungsverfahren durchgeführt wurde.

§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB II: Abweichend vom Grundsatz, dass das Jobcenter am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts / Wohnsitzes zuständig ist, soll bei einer Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG das Jobcenter zuständig sein, in dessen Gebiet der Wohnsitz (laut Wohnsitzauflage) zu nehmen ist.

§ 36 Abs. 2 SGB II iVm § 12a Abs. 1 AufenthG bieten seit Jahren Stoff für Streit, wie damit umzugehen ist, wenn jemand eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG hat, dagegen verstößt und am Ort seines tatsächlichen Wohnsitzes Bürgergeld beantragt. Folgende Auffassungen sind auf dem Markt:

- 1) § 36 Abs. 2 SGB II stellt eine Ausschlussnorm dar -> wer gegen die Wohnsitzauflage verstößt, hat so lange keinen Zugang zum Bürgergeld, solange der Wohnsitz nicht in das „richtige Bundesland“ zurückverlegt wird.
- 2) Der Bürgergeld-Antrag, der beim Jobcenter am Ort des tatsächlichen Wohnsitzes eingeht, ist an das Jobcenter abzugeben, das für den Ort zuständig ist, wo zuletzt ein auflagenkonformer Wohnsitz bestand.
- 3) § 36 Abs. 2 SGB II bestimmt, dass das Jobcenter zuständig ist, in dessen Gebiet der Wohnsitz (laut Wohnsitzauflage) zu nehmen ist. Da hier ein Bundesland als „Gebiet“ bestimmt ist, kann kein zuständiges Jobcenter bestimmt werden, da es kein „Bundesland-Jobcenter“ gibt. Damit muss der Grundsatz greifen, dass das Jobcenter am Ort des tatsächlichen Wohnsitzes zuständig ist. Damit wird § 36 Abs. 2 SGB II nicht gegenstandslos – wenn eine Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort per Verwaltungsakt nach § 12a 2-4 AufenthG verfügt wurde, dann kann ein konkret zuständiges Jobcenter bestimmt werden, an welches dann der Antrag (§ 16 SGB I) abzugeben ist. § 36 SGB II regelt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit. Daher kann diese Norm nie einen Leistungsausschluss begründen. Wird ein Antrag beim örtlich unzuständigen Jobcenter erhoben, so ist die einzig zulässige Rechtsfolge, dass der Antrag an das zuständige Jobcenter weitergeleitet wird (§ 16 SGB I).

Das SG Neuruppin hat sich der „richtigen“ Auffassung (3.) angeschlossen und dies sehr ausführlich begründet (Beschluss vom 19.04.2024 – [S 17 AS 224/24 ER](#)). Außerdem stellt das Gericht fest:

Ob das Konstrukt eines Leistungsausschlusses wegen unerlaubter Ortsabwesenheit (§ 7b SGB II) greifen kann, konnte offen bleiben, weil die Antragstellerin in weniger als 2 Stunden in Berlin sein kann und damit auch nicht „ortsabwesend“ im Sinne des Gesetzes ist.

Ein bestandskräftiger Versagungsbescheid (Leistungen werden wegen fehlender Mitwirkung versagt) steht dem Eilrechtsschutz nicht entgegen (insb. wenn Mitwirkung schon nachgeholt wurde).

§ 24 AufenthG („Ukraine-Aufenthalt“) gilt kraft Gesetzes weiter, selbst wenn das Gültigkeitsdatum in der Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist – § 2 Abs. 1 S. 1 UkraineAufenthFGV: Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.

Leider hat das Jobcenter Beschwerde erhoben, so dass die Sache noch nicht zu Ende ist... Die ukrainische Mandantin lebt seit September 2023 ohne existenzsichernde Leistungen! Ich werde berichten.

## **2. SG Heilbronn: vermeintliche Täuschung über Geburtsdatum steht nicht gegen Analogleistungsbezug**

Wer die (verfassungswidrig zu lange) Wartezeit überstanden hat, erhält Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, es sei denn die Behörde erhebt den Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Verlängerung der Aufenthaltsdauer. Das SG Heilbronn (Beschluss vom 29.04.2024 – [S 16 AY 655/24 ER](#)) stellt klar, dass eine vermeintliche Täuschung über das Geburtsdatum kein Rechtsmissbrauch ist, wenn die Abschiebung ohnehin nicht hätte durchgeführt werden können. Selbst wenn man in der Täuschung also einen Rechtsmissbrauch sehen wollte, würde es an der dadurch verursachten Verlängerung der Aufenthaltsdauer fehlen.

## **3. Berlin: Segregation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Schulen**

„Die Berliner Bildungssenatorin, Katharina Günther-Wünsch, trennt seit Februar geflüchtete Kinder und Jugendliche von nicht geflüchteten Schüler\*innen. Die Berliner Verwaltung hat dazu Schulen in Not- und Sammelunterkünften errichtet und baut diese aus. Die Segregation der Kinder und Jugendlichen ist verfassungs-, europa- und völkerrechtswidrig.“

Dr. Ibrahim Kanalan befasst sich mit diesem Thema auf [verfassungsblog.de](https://verfassungsblog.de).

## **4. Dauerbrenner: Bezahlkarte**

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat eine sehr prägnante Stellungnahme verfasst: [Gleiche soziale Rechte für Alle – statt diskriminierender Bezahlkarte für Geflüchtete](#)

In seinem Newsletter 14/2024 vom 05.05.2024 weist Harald Thomé zutreffend darauf hin, dass hier das AsylbLG wieder mal ein Versuchslabor ist. Wenn die Bezahlkarte gesellschaftlich hingenommen wird, dann wird es über kurz oder lang auch zu ersten Einsatzgebieten im „normalen Sozialrecht“ kommen. Die Propaganda dafür beginnt bereits: [Bezahlkarte auch für Bürgergeld-Empfänger](#)

## **7. Eigenbeteiligung an Kosten für Sammelunterkunft**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hier ein paar Feststellungen getroffen, die nicht unbedingt neu sind, aber vielleicht doch von allgemeinem Interesse (BayVG, Beschluss vom 04.04.2024 – [12 ZB 24.30017](#)):

- Wenn eine rechtskonforme Gebührensatzung oder -verordnung besteht, dann ist es zulässig, Nutzungsgebühren von Sammelunterkunft-Bewohnenden zu verlangen, wenn diese über ausreichend Einkommen oder Vermögen verfügen. Im konkreten Fall ging es um maximal 79 EUR/Monat für die Klägerin.
- Wenn die Behörde für mehrere Monate rückwirkend die Gebühren erhebt (hier waren es 44 Monate), dann werden die Gebühren mit dem Gebührenbescheid fällig. Das heißt, dass eventuell durch diese Gebührenforderung im Monat der Fälligkeit – trotz Einkommens – Hilfebedürftigkeit entstehen kann (vgl.: BSG, Urteil vom 19.05.2021 – [B 14 AS 19/20 R](#)).
- Wenn durch den Gebührenbescheid Hilfebedürftigkeit besteht, obliegt es allein der Betroffenen, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialleistungsträger zu stellen, so dass dann zumindest ein Teil der Nutzungsgebühren von diesem Sozialleistungsträger zu übernehmen ist.

Das bedeutet für die Beratungspraxis, dass auch bei Leuten, die nicht mehr in Sammelunterkünften leben, abgeklärt werden muss, ob da noch Gebührenbescheide für die Vergangenheit drohen. Dann müssen die Betroffenen auf die Möglichkeit (und Pflicht) zur rechtzeitigen Antragstellung hingewiesen werden.

In Berlin werden freilich weiter ohne Rechtsgrundlage illegal [wucherische Nutzungsgebühren](#) geltend gemacht...



## Deutscher Anwaltstag 2024

3. – 5. Juni online

und

5. – 7. Juni in Bielefeld

Freitag, 07.06. | 13.45 – 15.15 Uhr

## **Sozialrecht für Refugee Law Clinics**

Refugee Law Clinics bieten unentbehrliche, ehrenamtliche Unterstützung im komplexen Migrationsrecht. Oft vernachlässigt wird das Migrations-Sozialrecht, obwohl viele Geflüchtete mit Behinderungen spezifische Ansprüche haben, die in der Praxis wenig Beachtung finden.

Dies betrifft auch existenzsichernde Leistungen. Der Referent erläutert beim Deutschen Anwaltstag grundlegend das Migrations-Sozialrecht und geht auf praktische Probleme ein. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Berater:innen, die in Law Clinics arbeiten, als auch an alle im Sozialrecht/Migrationsrecht tätigen Rechtsanwält:innen.

Details:

<https://anwaltstag.de/de/programm-2024/details/99826>

Anmeldung:

<https://www.anwaltakademie-event.de/DAT24>

Ticket-Infos (Studis/Refis kostenfrei):

<https://anwaltstag.de/de/tickets>



<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de>

## Newsletter-08-2024

03.06.2024

### **1. Asylmagazin: Aktuelle Entwicklungen im Asylbewerberleistungsgesetz**

Das Asylmagazin, Heft 4-5/2024, ist erschienen. Darin auch mein Aufsatz zum AsylbLG mit folgenden Inhalten:

- Grundleistungen
  - o Rechtfertigungen für Grundleistungen statt Sachleistungen
  - o Rechtfertigung durch Sachleistungsgewährung
  - o Rechtfertigung durch sonstige Bedarfsdeckung
  - o Rechtfertigung durch nicht bestehende Bedarfe
  - o Was sagt das BVerfG?
  - o Die Grundleistungen wieder vor dem BVerfG
- Wartezeit für Analogleistungen
  - o 36 Monate sind nicht kurzzeitig
  - o Zugang zu diskriminierungsfreier Gesundheitsversorgung versperrt
  - o Speziell für Kinder eine Zumutung
- Bezahlkarte
- Zwangsweise gemeinnützige Arbeit
  - o Arbeiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Unterkunft
  - o Arbeiten außerhalb der Unterkunft bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern
  - o Was tun, wenn die Verpflichtung zur Arbeitsgelegenheit erfolgt?
- Leistungsminderungen
  - o Untauglicher Gesetzeswortlaut
  - o Mehr als „Bett-Brot-Seife“ im Einzelfall?
  - o Korrektur durch verfassungskonforme Auslegung?
  - o Verfassungs- und europarechtswidrige Rechtsfolge
  - o Keine Anwendung von § 1a AsylbLG bei Krankheit/Behinderung
- Fazit
  - o Alle Bescheide nach §§ 3, 3a AsylbLG sind angreifbar
  - o Bezahlkarten, die die Selbstbestimmung einschränken, sind angreifbar
  - o Sanktionen wegen Verweigerung gemeinnütziger Arbeit sind anzugreifen
  - o Leistungsminderungen nach § 1a AsylbLG sind anzugreifen

Viel Spaß beim Lesen und Umsetzen in der Praxis 😊

### **2. LSG Hessen: Zwangsverpartnerung**

Das LSG Hessen hat am 13.05.2024 ([L 4 AY 1/24 B](#)) entschieden, dass zumindest für Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG auch im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X die Bedarfsstufe 1 für alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene in Sammelunterkünften zu gewähren ist.



### **3. LSG Niedersachsen-Bremen: „Schengenstatus“ und Sozialleistungen**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat am 25.05.2023 ([L 8 AY 14/23 B ER](#)) zu der Frage entschieden, ob und welche Ansprüche Personen haben, die mit einem Status für einen Kurzaufenthalt eingereist sind. Dabei wurde vor allem festgestellt, dass ein Status für einen Kurzaufenthalt (bspw. Schengenvisum oder visumsfreie Einreise) unwirksam sei, wenn schon bei der Einreise der Entschluss feststand, dass der Aufenthalt dauerhaft sein soll -> dadurch werde der Aufenthalt von Anfang an „illegal“. Anders ist das nur, wenn der Entschluss zum Daueraufenthalt erst nach Einreise feststand!

Claudius Voigt (GGUA) hat die [Konsequenzen schön zusammengefasst](#).

### **4. SG Chemnitz: Existenzsicherung ist immer eilig...**

Wenn existenzsichernde Leistungen nicht gewährt werden, kann eine Fristsetzung für die Entscheidung über einen Widerspruch von 5 Tagen angemessen sein (SG Chemnitz vom 07.05.2024 – [S 6 AS 361/24 ER](#)). Damit konnte zulässigerweise nach Ablauf der 5 Tage Eilrechtsschutz beantragt werden.

### **5. SG Berlin: Eilantrag ist stattzugeben, wenn Behörde nicht reagiert**

Immer wieder verzögern sich Eilverfahren, weil die Behörde nicht auf Anfragen des Gerichts reagiert. Bei mir kam es auch schon vor, dass das Gericht immer wieder die Behörde erinnerte und schließlich erklärte „sonst muss dem Antrag stattgegeben werden“. Im Gegenzug werden Antragstellenden nicht selten Fristen von 2-3 Tagen gesetzt...

Das SG Berlin hat gezeigt, wie effektiver Rechtsschutz geht: Wenn die Behörde eine Stellungnahmefrist verstreichen lässt, dann hat sie auf Ihr rechtliches Gehör verzichtet und dem schlüssigen Antrag ist stattzugeben – immerhin wurde auch hier ca. 4 Wochen abgewartet (SG Berlin vom 31.05.2024 – [S 184 SO 911/24 ER](#)).

### **6. Ernährungsarmut und Regelsatz**

Die Anteile für Ernährung im Grundbedarfssatz und Regelsatz reichen nicht aus, um eine menschenwürdige gesunde Vollwertkosten zu gewährleisten. Eins meiner „Lieblingsthemen“ und ein Thema, das von Behörden und Gerichten regelmäßig mit einem Augenrollen ignoriert wird.

Dazu ein brandneuer Text von Sarah Lincoln (GFF) und Ulrike Müller (Juristin und Rechtssoziologin): [Ernährung am Existenzminimum – Wie viel Gesundheit verlangt das Grundgesetz?](#)

Und – zum wiederholten mal – weil es hier gut passt: Wissenschaftlicher Dienst zu [Kosten einer Ernährung nach den Empfehlungen der DGE](#) und das [Gutachten](#) von „Rechtsanwälte Günther“

### **7. Bürgerfreundliche Sozialverwaltung**

Prof. Dr. Constanze Janda hat für das DIFIS eine [Handreichung für eine bürgerfreundliche Sozialverwaltung](#) erstellt. Fazit:

„Das Sozialverwaltungsverfahren trägt insgesamt dem Anliegen Rechnung, den Bürger\*innen die Orientierung im komplexen Leistungsgefüge zu erleichtern und sie bei der Beantragung geeigneter und sachdienlicher Leistungen zu unterstützen. Zu den Kernaufgaben der Sozialverwaltung gehört damit nicht nur die Bearbeitung von Leistungsanträgen, sondern auch deren umfassende Vorbereitung und eine ganzheitliche Begleitung der Bürger\*innen in ihren jeweiligen Lebenslagen.“

Ich denke, es gibt noch einiges zu tun, um diesem Anspruch gerecht zu werden – insbesondere, soweit es um ausländische Personen, Obdach- und Wohnungslose, Menschen mit Behinderung geht.

### **8. Bezahlkarte**

Clara Büniger (Die Linke) hat eine kurze knackige [Rede im Bundestag](#) gegen die Bezahlkarte gehalten.





## Deutscher Anwaltstag 2024

3. – 5. Juni online

und

5. – 7. Juni in Bielefeld

Freitag, 07.06. | 13.45 – 15.15 Uhr

## **Sozialrecht für Refugee Law Clinics**

Refugee Law Clinics bieten unentbehrliche, ehrenamtliche Unterstützung im komplexen Migrationsrecht. Oft vernachlässigt wird das Migrations-Sozialrecht, obwohl viele Geflüchtete mit Behinderungen spezifische Ansprüche haben, die in der Praxis wenig Beachtung finden.

Dies betrifft auch existenzsichernde Leistungen. Der Referent erläutert beim Deutschen Anwaltstag grundlegend das Migrations-Sozialrecht und geht auf praktische Probleme ein. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Berater:innen, die in Law Clinics arbeiten, als auch an alle im Sozialrecht/Migrationsrecht tätigen Rechtsanwält:innen.

Details:

<https://anwaltstag.de/de/programm-2024/details/99826>

Anmeldung:

<https://www.anwaltakademie-event.de/DAT24>

Ticket-Infos (Studis/Refis kostenfrei):

<https://anwaltstag.de/de/tickets>



<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de>

## Newsletter-09-2024

31.07.2024

### **1. Breaking news: SG Nürnberg erklärt (pauschale) Bezahlkarte für rechtswidrig**

Ich habe – mit Unterstützung durch die [Gesellschaft für Freiheitsrechte](#) – 5 Fälle am SG Nürnberg gegen die Bezahlkarte der Stadt Schwabach anhängig gemacht. Die dortigen Regelungen zur Bezahlkarte sehen ungefähr so aus (so ganz genau weiß es niemand):

- Betrifft Personen im Leistungsbezug AsylbLG – sowohl Grundleistungen als auch Analogleistungen;
- wie Mastercard einsetzbar;
- bspw. Eintritt ins städtische Freibad nicht möglich;
- Geltungsbereich beschränkt, zumindest, wenn eine räumliche Beschränkung besteht – im Übrigen noch etwas unklar;
- Bargeld pro Person (auch Kinder) auf 50 EUR/Monat begrenzt;
- Überweisungen / Online-Käufe nur nach Genehmigung durch Behörde möglich;
  - o Kauf von Fahrkarten soll aber möglich sein;
- Monatliche persönliche Vorsprache + Unterschrift zur „Freischaltung“ der monatlichen Leistungen (spätestens bis 15. des Monats für die Leistungen des Folgemonats)

Nun habe ich den ersten Beschluss bekommen und wir haben voll gewonnen (SG Nürnberg, Beschluss vom 30.07.2024 – [S 11 AY 15/24 ER](#)). Die wesentlichen Aussagen der Entscheidung:

- Die Einschränkungen durch die Bezahlkarte sind erheblich;
- Ohne Ermessensausübung im Einzelfall darf keine Bezahlkarte mit pauschalen Einschränkungen – insbesondere bezüglich des Bargeldzugangs – verwendet werden;
  - o Die Behörde hatte hier einfach die Karten ausgeteilt und los ging's; es gab keine Bescheide oder sonst irgendwelche schriftlichen Informationen;

Vorher hatte bereits das SG Hamburg die Hamburger „SocialCard“ für weitgehend rechtswidrig erklärt (SG Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024 – [S 7 AY 410/24](#)). Dazu gibt es Pressemitteilungen von der [GFF](#) und von [Pro Asyl](#).

### **2. BSG: § 1a Abs. 7 AsylbLG geht vor den EuGH**

Das BSG hat am 25.07.2024 über den § 1a Abs. 7 AsylbLG in zwei Verfahren verhandelt. In einem Verfahren wurde entschieden, dass die Norm zumindest nicht mehr anwendbar ist, wenn die Überstellungsfrist nach der Dublin-III-Verordnung abgelaufen ist (BSG, Urteil vom 25.07.2024 – [B 8 AY 7/23](#)).

Im zweiten Verfahren wurde ein Vorlagebeschluss zum EuGH erlassen (BSG, Vorlagebeschluss vom 25.07.2024 – [B 8 AY 6/23](#)). Folgende Fragen werden dabei dem EuGH gestellt:

- 1) Deckt § 1a Abs. 7 AsylbLG das in Artikel 17 Abs. 2 und Abs. 5 Aufnahmerichtlinie beschriebene Mindestniveau ab?

Sollte Frage 1 verneint werden:

- 2) a) Ist Artikel 20 Abs. 1 S. 1 Bst c Aufnahmerichtlinie in Verbindung mit Artikel 2 q Richtlinie 2013/32/EU dahin auszulegen, dass von einem Folgeantrag auch Sachverhalte erfasst werden, in

denen der Antragsteller bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und darauf gestützt das BAMF den Antrag als unzulässig nach der VO 604/2013 abgelehnt und die Abschiebung angeordnet hat?

b) Kommt es für die Frage, ob in dieser Konstellation ein Folgeantrag im Sinne von Artikel 2 q Richtlinie 2013/32/EU vorliegt, auf den Zeitpunkt einer Rücknahme oder den Zeitpunkt einer Entscheidung des anderen Mitgliedstaats nach Artikel 27 oder Artikel 28 Richtlinie 2013/32/EU an?

c) Ist Artikel 20 Abs. 1 S. 1 Bst c iVm Artikel 20 Abs. 5 und 6 Aufnahmerichtlinie iVm der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass eine Einschränkung der im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen im Fall der Krankheit sowie - nach Maßgabe des Einzelfalls - an Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts zulässig ist?

Es ist zu fordern, dass wegen dieser Vorlage zum EuGH zumindest in Eilverfahren stets vorläufig Grundleistungen statt 1a-Abs-7-Leistungen zu gewähren sind. Nicht zu vergessen sind natürlich weiter für alle Tatbestände des § 1a AsylbLG die verfassungsrechtlichen Bedenken!

**ALEE Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar!**

### **3. SG Berlin: Keine Anwendung von § 1a Abs. 4 AsylbLG, wenn in anderem EU-Staat auf Schutzstatus verzichtet wurde**

Das SG Berlin hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine ukrainische Mandantin vorher in Tschechien war, wo ihr auch der übliche Schutzstatus für Ukrainer:innen gewährt wurde. Sie hat aber auf diesen (tschechischen) Schutz verzichtet und ist nach Deutschland gekommen. Hier wurden ihr nur Bett-Brot-Seife-Leistungen gewährt und dies wurde auf § 1a Abs. 4 AsylbLG gestützt. Eine solche Praxis ist rechtswidrig (SG Berlin, Beschluss vom 12.06.2024 – [S 72 AY 113/24 ER](#)).

### **4. SG Chemnitz: Kirchenasyl verdrängt nicht den AsylbLG-Anspruch**

Die Inanspruchnahme von Kirchenasyl führt nicht zu einer anderweitigen Bedarfsdeckung im Sinne des § 8 AsylbLG (Nachranggrundsatz), wenn die Leistungsgewährung lediglich im Wege der Nothilfe auf Grund des Ausbleibens der Leistungen des Sozialhilfeträgers erfolgt (SG Chemnitz, Beschluss vom 28.06.2024 – [S 3 AY 16/24 ER](#)). Ähnlich hatte auch schon das Bayerische LSG entschieden (BayLSG, Beschluss vom 11.11.2016 – [L 8 AY 28/16 B ER](#))

### **5. Fallbuch Asylrecht**

Anlässlich der positiven Rezension von Maximilian Pichl im [Asylmagazin](#) möchte ich hier auf dieses Buch hinweisen:

Mantel/Nachtigall/Wasnick: Fallbuch Asylrecht – mit Bezügen zum Aufenthaltsrecht (2023); De Gruyter Studium 2023, 718 Seiten, 39,95 €, ISBN 9783111000046 ISBN eBook: 9783110990379

[Fallbuch Asylrecht \(degruyter.com\)](#)

### **6. BSG: Bürger:innengeld mit Schengenvisum?**

Auch in den ersten drei Monaten des Aufenthalts mit Schengenvisum besteht unter Umständen Anspruch auf Bürger:innengeld – sofern es sich um eine familiäre Konstellation handelt (BSG, Urteil vom 17.07.2024, [B 7 AS 3/23 R](#)). Weitere Details bei [GGUA](#).

---

Anwaltsbüro Volker Gerloff

**Neue Adresse**

Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

<https://www.ra-gerloff.de/>

BlueSky: @volkergerloff.bsky.social

newsletter regelmäßig erhalten

▼▼▼

e-mail an

[newsletter@ra-gerloff.de](mailto:newsletter@ra-gerloff.de)

---

## Newsletter-10-2024

13.08.2024

### **1. Bezahlkarte**

Im [letzten newsletter](#) hatte ich über den Erfolg gegen die Bezahlkarte vor dem SG Nürnberg berichtet. Die Regierung des Freistaats Bayern erklärt die Gerichtsentscheidungen zu Einzelfällen, die keine allgemeine Bedeutung hätten. Daher hier nochmal etwas detaillierter der Inhalt der Entscheidungen (jeweils vom 30.07.2024 – [S 11 AY 15/24 ER](#) und [S 11 AY 18/24 ER](#)):

Zum Anordnungsanspruch

- Es gab einen Dauer-VA (VA = Verwaltungsakt), der einen Anspruch auf Auszahlung in Geld vermittelt;
- Dieser bestehende Dauer-VA wurde durch die Behörde nicht aufgehoben/abgeändert
  - o Aushändigen der Bezahlkarte sei kein VA
  - o Allgemeines Infoschreiben ist kein VA
- Selbst wenn ein Änderungs-VA vorläge, wurde kein Ermessen ausgeübt
  - o Geld oder Bezahlkarte muss abgewogen werden, für jeden Einzelfall!

Zum Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit)

- Bezahlkarte bringt wesentlicher Nachteil mit sich, der Eilbedürftigkeit begründet
- Technische Probleme + zu wenig Bargeld etc.
  - o Bisher auch keine Gelegenheit zur Anhörung
- Einschränkung Online-Käufe und Überweisungen stellt Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts dar
- Kostensparende Einkäufe werden erschwert/unmöglich gemacht
  - o Eingeschränktes Bargeld
  - o Mindestbeträge bei Kartenkauf
  - o Ansparungen machen; Gelder umschichten ohne Bargeld oder Geld auf Konto schwierig

Verpflichtung zur Geldauszahlung auf 8-10/2024 begrenzt

- Behörde muss jetzt prüfen, ob und wie sie die Bezahlkarte neu umsetzt, unter Beachtung der gerichtlichen Vorgaben
  - o Behörde müsste jetzt also jeden einzelnen Fall prüfen + jeweils eine Anhörung durchführen + Ermessen ausüben + Bescheide erlassen
    - Aus den Bescheiden muss erkennbar werden, warum im jeweils konkreten Einzelfall diese und jene Beschränkungen gelten sollen etc. = jede Bezahlkarte muss individuell ausgestaltet werden
    - Behörde muss ggf. auch höhere Beträge auf die Karten laden, weil die Einschränkungen zu höheren Kosten führen

Die Stadt Schwabach hat in allen bisher anhängigen Verfahren Anerkenntnisse abgegeben. Alle, die nicht vor Gericht gingen, bleiben weiter mit der Bezahlkarte versorgt. So richtig einsichtig ist die Stadt also nicht. Wer vor Gericht geht, wird Geldzahlungen erhalten – alle anderen nicht.

Mir ist keine Kommune bekannt, die individuelle Bezahlkarten-Bescheide nach Anhörung und Ermessensausübung erlassen hätte. Daher haben die Nürnberger Entscheidungen allgemeine

Bedeutung. In der Regel werden einfach Bezahlkarten + Infoschreiben ausgegeben – also genau das, was in Schwabach geschah und was sehr klar für rechtswidrig erklärt wurde.

Also: Betroffene ermuntern, gegen die Bezahlkarte vorzugehen!

Und hier noch ein paar Reaktionen auf die Nürnberg-Entscheidungen:

Süddeutsche zum Ersten (Bezahlschranke): <https://www.sueddeutsche.de/bayern/sozialgericht-nuernberg-bezahlkarte-urteil-bayern-lux.7xone7ibPMYUyAFENtNZ4K?reduced=true>

Süddeutsche zum Zweiten: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/migration-gericht-gibt-zwei-klagen-gegen-bezahlkarte-recht-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240801-930-191264>

LTO: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/sq-nuernberg-s11ay1524er-bezahlkarte-einschraenkungen-ueberweisung-auf-konto>

beck-aktuell: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/sq-nuernberg-s11ay1524er-bezahlkarte-ermessen-fluechtlinge-bargeld>

Der Paritätische Ba-Wü: <https://paritaet-bw.de/leistungen-services/fachinformationen/sozialgericht-nuernberg-pauschale-bezahlkarte-ist-rechtswidrig>

Haufe: <https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/digitalisierung-transformation/klagen-von-gefluechteten-gegen-bezahlkarte-in-bayern-erfolgreich-524786-628744.html>

Sat 1 Bayern (auch mit kurzem Statement von mir): <https://www.sat1.de/serien/1730-sat1-bayern/videos/klagen-von-asylbewerbern-gericht-in-bayern-kippt-bezahlkarte-v-6aorc72fdgit>

## **2. Dauerbrenner: Illegale Abzocke von Geflüchteten in Berlin**

Ich habe hier schon x-mal berichtet – zuletzt im [newsletter 05-2024](#) unter 2. Ganz kurz nochmal zusammengefasst: In Berlin gibt es seit Jahren keine Rechtsgrundlage für die Beteiligung von Geflüchteten an den Kosten für Sammelunterkünfte, wenn ausreichend Einkommen besteht. Dennoch werden die Geflüchteten mit wucherisch hohen Beträgen abgezockt (Quadratmeterpreis von 50 EUR/qm und mehr!). Der „Trick“: die Betroffenen werden gedrängt, „Anerkennnisse“ zu unterschreiben und dann erhalten sie „Rechnungen“. So glaubt das Land Berlin, die Sache ins Privatrecht verlagert zu haben und behauptet, die Betroffenen zahlen hier nur Beträge, zu denen sie sich freiwillig verpflichtet haben. Diesen Unsinn macht selbst das [SG Berlin](#) nicht mit (generell haben Geflüchtete am SG Berlin eher einen schweren Stand).

Nun gibt es erneut eine Entscheidung (SG Berlin, Urteil vom 09.08.2024 – S 146 AY 188/22). Der Berliner Sozialsenat (SPD) hält trotz allem an dem illegalen System fest. Ersonnen und etabliert wurde das Ganze allerdings, als der Sozialsenat von Die Linke verantwortet wurde. Neu ist, dass das Landesamt für Flüchtlinge (LAF) in Berufung geht. Die Gerichtsverfahren gehen jetzt also nicht nur vor dem SG Berlin weiter, sondern auch vor dem LSG.

Auch hier gilt: Wer sich nicht vor Gericht wehrt, wird abgezockt – da nehmen sich das rechts-konservative Bayern und das „linke“ Berlin nicht viel...

## **3. Bedarfsdeckung durch Spenden, Nothilfen etc. entbindet Behörde nicht von Leistungspflicht**

Die Inanspruchnahme von Kirchenasyl führt nicht zu einer anderweitigen Bedarfsdeckung im Sinne des § 8 AsylbLG, wenn die Leistungsgewährung lediglich im Wege der Nothilfe auf Grund des Ausbleibens der Leistungen des Sozialhilfeträgers erfolgt. (SG Chemnitz, Beschluss vom 28.6.2024 – [S 3 AY 16/24 ER](#), Anschluss an BayLSG, Beschluss vom 11.11.2016 – [L 8 AY 28/16 B ER](#))

---

Anwaltsbüro Volker Gerloff

Neue Adresse

Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

<https://www.ra-gerloff.de/>

BlueSky: @volkergerloff.bsky.social

newsletter regelmäßig erhalten

▼▼▼

e-mail an

[newsletter@ra-gerloff.de](mailto:newsletter@ra-gerloff.de)

---



## Newsletter-11-2024

08.09.2024

### **1. „Sicherheitspaket“ der Ampel**

Solingen ist wieder mal in den Schlagzeilen – diesmal war es kein Nazi-Anschlag, sondern ein Islamisten-Anschlag. Die Reaktion ist aber sehr ähnlich: Wir müssen unbedingt die Ziele der Terroristen umsetzen! Am 29.05.1993 gab es in Solingen einen rassistischen Brandanschlag – 5 Menschen starben. Zum 01.11.1993 trat das AsylbLG im Rahmen des „Asylkompromisses“ in Kraft; eine absurde „Nazi-Besänftigungsstrategie“ zu Lasten von Geflüchteten.

Am 23.08.2024 gab es eine Messerattacke eines Islamisten in Solingen – 3 Menschen starben. Nun gibt es ein „Sicherheitspaket“ u.a. mit drastischen Maßnahmen gegen Geflüchtete und für den Abbau einer offenen Gesellschaft.

Man könnte faschistische und islamistische Umtriebe und deren Ideologie bekämpfen... stattdessen bekämpft man das, was diese Menschenfeinde auch bekämpfen: offene Gesellschaft; Menschenfreundlichkeit; Rechtsstaatlichkeit.

Hier der Text des „[Sicherheitspakets](#)“ zur Verschärfung des AsylbLG:

*Satz 1: Für Schutzsuchende, die ihr Asylverfahren in anderen Mitgliedsstaaten betreiben müssen (Dublin-Fälle) und für den Fall ihrer Rückkehr dort Leistungsansprüche haben, weil der betreffende Mitgliedsstaat dem Übernahmearbeitersuchen zugestimmt hat, soll der weitere Bezug von Leistungen in Deutschland ausgeschlossen werden.*

*Satz 2: Dabei gewährleisten wir einen menschenwürdigen Umgang mit allen Betroffenen.*

*Satz 3: Die bereits bestehenden Möglichkeiten zu Leistungskürzungen werden wir für Dublin-Fälle entsprechend erweitern.*

Wenn man diesen gequirlten Quatsch ernst nimmt (und das muss man wohl mittlerweile), dann heißt das Folgendes:

Satz 1: Alle Bedarfe des Grund-/Regelbedarfs und Unterkunft werden gestrichen. Es wird also obdachlose, zerlumpte und hungernde Geflüchtete auf den Straßen und in den Parks geben.

Satz 2: Widerspruch zu Satz 1 – entweder man will die Menschen menschenunwürdig behandeln (Satz 1) oder man will sie menschenwürdig behandeln. Die Aussage, die hier getroffen wird ist „Wir wollen die Menschen menschenunwürdig behandeln und mit ihnen dabei aber menschenwürdig umgehen.“ – das grenzt an Schwachsinn. Wenn einem Menschen das Essentielle an sozialen Leistungen (Bett-Brot-Seife und Kleidung) nicht mehr gewährt wird, dann ist das ein Verstoß gegen das Verbot der menschenunwürdigen Behandlung, Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-Grundrechtecharta (EuGH, Urteil vom 13.11.2019 – C-540/17; C-541/17).

Satz 3: Die bestehenden Möglichkeiten sind in § 1a Abs. 7 AsylbLG geregelt. Diese Norm wurde erst kürzlich vom BSG dem EuGH vorgelegt, um zu klären, ob diese Regelung europarechtswidrig ist (BSG, Vorlagebeschluss vom 25.07.2024 – [B 8 AY 6/23](#)).

In dieser Situation weitere Verschärfungen dieser Norm anzukündigen, kommt einer fundamentalen Verachtung der Herrschaft des Rechts gleich.

Auch damit werden die Ziele von Terroristen übernommen: Herrschaft der Angst statt Herrschaft des Rechts.



## **2. Sichtbarwerden des Rechtsextremismus**

Seit Jahren gibt es Untersuchungen, die immer wieder feststellten, dass für eine rechtsextreme Partei in Deutschland ein Potenzial von 20-30 % besteht, wenn auch die rechtsextrem-affinen Teile „der Mitte“ mitgezählt werden. „Wir“ haben das mehr oder weniger gelassen hingenommen, weil wohl die Meinung vorherrschte, die Rechten seien eh zu doof, um eine geeinte Partei zu gründen und aufrechtzuerhalten. Nun haben wir die Ergebnisse von Sachsen und Thüringen und es werden weitere folgen.

Man kann viele Gründe finden; Merz, Lindner und andere „Hilfskräfte“ der Rechten beschimpfen und man wird wohl auch irgendwie Recht haben und die richtigen treffen. Aber wir sollten nicht vergessen: Versagt hat vor allem „Die Linke“<sup>1</sup> und „Wir“. Die Analyse dazu und vielleicht sogar Lösungsansätze, wie wir aus der Nummer wieder herauskommen, überlasse ich lieber anderen Leuten – ich konzentriere mich auf das, was ich kann: diesen ganzen Irrsinn juristisch bekämpfen. Aber vielleicht ist das auch Teil des Problems(?), dass wir alle „unser Ding“ machen und uns damit gut genug fühlen und dadurch werden „wir“ nicht sichtbar? Aber was hilft Sichtbarkeit? Es gab Massendemos, wochenlang, gegen Rechtsextremismus/„Remigrationsphantasien“ und was kam von der „Ampel“: Wir müssen mehr abschieben und Menschenrechtsverstöße dürfen kein Tabu sein! Und was kam von den Medien: Desinteresse im Vergleich zu ein paar tausend „besorgten Nazis“, die auf den Straßen hetzen und geifern.

Es bräuchte eine „gute Politik“, die bezahlbare Wohnungen schafft; für Arbeit sorgt, von der man leben kann; die sozialen Systeme auf die Zukunft ausrichtet; den Klimawandel konsequent angeht und die klare Kante gegen Rechtsextremismus zeigt (bspw. durch ein Verbotungsverfahren gegen die AfD) und es braucht „fähigen Journalismus“. Doch bevor sich irgendeine relevante Kraft mit diesen mühsamen Themen befasst, scheint es bequemer, immer wieder auf „Bekämpfung der Migration“ zu setzen.

## **3. SG Trier: (vorläufig) keine Leistungskürzungen für Dublin-Fälle**

Hier noch etwas Erfreuliches! Gerichte (leider auch nicht alle) bleiben stabil und halten die „Herrschaft des Rechts“ hoch. Das SG Trier hat im Eilverfahren entschieden, dass, wegen der Vorlage des BSG zum EuGH (siehe oben), Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG im vorläufigen Rechtsschutz vorläufig aufzuheben sind (SG Trier vom 30.08.2024 – [S 4 AY 136/24 ER](#)).

## **4. SG Berlin: Verwaltungshandeln braucht eine Rechtsgrundlage – auch in Berlin**

Ich hatte dazu schon im [newsletter 10-2024](#) unter Punkt 2 berichtet. Nun ist das schriftliche Urteil da: SG Berlin vom 09.08.2024 – [S 146 AY 188/22](#). Das Land Berlin betreibt seit Jahren eine unzulässige „Flucht ins Privatrecht“. Es gibt in Berlin keine Rechtsgrundlage für die Beteiligung von Geflüchteten mit Einkommen an den Unterkunftskosten. Daher werden die Betroffenen zu „privatrechtlichen Anerkenntnissen“ gedrängt. Das SG Berlin sagt dazu in dem besagten Urteil sehr treffend:

*Durch den offensichtlichen Mangel einer notwendigen Rechtsgrundlage bei gleichzeitig notwendiger Befriedigung eines existenznotwendigen Unterkunftsbedarfs läge eine absolute Gesetzlosigkeit vor.*

## **5. SG Berlin: Keine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 4 AsylbLG**

Zum wiederholten Mal wird festgestellt, dass für eine Leistungskürzung eine Pflichtverletzung bestehen muss. Die Einreise nach Deutschland kann keine Pflichtverletzung sein, da diese Handlung zumindest nicht mehr änderbar ist. Die Nicht-Ausreise kann keine Pflichtverletzung sein, weil jedenfalls die Ausreise nach Griechenland unzumutbar ist (SG Berlin vom 28.08.2024 – [S 187 AY 305/24 ER](#)).

---

Anwaltsbüro Volker Gerloff

Neue Adresse

Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

<https://www.ra-gerloff.de/>

BlueSky: @volkergerloff.bsky.social

newsletter regelmäßig erhalten

▼▼▼

e-mail an

[newsletter@ra-gerloff.de](mailto:newsletter@ra-gerloff.de)

---

<sup>1</sup> Damit ist nicht die Partei gemeint, aus der das nationalistische BSW hervorging und die sich kaum Gedanken darum macht, wie dieser Sumpf in einer „Linken“ Partei entstehen und bestehen konnte, sondern eher trauert um die „Genoss:innen“, die gegangen sind...

## Newsletter-12-2024

07.10.2024

### **1. Bezahlkarte**

**a)** Update zu Schwabach (nach meinem Kenntnisstand – gern Info, falls ich etwas übersehe)

Die Stadt Schwabach macht weiter, wie bisher, obwohl ihr das SG Nürnberg bescheinigt hat, dass es rechtswidrig ist und sie selbst in einigen Gerichtsverfahren anerkannt hat, dass sie ihr rechtswidriges Tun einzustellen hat. Dieses Einstellen der Bezahlkarte passiert aber nur für Personen, die vor Gericht gehen – alle anderen müssen weiter mit der Bezahlkarte leben.

Die Stadt hat mittlerweile für die, die vor Gericht gegangen sind, Bescheide erlassen. Dagegen wurde jeweils Widerspruch erhoben. In den anhängig gemachten Gerichtsverfahren hat die Stadt die aufschiebende Wirkung dieser Widersprüche anerkannt und wieder Geldleistungen gewährt bzw. erstmal die Bargeldbeschränkung auf der Bezahlkarte aufgehoben.

Achtung: Das (mit der aufschiebenden Wirkung) funktioniert nur, wenn – wie in Schwabach – zuvor Dauerverwaltungsakte ergangen sind, die Geldleistungen gewährt haben. Die aufschiebende Wirkung führt dann dazu, dass diese Dauerverwaltungsakte solange weiterwirken, bis über den Widerspruch (und später die Klage) entschieden ist.

**b)** Es gibt Informationen/Gerüchte, dass die SocialCard (Anbieter: secupay) mit „Zwangs-AGB“ verbunden ist. Die jeweiligen Behörden zwingen die Betroffenen, diese AGB (inkl. Entgelte) anzuerkennen – wer nicht unterschreibt, bekommt keine Leistungen (genaue Praxis variiert bzw. ist unklar).

Für Hinweise, ob es diese Praxis oder Ähnliches wirklich so gibt, wäre ich dankbar. Falls es diese Praxis wirklich gibt, dürfte es sich bei den „AGB“ um öffentlich-rechtliche Verträge handeln, denn es geht um existenzsichernde Leistungen und die können nicht privatrechtlich eingeschränkt oder sonstwie „geregelt“ werden. Durch den Zwang und die fehlende Rechtsgrundlage für die Entgelte handelt es sich um nichtige öffentlich-rechtliche Verträge, die angegriffen werden sollten. Dann müssen natürlich die bisher eingezogenen Entgelte wieder erstattet werden ☺

**c)** Offenbar suchen Betroffene aktuell eher pragmatische Lösungen (bspw. Bargeld über Tauschbörsen). Es wäre wichtig, die Betroffenen aufzuklären, dass sie auch Rechtsschutz in Anspruch nehmen können. Und Tauschbörsen etc. müssen sehr gut dokumentiert werden, um den Bedarf darzustellen – die Behörden brüsten sich nämlich, dass es keine Beschwerden über die Bezahlkarte gibt, was aber zum Teil auch daran liegen dürfte, dass die Betroffenen die Tauschbörsen in Anspruch nehmen.

### **2. Frauenhaus und AsylbLG-Leistungen**

Wenn eine Frau migrationsrechtlich einer bestimmten Kommune zugewiesen ist (Wohnsitzauflage), sich aber aus guten Gründen in ein Frauenhaus außerhalb dieses zugewiesenen Gebiets begibt, dann kommt es oft zu Problemen beim Leistungsbezug. Die Behörde am Zuweisungsort verweigert Leistungen, weil sich die Frau „außerhalb“ aufhält und die Behörde am Aufenthaltsort verweigert Leistungen, weil die Behörde am Zuweisungsort zuständig sei.

Im normalen Sozialrecht ein klassischer Fall für § 43 SGB I – streiten sich zwei Behörden um die Zuständigkeit, hat vorläufig die Behörde zu leisten, die zuerst angegangen wurde. So wird gesichert, dass das Existenzminimum jederzeit gesichert bleibt. § 43 SGB I gilt aber nicht für die Anwendung des AsylbLG. Daher braucht es eine andere Lösung.

Juristisch ist das ein sehr vielschichtiges Problem und es könnte ein ganzer Aufsatz dazu geschrieben werden – ganz überwiegend ist aber das die Lösung:

*Die Zuständigkeit für Leistungen bei dringlichem Aufenthalt einer Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in einem Frauenhaus bestimmt sich bei Streit zwischen dem Leistungsträger des Ortes der Wohnsitzauflage und demjenigen des Ortes des Frauenhauses abweichend von § 10a Abs 2 S 1 und Abs 3 S 4 AsylbLG nach der Eilfallvorschrift des § 10a Abs 2 S 3 Alt 2 AsylbLG (LSG NRW, Beschluss vom 23.06.2016 – L 20 AY 38/16 B ER)*

Das heißt im Klartext: Hier hat die Behörde am Ort des Frauenhauses vorläufig Leistungen zu erbringen, was in etwa der Lösung gleichkommt, die auch § 43 SGB I im Normalfall vorsieht.

### **3. Leistungen für Neugeborene**

In letzter Zeit ist mir aufgefallen, dass wohl die Praxis besteht, Kindern erst dann Leistungen zu gewähren, wenn sie eine Geburtsurkunde und/oder ein Aufenthaltsdokument haben. Das ist rechtswidrig! Auch Kinder sind vollwertige Menschen und haben Bedarfe, die gedeckt werden müssen! § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG sagt sehr klar, dass minderjährige Kinder AsylbLG-Berechtigten Anspruch auf AsylbLG-Leistungen haben, ohne dass sie selbst die Voraussetzungen aus § 1 Abs. 1 Nr. 1-5 AsylbLG erfüllen. Wenn solche Praktiken bekannt sind, sollte dagegen massiv mit Eilanträgen vor den Sozialgerichten vorgegangen werden.

### **4. SG Berlin: weitere Entscheidung gegen das „Berliner System“**

Wie schon oft berichtet, zockt Berlin Geflüchtete in Sammelunterkünften ohne Rechtsgrundlage ab, wenn diese eigenes Einkommen haben (Eigenanteile für Unterkunftskosten). Am 30.09.2024 erging abermals eine Entscheidung, dass diese Praxis rechtswidrig ist (SG Berlin, Urteil vom 30.09.2024 – S 145 AY 157/22 [schriftliches Urteil liegt noch nicht vor]). Und abermals wird der Berliner Senat für Soziales (aktuell SPD, davor Die Linke) auch diese Entscheidung ignorieren. #RechtsstaatAmLimit

### **5. Arbeiten für die Sozialleistungen...**

Das [MigAZIN](#) berichtet über die Praxis von „Zwangsarbeit“ nach der Neuregelung des § 5 AsylbLG. Dabei wird auch Stollbergs Oberbürgermeister, Marcel Schmidt (Freie Wähler), zitiert: „Wer hierherkommt und Leistungen in Anspruch nimmt, für den ist es doch selbstverständlich, dass er dafür etwas tut“. Solche Sichtweisen können durchaus den Vorwurf der verfassungswidrigen Zwangsarbeit begründen (dazu: Gerloff, Asylmagazin 4-5/2024, 148 ff.).

Wenn solche Praktiken bekannt werden und Personen wegen ihrer Verweigerung sanktioniert werden, sollte dagegen unbedingt rechtlich vorgegangen werden!

Erfahrungsgemäß sind die Behörden aber sehr bewusst, dass diese Praktiken einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten würden. Daher werden zwar Verpflichtungen zur zwangsweisen Arbeit ausgesprochen, aber Verweigerer haben keine Sanktionen zu fürchten... Falls aber eine Behörde doch mal sanktioniert: Anwältin/Anwalt des Vertrauens einschalten!

### **6. § 41a SGB XII europarechtswidrig?**

„Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.“

Dazu nun folgendes Beispiel: A ist Polin lebt in Frankfurt/Oder und sie bezieht wegen ihres Alters Leistungen nach SGB XII. Jedes Jahr hält sie sich ca. 2 Monate in Polen bei ihren Kindern auf. Nun streicht also das Sozialamt ab der fünften Woche alle Leistungen, inklusive der Kosten für Unterkunft und Heizung. Das erscheint problematisch, weil damit die Freizügigkeit einer EU-Bürgerin erschwert wird (Verstoß gegen Art. 20, 21 AEUV).

Generell: Wenn Gesetze die Freizügigkeit von EU-Bürger:innen erschweren, dann ist daran zu denken, dass diese Gesetze möglicherweise europarechtswidrig sein könnten.

## Newsletter-13-2024

13.11.2024

### **1. Grundleistungen werden zum 1.1.2025 abgesenkt**

Das BVerfG steht kurz vor einer Entscheidung zur Frage, ob die Grundbedarfssätze 2018 (und damit in der Fortschreibung bis heute) verfassungswidrig zu niedrig waren und sind (1 BvL 5/21). Das LSG Niedersachsen-Bremen ist der Auffassung, dass die Grundbedarfssätze verfassungswidrig sind und deshalb wurde diese Frage dem BVerfG vorgelegt (LSG Niedersachsen-Bremen, Vorlagebeschluss vom 26.1.2021 – [L 8 AY 21/19](#)).

Die Höhe des Regelsatzes – und damit auch des Grundbedarfssatzes – steht seit Jahren in der Kritik (vgl. bspw.: [Der Paritätische](#) aus August 2023). Es spricht einiges dafür, dass die Berechnungsgrundlagen für die Fortschreibungen zufällig und damit beliebig sind, was zu „gewünschten“ Bedarfssätzen statt zu realistischen Bedarfssätzen führt.

Unter diesen Rahmenbedingungen hält es der Gesetzgeber nun für eine gute Idee, die Grundbedarfssätze abzusenken! Die Regelsätze gehen dagegen in eine Nullrunde, da § 28a Abs. 5 SGB XII eine Besitzstandsregelung enthält, die bei Minusentwicklungen eine Nullrunde anordnet. Das BMAS meint nun, dass diese Besitzstandsregelung im AsylbLG nicht gelte. Allerdings sagt § 3a Abs. 4 S. 1 AsylbLG: „Die Geldbeträge ... werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.“. Die Veränderungsrate nach § 28a SGB XII beträgt diesmal aber – wegen Absatz 5 der Norm – Null. Aus der Fortschreibungsverordnung (RBSFV 2025) ergibt sich nichts Anderes.

**Es sollten also die neuen §-3-Bescheide ab dem 1.1.2025 wegen zu niedriger Bedarfssätze angegriffen werden!**

Hier die neuen Sätze – in Klammern die Sätze aus 2024)

| Bedarfsstufe | Notw. Bedarf | Notw. Pers. Bedarf | Gesamt    |
|--------------|--------------|--------------------|-----------|
| 1            | 196 (204)    | 245 (256)          | 441 (460) |
| 2            | 177 (184)    | 220 (229)          | 397 (413) |
| 3            | 157 (164)    | 196 (204)          | 353 (368) |
| 4            | 133 (139)    | 258 (269)          | 391 (408) |
| 5            | 131 (137)    | 196 (204)          | 327 (341) |
| 6            | 126 (132)    | 173 (180)          | 299 (312) |

### **2. Geldleistungskürzung, weil Kleidung über Kleiderkammer gesichert ist?**

Ich habe ein Verfahren gegen eine Kürzung der Geldleistungen gestartet. Die Behörde erklärt, die Kleidungsbedarfe seien durch Sachleistungen gewährt – damit dürften für ein Paar 2 x 42 EUR/Monat von den Geldleistungen abgezogen werden.

Bei genauerem Hinsehen ergibt sich oft, dass die Kleidersachleistung eine Kleiderkammer ist und dort eben nicht alle Bedarfe gedeckt werden können (aus verschiedensten Gründen). Vor allem erscheint es

auch verfassungswidrig bevormundend (Stichwort: Selbstbestimmungsrecht), Menschen zu sagen, sie sollen all ihre Kleidung aus einer Kleiderkammer beziehen. Meine Mandant:innen gehen bspw. extrem sorgsam mit ihren Kleidungsstücken um und die passen Angebote in Tauschbörsen oder Secondhand-Läden ab, wenn es dort etwas gibt, was ihnen gefällt. So könnten sie im Jahr mit „ein paar Euro“ für Bekleidung auskommen, was vom Gesetzgeber und vom BVerfG auch genau so gefordert wird, damit durch solche Einsparungen andere – viel zu niedrige – Bedarfssätze ausgeglichen werden können.

Kurz: **Solche Kürzungen angreifen!** Allerdings muss man bei solchen ungenügenden Sachleistungen oft sehr gut dokumentieren, dass und warum die Sachleistungen die Bedarfe nicht decken. Die „Kleidungs-Fälle“ scheinen hier noch am ehesten geeignet, anzugreifen.

### **3. Flüchtlingsrat Berlin: Antidiskriminierungsbeschwerde gegen Bezahlkarte**

Der Flüchtlingsrat Berlin hat eine [Beanstandung](#) nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) wegen der Einführung der verpflichtenden Bezahlkarte für Empfänger:innen von Leistungen nach dem AsylbLG erhoben. Gut so!

### **5. Verbrauchertag Hessen: Bargeld ist wichtiges Kulturgut**

Mit Blick auf die Bezahlkarte ist es durchaus interessant, was der Verbrauchertag Hessen zur Wichtigkeit des Bargeldes feststellt: Laut der Deutschen Bundesbank war Bargeld im Jahr 2023 noch immer das beliebteste Zahlungsmittel – „Bargeld ist ein wichtiges Kulturgut, es ermöglicht die Teilhabe am Wirtschaftsleben, hinterlässt keine Datenspuren beim Einkauf und stärkt die Finanzkompetenzen insbesondere junger Menschen.“, sagt Philipp Wendt, Vorstand der Verbraucherzentrale Hessen – Bargeld stärkt den sozialen Zusammenhalt – Bargeld funktioniert ohne technische Hürden und ist ausfallsicher; Menschen, die sich eine mehrstellige PIN nicht oder nicht mehr gut merken können, benötigen Bargeld für ihre täglichen Einkäufe. Verbraucherinnen und Verbraucher haben zuletzt viele Störungen von Kartenzahlungssystemen erlebt. Wer sicher sein will, bezahlen zu können, sollte deswegen über Bargeld verfügen. – Bargeld ist anonym.

Wir sollten diese richtigen und gut nachvollziehbaren Feststellungen in Verfahren gegen Bezahlkarten verwenden...

### **6. BERLIN: Gebührenverordnung für Geflüchtete mit Einkommen kommt**

Das Urteil zu meiner Meldung im [newsletter 12-2024](#) ist da (SG Berlin, Urteil vom 30.09.2024 – [S 145 AY 157/22](#)). Kurz und knackig stellt das SG Berlin zum wiederholten Male fest, dass es rechtswidrig ist, Gebühren ohne eine Gebührenverordnung zu erheben. Alle Entscheidungen des SG Berlin und auch der rechtsstaatliche Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes haben bisher die zuständigen Senatorinnen – Linke und SPD – von ihrem rechtswidrigen Tun abhalten können.

Zum 1.1.2025 kommt nun aber die Rechtsgrundlage, die bisher gefehlt hat: [Gebührenordnung für die öffentlich-rechtliche Unterbringung](#). Die Regelgebühr für die Unterbringung in einer Sammelunterkunft soll 735 Euro pro Person betragen. Bei 6 qm pro Person entspricht das 122,50 EUR/qm! Das dürfte den Straftatbestand des Wuchers erfüllen.

Von einem rechtswidrigen System ohne Rechtsgrundlage wird nun also auf ein rechtswidriges System mit Rechtsgrundlage umgestellt. Alle Betroffenen sollten informiert werden, dass gegen diese wucherischen Gebühren rechtlich vorgegangen werden kann – **Widerspruch und Klage sollten auf jeden Fall gegen jeden Gebührenbescheid erhoben werden! Und die Betroffenen sollten die Verordnung selbst per Normenkontrollklage vor dem OVG Berlin-Brandenburg angreifen!** Wer Zeit und Lust hat, sollte auch Strafanzeige wegen Wucher gem. § 291 StGB erheben – je mehr Strafanzeigen, desto besser ☺